

*Abschnittweise Beratung – Discussion des chapitres**Titel und Ingress – Titre et préambule**Angenommen – Adoptés**Abschnitt I*

Tschopp: Artikel 9 des Beschlussentwurfes der Kommission enthält in Absatz 2 die Ergänzung «...sowie die Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung künftiger Steuerhinterziehungen sind Sache der Bundesgesetzgebung.» Dieser Absatz 2 ist wörtlich dem Vorschlag des Bundesrates im Defraudationsbericht Seite 59 entnommen. Es ist nun zu beachten, dass die Amnestie nach diesem Bericht vom Bundesrat nur gewährt werden sollte, ich zitiere wörtlich, «wenn gleichzeitig alle oder die meisten spezifischen Massnahmen zur Erzielung einer wirklichen Verbesserung der Steuerverhältnisse getroffen werden». Die Kommission hat nun die Massnahme, die als letzte ursprünglich gedacht war, vorweggenommen und in einer separaten Vorlage an die Spitze gestellt, wie wir sie jetzt beraten. Dabei wurde offenbar übersehen, den Vorschlag zu Absatz 2 der veränderten Situation anzupassen. Nach dem Ergänzungsbericht des Bundesrates an die Kommission, vom 25. Januar 1963, ist die Rede von einem Mindest- und Sofortprogramm, das gleichzeitig mit dem Amnestiebeschluss in Kraft zu setzen wäre, nämlich die Ausdehnung der Buchführungspflicht, die Ausdehnung der Aufbewahrungspflicht und die Erweiterung der Auskunftspflicht auch von Dritten. Der Bundesrat sagt in seinem Bericht: «Diese drei Massnahmen betreffen die Wehrsteuer und können als Teil des Amnestiebeschlusses verwirklicht werden». Meines Wissens hatte die Kommission diese Anregungen des Bundesrates nicht diskutiert. Wenn man schon eine Amnestie will, dann sollte man den dazugehörigen Ausführungserlass nicht gleichzeitig mit solchen oder ähnlichen Anordnungen belasten. Überladen Sie den Abstimmungskarren nicht dermassen, dass er schon auf der halben Strecke zusammenbricht und die Rosse auch noch davonrennen! Die vorgenannten Ergänzungen würden einen Fremdkörper im Ausführungsgesetz über die Amnestie darstellen, sie gehören ihrer Natur nach in das später zu revidierende Wehrsteuergesetz. Das ist der Sinn meines Abänderungsantrages, deshalb der Hinweis auf die einschlägigen Bundessteuergesetze. Eine Einschränkung auf Bundessteuergesetze ist auch deswegen notwendig, weil es sich bei dem von der Kommission vorgeschlagenen Bundesbeschluss um einen solchen auf Verfassungsebene handelt, mit dem auch kantonales Recht ausserhalb der eigentlichen Amnestiebestimmung geändert werden könnte, was ja offenbar nicht in Frage kommt.

Der Kommissionsantrag und mein Antrag wollen im Endziel das gleiche, nur der Weg dazu ist etwas unterschiedlich. Ich beantrage Ihnen deshalb, klipp und klar zu sagen, dass die Massnahmen zur Verhinderung künftiger Steuerhinterziehungen in den einschlägigen Gesetzen festgelegt werden müssen.

M. Glasson, rapporteur: L'alinéa 1 de l'article 9 qui devrait être inscrit dans la Constitution pose le principe de l'octroi d'une amnistie générale ayant effet pour les impôts de la Confédération, des cantons et des communes.

L'alinéa 2 dit qu'il appartiendra à la législation fédérale de régler l'exécution de cette disposition constitutionnelle et il expose ce principe en disant que la législation fédérale devra définir les conditions et les effets de l'amnistie et ordonner les mesures propres à empêcher à l'avenir les soustractions d'impôt.

M. Tschopp, de son côté, ne veut pas autre chose que la commission. Il veut aussi que nous aboutissions au même

résultat, c'est-à-dire de lutter contre la soustraction d'impôt. En revanche, il veut préciser qu'il appartiendra aux lois fiscales fédérales d'ordonner des mesures propres à empêcher à l'avenir des soustractions d'impôt. Les rapporteurs peuvent se déclarer d'accord avec cette précision car elle est conforme aux décisions et aux vues de la commission. Il y a lieu cependant de bien préciser qu'une partie des mesures devra être contenue dans l'arrêté d'exécution concernant l'amnistie, tandis que l'autre pourra l'être par la législation fiscale. C'est dans ce sens que nous ne nous opposons pas à la proposition Tschopp.

Eggenberger, Berichterstatter: Wir sind nicht in der Lage, im Namen der Kommission zu sprechen. Persönlich teile ich die soeben vom Kommissionspräsidenten geäußerte Auffassung. Aus den Ausführungen von Herrn Tschopp geht hervor, dass er im Grunde genommen nichts anderes will als die Kommission mit ihrem Antrag. Mit Bezug auf die Massnahmen, die zur Verhinderung der zukünftigen Defraudation zu ergreifen sind, schlägt er eine präzisere Formulierung vor. Im Grunde genommen, glaube ich, kann die Kommission damit einverstanden sein, denn auch mir scheint es klar, dass gewisse Massnahmen nicht in die Ausführungsbestimmungen zur Amnestie gehören, sondern ihrem Wesen nach in die Steuergesetzgebung zu verweisen sind, wo sie dann eben im Sinne der Verhinderung der Defraudation wirken sollen. Ich kann mir beispielsweise nicht vorstellen, dass Vorschriften über die Ausdehnung der Buchführungspflicht in die Durchführungsbeschlüsse zur Amnestie hinein gehörten. Das ist im Wehrsteuergesetz zu regeln. Wenn man die Verrechnungssteuer ausdehnen will, gehört das ins Verrechnungssteuergesetz. – Weil wir über das Ziel und den Weg einig sind, unterstütze ich die Anregung von Kollege Tschopp.

Le président: Le Conseil fédéral ne s'oppose pas à la proposition de M. Tschopp. Elle est adoptée.

*Angenommen – Adopté**Abschnitt II – Chapitre II**Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes	104 Stimmen
Dagegen	26 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

8610. Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen. Verfassungsartikel Bourses d'études et autres aides financières à l'instruction. Article constitutionnel

Botschaft und Beschlussentwurf vom 29. November 1962
(BBl II, 1316)

Message et projet d'arrêté du 29 novembre 1962
(FF II, 1304)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des chapitres.

Berichterstattung – Rapports généraux

Kurzmeier, Berichterstatter: Wir haben heute über die auf dem Weg der Bundesgesetzgebung vorzunehmende Teilrevision von Artikel 27quater BV neu betreffend Stipendien und weitere Studienbeihilfen, der die Kommission mit 24:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zustimmte, Beschluss zu fassen.

Zur Begründung des Antrages verweise ich auf die alle wesentlichen Punkte umfassenden Ausführungen in der Botschaft, in welcher auch das Resultat der der bundesrätlichen Vorlage vorausgehenden Erhebungen festgehalten ist. In Ergänzung dieser Grundlagen gestatte ich mir folgende Ausführungen.

Wenn der Gesetzgeber seine Rechtsordnung, sei es total oder partiell, einer Überprüfung unterzieht, so knüpft er das Problem an zwei Voraussetzungen, einmal an ein ausgewiesenes Bedürfnis und zum andern an die Feststellung, ob das neu zu regelnde Gebiet auf eine geltende Verfassungsnorm abgestützt werden kann. Ist letzteres nicht der Fall, so muss, wie das in *concreto* zutrifft, eine neue verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen werden.

Vom ursprünglichen römischrechtlichen Begriff des Soldes über die kirchenrechtliche Definition des Almosens hat sich das Stipendium heute begrifflich entwickelt zur freien geldlichen Beihilfe an Studierende, wobei sofort die Präzisierung angebracht werden muss, dass diese nur bei ausgewiesener Leistung und beim Vorliegen positiver moralischer Qualitäten ausgeschüttet werden kann.

Das Bedürfnis: Die Stipendiengewährung ist ein Mittel zur Nachwuchsförderung. Die Parallelität mit andern Förderungsmaßnahmen ist zu bejahen, zum Beispiel Ausbau weiterer Schulinstitute, Unterkunftsermöglichung zu normalen Bedingungen, Berufsberatung, Elternabende, Dotation des Nationalfonds für Forschungszwecke, Anpassung der Lehr- und Schulpläne an den Stand der Wissenschaft, eventuelle Revision der eidgenössischen Maturitätsverordnung, Erweiterung der Realabteilung an Gymnasien, finanzielle Unterstützung der Hochschulen durch den Bund, Koordination der Forschungstätigkeit und anderes mehr.

Dass das Ausland den Ausbildungs- und Nachwuchsproblemen ein ganz besonderes Gewicht beimisst, dürfte aus Zeitungsberichten allgemein bekannt sein, im besonderen (sofern die Statistiken stimmen) in diktatorisch geleiteten Staaten. Es ist nun nicht so, dass mit den Stipendien hier etwa Neuland betreten würde. Das gegenwärtig geltende Stipendienverzeichnis kennt 1250 Stipendienquellen, wovon etwa 1000 Kapitalfonds-Stipendien, von denen nur die Zinsen verfügbar sind. Dann haben wir ungefähr 100 Stipendienquellen, die durch periodische Sammlungen gespeist werden, und ungefähr 150 Stipendienquellen basieren auf öffentlichen Krediten (Kantone, Gemeinden). Schweizerische Stipendienfonds zählen wir 81, Stiftungen und Fonds der Eidgenössischen Technischen Hochschule 30, so dass von der einleitend erwähnten Gesamtzahl 1107 Stipendienquellen auf die Kantone verteilt sind. Mit 162 Stipendienquellen steht Zürich zahlenmässig an der Spitze. Appenzell-I.Rh. weist am wenigsten derartige Quellen auf. Unter diesen Stipendienorganisationen (kantonsintern jedenfalls, soweit es sich um öffentliche Stipendienkredite handelt) wird ein Erfahrungsaustausch, der notwendig ist, gepflogen, um einer – leider vorkommenden – Stipendienjägeri den Riegel zu stossen.

Sehr viele Stipendienträger sind private Institutionen, beispielsweise solche der Arbeitgeberorganisationen. Es sei von hier aus anerkannt, wie wohltätig diese privaten Institu-

tionen wirken, und deren Fortbestand ist nach wie vor notwendig. Diese Anerkennung muss von hier aus an die Adresse dieser Stipendienorganisationen vorbehaltlos ausgesprochen werden. Eine Differenzierung zwischen reinen Leistungsstipendien und Unterstützungsstipendien entspräche der bisherigen Praxis, vorbehaltlich allerdings bei der Hochbegabtenförderung an Hochschulen, nicht. Die Würdigkeit des Stipendiaten vorausgesetzt, wird das Leistungs- und Unterstützungsprinzip zu kombinieren sein. Der notwendige Stipendienausbau ist also nicht etwa auf ein Versagen der bestehenden Organisationen zurückzuführen, sondern auf die neuen Bedürfnisse und den Wandel der Auffassungen.

Das Bedürfnis einer bundesrechtlichen Regelung ist anhand des Mangels an Nachwuchskräften zu belegen und unbedingt zu bejahen. Der Mangel an Technikern, Ingenieuren, allgemein Praktizierenden der Medizin, Zahnärzten, Mittelschullehrern und Seelsorgern ist offenkundig, und die Lücken können zurzeit, jedenfalls bei den technischen Berufen, nur mit ausländischen Arbeitskräften einigermaßen geschlossen werden. Ich verweise der Kürze halber auf die Botschaft des Bundesrates Seite 3. Besonders zu beachten ist bei uns der prozentual geringe Anteil der weiblichen Studierenden am gesamten akademischen Nachwuchs. Seit 1950 bis heute hat die Gesamtzahl der an schweizerischen Hochschulen Immatrikulierten um 42% zugenommen, vergleichsweise in Deutschland um 115% und in Österreich um 60%. Die Lücke in der Nachwuchsförderung zu schliessen, die gesamte Reserve auszuschöpfen und den Nachwuchs aus bis jetzt weniger beteiligten Bevölkerungsschichten zu vergrössern, wird durch die Neuregelung des Stipendienwesens auf Bundesebene gefördert und intensiviert werden können.

Dabei ist, wie dies in der Botschaft zutreffend ausgeführt wird, nicht damit zu rechnen, dass die Begabtenreserven aus den sozial schwächeren Kreisen allzu stark ausgeschöpft werden könnten, einmal aus soziologischen Gründen, wegen der sich erst noch zu entwickelnden Anpassung der neuen Generation an die veränderten Verhältnisse, und zudem sind hier, was hochehrlich und besonders für das Gewerbe (dem Wirtschaftszweig mit dem grössten Anteil der aktiven Bevölkerung) von Bedeutung ist, die handwerklichen Begabungen vorhanden, die ebenso stark ins Gewicht fallen wie die akademische Nachwuchsförderung. Zutreffend hat Herr Kollega Leuenberger in der Kommission ausgeführt, dass die jetzige Vorlage keinen Massenansturm an die Hochschulen zur Folge haben werde und die Hemmungen in Bauern- und Arbeiterkreisen nicht von heute auf morgen überwunden sein werden. In diesem Zusammenhang, auf das Bedürfnis ausgerichtet, verweise ich auf eine neueste Ansichtsaussäuerung des Bundesrates vom 11. März 1963, die sich auf die Beantwortung einer kleinen Anfrage unseres Herrn Kollegen Weibel, betreffend Stipendiengewährung für Auslandschweizer, bezieht. Hier hat der Bundesrat ausgeführt, «dass (zugunsten dieser Studierenden) auf Grundlage der Neuordnung weitere Massnahmen in Aussicht genommen sind». Der Bund war bis heute in bezug auf eine selbständige Stipendienpolitik verfassungsrechtlich sehr eingeschränkt. Praktisch wirkte sich die Stipendienpolitik neben dem Nationalfonds über die Schulhoheit des Bundes bei der ETH und dann auch beim Berufsbildungswesen aus. Wenn nun der Bund, was unbedingt notwendig ist, aus dieser Beschränkung heraustreten soll, so sind ihm, unter Wahrung der kantonalen Schulhoheiten und damit den subsidiären Charakter betonend, die notwendigen verfassungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen. Die negative Situation wurde ja bei der Behand-

lung von 10 parlamentarischen Vorstössen der letzten Jahre und bei der Behandlung der Eingaben der Gesellschaft Schweizerischer Akademiker, des Verbandes Schweizerischer Studentenschaften und ihrer Nebenverbände, welche letztere der heutigen Vorlage ihre Zustimmung geben, festgestellt.

Eine konkordatsrechtliche Regelung hätte nicht zum Ziele geführt, da gerade dort, wo die Bedürfnisse ungenügend berücksichtigt worden wären, ein erneutes Abseitsstehen nicht hätte verhindert werden können. Bei uns geht die Entwicklung des konkordatsmässigen Denkens der Stände oft sehr langsam vor sich, was am Beispiel des interkantonalen Unterstützungskonkordates aufgezeigt werden kann. Die weniger begünstigten Kantone können durch die Bundesregelung in bezug auf ihre Anstrengungen bei der Nachwuchsförderung besser berücksichtigt werden, so dass der damit mögliche Ausgleich auch ein Akt der Solidarität ist.

Die vorgeschlagene Lösung ist als Kompetenznorm ein Mittelweg, der sich bewegt zwischen einer auf Verfassungsgrundlage zu ermöglichenden Bundesstipendiengesetzgebung und dem Extrem der bundesmässigen Vereinheitlichung des Stipendienwesens überhaupt, wobei gar noch die Idee eines verfassungsmässig stipulierten Rechtes auf Bildung miteinbezogen würde, bis zum andern Extrem, wonach das Stipendienwesen ohne Einschränkung allein Sache der Kantone bliebe. Praktisch gesehen bliebe es bei der heutigen Regelung, die nicht mehr zweckmässig ist. Weitere in diesem Zusammenhang im Vernehmlassungsverfahren in Diskussion gestellte Garantien, die einen verfassungsmässigen Schutz der Lehr- und Lernfreiheit verlangen, erscheinen nicht notwendig zu sein und wären abzulehnen. Wir treten, wie das aus dem modifizierten Antrag des Herrn Kollegen Häberlin zu Absatz 2 zum Ausdruck kam, für die ungeschmälerte Schulhoheit der Kantone ein, damit erneut das föderalistische Prinzip in den Vordergrund gestellt wird. Im Vernehmlassungsverfahren haben 16 Kantone, 6 politische Parteien, 5 Spitzenverbände der Wirtschaft und 5 am Stipendienwesen direkt interessierte Organisationen der departementalen Vorlage zugestimmt; 17 Stellungnahmen der total 52 Vernehmlassungsadressaten brachten Vorbehalte an, die allerdings überwiegend das Mass und die redaktionelle Gestaltung betrafen, was kaum begreiflich ist, wenn man an die ausländischen Arbeitskräfte, die in qualifizierten Stellungen eingesetzt sind, denkt. Der Vorort des Handels- und Industrievereins, der Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen und der Schweizerische Gewerbeverband (Seite 20 der Botschaft) haben das Bedürfnis grundsätzlich verneint, wobei im besondern auf die Gefahr des Eingriffes in die kantonale Schulhoheit hingewiesen wurde. Dieses letztere Bedenken wäre gerechtfertigt, wenn mit der Revision etwa der im Jahre 1882 vom Volk verworfene eidgenössische Schulvogt wieder auferstanden wäre. Es scheint nun, dass die Arbeitgeberverbände doch eher auf die modifizierte Linie einschwenken, heisst es doch in der Schweizerischen Arbeitgeberzeitung vom 28. Februar 1963: «Die Vorlage zur Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Stipendienartikel ist schon eher problematisch, sofern es nicht gelingt, die Befürchtungen wegen möglicher Eingriffe in die kantonale Schulhoheit zu zerstreuen und die geforderten zu weit gehenden Bundeskompetenzen auf ein tragbares Mass zu reduzieren.»

Es darf übrigens gesagt werden, dass der grundsätzlich ablehnende Standpunkt des Vororts in der Kommissionsberatung keine Befürworter hat; den Bedenken ist nun Rechnung getragen, und in diesem Sinne wird die Verlaut-

barung in der Arbeitgeberzeitung doch wohl positiv interpretiert werden dürfen.

Übrigens wird man doch kaum behaupten wollen, dass etwa über das Berufsbildungswesen, wo die Leistungen des Bundes an Schulen und Kurse bis auf 90% gehen, oder etwa über die Subventionierung der öffentlichen Primarschulen nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1953 die kantonale Schulhoheit angegriffen wäre. Der Artikel, wie vorgeschlagen, gibt dem Bund keine Kompetenz, die Kantone zu irgendeiner diesbezüglichen Gesetzgebung zu zwingen. Die Kantone betreiben ihre Stipendienpolitik nach wie vor selbständig, und es wird Sache des einschlägigen Bundesgesetzes sein, dessen Inhalt wir noch nicht kennen, die Wirkungen des Finanzausgleichs festzuhalten. Die Faktoren der Bemessung werden sich nach dem Gesetz zu richten haben, und die Idee der Rücksichtnahme auf die Finanzkraft ergibt sich ja aus dem Wortlaut von Artikel 42ter der Bundesverfassung. Auf Seite 24 der Botschaft hat der Bundesrat ein solches Berechnungsbeispiel angeführt, auf das ich verweise. Der schweizerische Durchschnitt beträgt zurzeit pro Kopf der Bevölkerung für Stipendienaufwendungen Fr. 1.90 und schwankt zwischen 24 Rappen und 6 Franken. Der Bund wird durch seine Stipendienpolitik Lücken schliessen, und die Kantone betreiben ihre selbständige Stipendienpolitik wie zuvor. Es muss sogar mit allem Nachdruck der bezügliche Wunsch hier geäussert werden. Eingeschlossen sind hier die privaten Stipendienorganisationen, deren Tätigkeit weiterhin nur begründet werden kann. Bevölkerungsstrukturell ist zurzeit aus der schweizerischen Hochschulstatistik zu schliessen, dass relativ wenig Studenten aus sozial schwächeren Kreisen kommen. Nur rund 6% der Studierenden kommen aus Arbeiterfamilien, von denen rund 72% auf Stipendien angewiesen sind. Eine Differenzierung zwischen Land- und Stadtkantonen ist heute noch vorhanden. Der Anteil der Studierenden im Verhältnis der Wohnbevölkerung im Landesdurchschnitt beträgt 1,9%, in Basel-Stadt 4,5%, in Appenzell A.-Rh 0,68%, in Obwalden 0,69%. Ob in der Innerschweiz beispielsweise der Landes-Unterdurchschnitt egalisiert werden könnte, wenn hier der Plan einer Hochschule verwirklicht würde, wäre noch zu zeigen, dürfte aber jetzt schon positiv beantwortet werden. Dass mit der Stipendienpolitik etwa die Zahl der Studierenden auf Kosten der Qualität vergrössert würde, ist nicht zu befürchten. Mit der bundesmässigen Regelung ist sicherlich eine Aktivierung der kantonalen Stipendienpolitik zu erwarten, und es darf wohl den Kantonen da und dort gewiss zugemutet werden, noch grössere Ausgaben zu beschliessen. Selbst wenn ein Kanton – was ja nicht zu erwarten ist – nicht mehr von Stipendien sprechen würde, so bleibt bundesrechtlich der Begriff «anderer Ausbildungsbeihilfen» bestehen.

Von grosser Bedeutung für einen begabten Studierenden – und nur diese kommen in Frage, denn Unfleissige oder sich nicht Eignende fallen zum vorneherein weg – ist, wie das beispielsweise beim gut eingespielten Stipendiengesetz des Kantons Luzern der Fall ist, und sicherlich auch andernorts, eine sinnvolle Planung der Studienfinanzierung, dies besonders für Kinder aus Arbeiter- und Angestelltenkreisen und (hier noch besonders betonend), wegen der zum Teil exorbitanten Zimmermietpreise, bei den Söhnen aus dem Bauernstand. Spätberufene und Auslandschweizerkinder sollen in dieser Abgrenzung ihre Ansprüche ebenfalls garantiert erhalten. Mit den Stipendien dürfen den Studierenden nicht etwa alle Sorgen materieller Art abgenommen und damit ihr Verantwortungsbewusstsein gelähmt werden. Die Frage der Höhe des Stipendiums

und eines möglichen Darlehens ist deshalb bedeutungsvoll. Die Prüfung einer Studienfinanzierung fällt für die Eltern nicht etwa in den Zeitpunkt, in dem das Kind altersmässig vor dem Eintritt in die Hochschule steht, sondern die Frage stellt sich bereits dann, wenn, gestützt auf die guten Leistungen in der Volksschule, über den Besuch der Mittelschule zu entscheiden ist. Der Verfassungsartikel beschränkt sich also erfreulicherweise nicht nur auf die Leistungen beim Hochschulstudium. Mass und Voraussetzung, die Formalien, Wohnortsvoraussetzungen und anderes mehr werden bundesgesetzgeberischer Regelung vorbehalten sein, desgleichen neben dem Stipendium als Direktleistung die Abklärung der Frage der Darlehensermöglichung, allenfalls basierend auf einer besonderen Darlehenskasse. Diese Probleme sind noch offen, wobei aber in der Kommission bereits auf ein solches Institut, verfassungsrechtlich abgestützt auf Absatz 2, im Vergleich zur heilsamen Wirkung bäuerlicher Darlehensinstitutionen, hingewiesen wurde. Es wird also einer eingehenden Abklärung bedürfen, ob eine solche Kasse durch den Bund geschaffen werden solle oder ob nicht solche Institutionen der Kantone genügen.

Im Sinne der Einleitung erneuere ich den Antrag auf Eintreten auf die Vorlage, wobei nach Eintreten absatzweise zum Artikel noch Stellung zu nehmen sein wird. Gesamtwürdigend stelle ich fest, dass die vorgeschlagene Regelung, wie sie aus der Kommissionsberatung hervorgeht, als bedeutender Fortschritt in der nationalen Nachwuchsförderung zu bewerten ist und in diesem Sinne durch das Parlament die Unterstützung voll verdient. Die vorgeschlagene Lösung ist eine Mittellinie, und die Regelung enthält alles, was für die absehbare Zukunft notwendig ist. Der Grundgedanke ist gewahrt, dass die umfassende Stipendienordnung den Kantonen vorbehalten ist.

Gleichzeitig erkläre ich namens der radikal-demokratischen Fraktion Zustimmung zur vorliegenden Bundesverfassungsrevision. Ich beantrage Ihnen Eintreten.

M. Borel Georges: La commission chargée de l'examen du message du Conseil fédéral concernant l'insertion dans la constitution d'un article *27quater* sur les bourses d'étude et autres aides financières à l'instruction s'est réunie à Lausanne les 13 et 14 février écoulé sous la présidence de notre collègue M. Werner Kurzmeier de Lucerne.

Elle a entendu plusieurs exposés et interventions de M. Tschudi, conseiller fédéral, chef du Département de l'intérieur, assisté de ses collaborateurs M. Edouard Vodoz et M. Wilfried Martel, secrétaires du département, de MM. Francis Bianchi et Hans Vokinger, chargés des procès-verbaux.

Les découvertes scientifiques modernes, leurs applications à l'industrie, à l'agriculture, aux transports et au commerce, les recherches dans le domaine des sciences morales, de la connaissance de l'homme et de la vie des collectivités humaines exigent un nombre croissant de chercheurs, des études toujours plus approfondies, une spécialisation continue des disciplines.

Parallèlement à cette progression et à l'approfondissement des connaissances on constate une augmentation de la densité de notre peuple au kilomètre carré, ce qui pose de nouveaux problèmes et requiert de nouvelles forces intellectuelles.

Le nombre des diplômes délivrés par l'Ecole polytechnique fédérale, l'Ecole polytechnique de l'université de Lausanne, les Universités de Zurich, Bâle, Berne, Neuchâtel, Fribourg et Genève ces dernières années ne

répond pas, et de loin, au nombre des ingénieurs, des chercheurs, des savants, des spécialistes de tous ordres, susceptibles d'assurer la relève des cadres culturels dont le pays a besoin.

L'engagement de personnes étrangères ne parvient pas à combler les vides.

Cette disparité entre les disponibilités et les exigences n'est pas nouvelle. L'apparition et le développement du machinisme en Suisse postulaient en faveur d'un minimum de culture de n'importe quel salarié. Ils aboutirent à l'introduction dans la Constitution fédérale de l'article 27, alinéa 2 et suivants, instituant l'instruction primaire publique, gratuite et obligatoire.

Toutes proportions gardées, la révolution industrielle est à l'instruction primaire gratuite et obligatoire ce que le début de l'ère nucléaire est et devrait être à l'obligation de l'instruction secondaire et au droit aux études sans distinction de situation sociale.

Mais, rassurez-vous, Messieurs, nous n'en sommes pas encore là pour le moment. C'est notamment au sommet de l'organisation scolaire des cantons et de la Confédération que la carence devient grave et qu'il faut prendre des mesures. C'est donc par les hautes études qu'il faut recréer l'harmonie entre la culture et son accession et assurer l'équilibre et l'avenir de notre nation dite civilisée. Notre collègue Grütter et d'autres membres de la commission soulignèrent que l'insertion d'un article *27quater* dans la Constitution fédérale, était la suite logique des articles 27 et *27bis* sans parler d'ailleurs d'autres efforts actuellement prévus par la loi sur la formation professionnelle.

Vues sous cet angle, les charges, supportées d'ailleurs inégalement par les cantons et par la Confédération, prennent l'aspect d'un investissement d'intérêt national. Si l'on totalisait les dépenses annuelles des cantons et les subventions fédérales en faveur de l'école primaire, on trouverait un nombre considérable de millions en regard desquels il n'y a aucune recette. Et cependant, qui mettrait en cause cette mise de fonds en faveur de nos enfants? Chacun sait qu'elle trouve sa contrepartie dans le haut niveau culturel et technique que notre peuple a acquis et qui lui permet de conserver sa place parmi les autres.

Il en est de même, quant au principe, de la relève de nos cadres.

Pratiquement, le problème est plus délicat. Si personne aujourd'hui ne conteste avec quelque autorité l'idée que chaque enfant a droit à l'instruction primaire gratuite, sans distinction de lieu de naissance ou de fortune, il faut se souvenir que l'adoption de la Constitution de 1874 n'a pas rencontré l'unanimité des voix exprimées. De même aujourd'hui, si l'on vous demandait, Messieurs, d'accorder le droit aux études pour tous et l'aide économique qu'il comporte, sans distinction aucune, combien d'entre vous s'engageraient dans cette voie et en tireraient les dernières conséquences? Une faible minorité sans doute parce que l'égalité des chances au départ jusqu'à ce stade de la culture vous étonne et parce qu'elle soulève nombre de questions d'organisation, et des prestations importantes. C'est dire d'emblée que si des membres de votre commission voient dans le projet de loi constitutionnelle qui vous est soumis une étape vers l'avènement de la justice sociale, d'autres, au contraire, font appel à la prudence, demandent une stricte limitation du champ d'application qui découlera de l'adoption du présent texte fixant le principe.

Votre commission n'a donc pas manqué d'examiner tous les aspects de la question.

Tout d'abord, il convenait de connaître aussi exactement que possible l'ampleur actuelle de l'intervention fédérale.

La Confédération verse 23 millions au fonds national suisse de la recherche scientifique qui a alloué en dix ans 4,4 millions de francs de bourses réparties entre 900 jeunes chercheurs. Dans le cadre de l'Ecole polytechnique fédérale, la Confédération a porté son effort à la somme de 200 000 francs en 1963. Cette somme s'ajoute aux ressources de l'institution, ce qui permet à celle-ci de verser au minimum 450 000 francs répartis entre 600 bénéficiaires environ, sans parler des exonérations d'émoluments et de taxes d'inscription.

En 1961, 474 000 francs furent versés par la Confédération en complément (allant jusqu'à 50%) des bourses cantonales pour apprentis.

Plus de 100 000 francs vont à leurs collègues qui supportent des charges supplémentaires en raison de leur domiciliation défavorable. Nous passons encore sur les différents crédits que vous avez acceptés, Messieurs, au cours de ces dernières années en vue d'agrandir soit l'Ecole polytechnique de Zurich, soit l'EPUL.

Outre la commission créée par le délégué aux occasions de travail, le Département de l'intérieur a constitué des organes d'information: tout d'abord la commission pour l'étude des problèmes de relève dans le domaine des sciences morales, des professions médicales, des maîtres d'écoles moyennes; ensuite, la commission d'experts pour l'étude d'une aide aux universités.

De son côté, l'Association suisse pour l'orientation professionnelle et la protection des apprentis fournit une large documentation et notamment un répertoire publié à Zurich en 1961, où l'on trouve une nomenclature de 1026 fondations et fonds en général privés, dont 211 tirent leurs ressources de collectes et 156 bénéficient de crédits officiels.

Enfin, la conférence des chefs des départements cantonaux de l'instruction publique, qui se réunit périodiquement, étudie les problèmes relatifs à l'instruction en Suisse, parmi lesquels la révision du règlement des examens de maturité fédérale. On doit donc se demander si l'étendue des efforts accomplis par ces organes privés et officiels, par les cantons qui possèdent tous des dispositions en matière d'octroi d'aide financière à des étudiants et par la Confédération sont à même de porter remède à l'insuffisance de la relève.

A cette question, la Gesellschaft Schweizerischer Akademiker et la Schweizerischer Verband der Akademikerinnen ont répondu par la négative. En décembre 1960, elles ont présenté le projet dit GESA comportant la création d'une caisse de prêts aux étudiants décrite dans le message qui se trouve entre vos mains.

L'Union nationale des étudiants suisses (UNES) a soumis à l'attention du Conseil fédéral un mémoire préconisant, outre la fondation d'une caisse de prêts, une large contribution fédérale au système des bourses cantonales.

En août 1961, le groupe GESA élabore de nouvelles directives et la série des interventions se clôt par une requête de la fondation «Pro Juventute» suggérant l'institution, par un arrêté fédéral, d'un fonds de compensation des bourses.

Sur le terrain parlementaire, les interventions n'ont pas manqué. En 1952, notre collègue Grütter ouvre les feux avec le dépôt d'un postulat en faveur des enfants doués appartenant aux milieux économiquement faibles. En 1958, nos collègues Reimann, Scherrer et Schütz interviennent pour obtenir l'allocation de bourses ou de subsides pour la formation professionnelle dans les branches techniques.

En 1959 et 1960, votre Conseil connaît les postulats de votre rapporteur (gratuité des études supérieures) et de notre collègue Frei (encouragement à la formation de jeunes spécialistes dans les branches scientifiques et techniques).

En 1961, la commission fédérale des bourses rompt une lance en faveur des étudiants étrangers et nous arrivons enfin, la même année, aux motions plus importantes, transformées en postulats, de notre collègue Alfred Borel et de notre ex-collègue Pierre Graber, concernant l'allocation de bourses aux étudiants et la reconnaissance du droit à l'instruction.

Une telle floraison de demandes apporta au Conseil fédéral en général, au Département de l'intérieur en particulier, la conviction qu'il importait d'étendre l'action fédérale. De ces études, de celle de M. Max Imboden, professeur de droit public à l'Université de Bâle, de celle de la conférence des chefs des départements cantonaux de l'instruction publique, de l'avis des associations économiques faitières, se dégagent les conclusions suivantes:

1. La Confédération, en l'état actuel du droit, peut poursuivre son action, sans nouvelles dispositions légales, qu'il s'agisse de l'Ecole polytechnique fédérale de Zurich, de l'EPUL ou du domaine de la formation professionnelle.

2. La Confédération ne peut pas légiférer en matière d'aide généralisée en faveur des étudiants, comme elle l'a fait pour l'encouragement des lettres ou des arts, car elle se trouve non pas en face d'un droit constitutionnel en quelque sorte non écrit, mais en présence des lois cantonales existantes.

3. Si la Confédération ne peut pas aller jusqu'à l'instauration d'un droit à l'instruction, en raison des oppositions soulevées par la motion Graber, et si elle doit s'en tenir à son programme minimum et à la motion Alfred Borel, il faut qu'elle recourt au préalable à l'insertion d'un article constitutionnel 27^{quater}.

Nous tenons donc à remercier et à féliciter vivement M. Tschudi, conseiller fédéral, d'avoir présenté un projet de loi constitutionnel aux Chambres fédérales, en un temps record, à la suite de sa réponse du 21 décembre 1961 aux motions Alfred Borel et Pierre Graber. D'autre part, la décision unanime de votre commission d'entrer en matière marque à la fois la nécessité de franchir un nouveau pas et de l'assurer préalablement en fixant un principe d'ordre constitutionnel.

Une deuxième question se pose: Quelle est la nature que doit revêtir un tel principe? A cet égard, MM. les professeurs consultés, le Dr Max Imboden (Bâle) et le Dr Hans Huber (Berne) se sont clairement exprimés. Il s'agit d'un texte accordant des compétences à la Confédération. Mais comment et jusqu'où ces compétences s'étendront-elles par rapport à l'autonomie complète des cantons en matière d'enseignement secondaire et supérieur?

Cette question a donné lieu à un très large débat et nous y reviendrons encore au cours de la discussion par articles. D'une manière liminaire, nous pouvons retenir les points essentiels suivants:

1. La Confédération ne doit pas, mais peut accorder aux cantons des subventions pour leurs dépenses en matière de bourses et d'autres aides financières à l'instruction. Comme tous les cantons sont pourvus d'une législation ou de dispositions administratives en matière de bourses, la Confédération ne pourra et ne devra intervenir qu'à titre complémentaire et sur requête cantonale.

2. Au alinéa 2, s'il est prévu une intervention en complément des réglementations cantonales, à titre de soutien de mesures favorisant l'instruction par des bourses ou d'autres moyens. M. Tschudi a donné tous apaisements à

ce sujet. La Confédération n'entend pas légiférer à l'insu des autorités cantonales et en dehors d'elles et mettre en cause les dispositions en vigueur dans les cantons, même si leur appareil législatif ou administratif montrent certaines lacunes et quoi qu'en puissent penser certains commissaires désireux de voir la Confédération combler des carences cantonales.

Au surplus, la commission a accepté à la majorité évidente de 17 voix une proposition de M. Häberlin, par laquelle le texte constitutionnel explique bien la nature de l'alinéa 2 par les mots «en respectant l'autonomie cantonale».

Ces points principaux élucidés, la commission s'est livrée à un vaste tour d'horizon sur la nature, l'étendue, la portée des lois d'exécution et ordonnances d'application qui pourront voir le jour ensuite d'une acceptation éventuelle, probable même, du présent texte par les Chambres d'abord, les cantons et le peuple suisse ensuite. Tentons de passer ces diverses notions en revue dans le dessein de clarifier le débat qui va s'ouvrir.

Notion «bourse d'étude». Des représentants romands auraient préféré un autre terme, donnant plutôt l'idée d'«allocation pour études», afin de lui enlever son caractère philanthropique, qui ne répond plus aux conceptions modernes et maintient encore les réticences marquées dans des milieux paysans ou salariés. Le terme «présalaire» ne convient pas puisque nous sommes hors du domaine contractuel patronat-salariat. C'est ainsi que pour des raisons d'opportunité, le terme «bourses» a été finalement maintenu.

Notion «bénéficiaires de bourses»: les cantons peuvent se montrer plus ou moins larges quant aux aptitudes, aux mérites, aux résultats présentés par les étudiants-boursiers. M. Tschudi a précisé que la Confédération accorderait des bourses exclusivement aux mieux doués, aux plus méritants et que ni les exigences en matière de délivrance de diplômes ou de titres, ni le niveau des études ne sauraient être modifiés dans le sens de la facilité.

Notion «droit à l'obtention de bourses». Sur ce point, le débat s'est considérablement élargi. Les représentants des cantons dits «universitaires» ont insisté sur le maintien du principe de l'autonomie cantonale, en application duquel le dépistage des cas, la fixation des normes requises pour l'obtention d'une bourse, la durée des prestations (éventuellement étendue à la période des vacances universitaires), le mode de contrôle relatif à la justification du maintien des bourses, devaient être laissés à la compétence des cantons. De son côté, la Confédération pourrait confier à l'office des apprentissages et de l'orientation professionnelle la tâche d'information et de liaison avec les cantons.

Notion «Répartition des subventions fédérales aux cantons»: Compte tenu de l'article 42^{ter} de la constitution fédérale en matière de péréquation financière, nous reconnaissons que les futures dispositions d'application placeront la Confédération devant un problème difficile à résoudre. Si les cantons les plus avancés, ceux qui assument déjà la charge d'une université, entendent à bon droit ne pas être découragés, voire pénalisés par l'effort maximum déjà consenti, les porte-parole des cantons financièrement faibles affirment que l'acceptation de la présente loi doit logiquement pousser la Confédération à faire preuve d'une sollicitude particulière à l'égard de leur jeunesse, recrutée dans des milieux agricoles ou très modestes, encore rétifs à l'idée de voir leurs enfants entreprendre des études universitaires financièrement encouragées par les pouvoirs publics. A ce propos, relevons que M. Tschudi, conseiller fédéral, a accepté favorablement l'idée que la Confédération devrait

encourager les initiatives cantonales grâce auxquelles des cours, des séances de laboratoire organisés le soir permettent à des «vocations tardives» de s'épanouir sans faire de concession sur le plan des exigences culturelles présentes. Les fondations privées, officieuses ou publiques (plus d'un millier), ne répondent plus aux exigences actuelles. Il n'en reste pas moins vrai que si elles se trouvent dépassées, la Confédération pourra examiner chaque cas avec bienveillance, afin de leur permettre d'augmenter leurs actions individuelles, ou d'étendre leur champ d'action à un plus grand nombre de bénéficiaires.

Passons à la portée probable de l'alinéa 2 de l'article 27^{quater}.

Il eût été désirable que la Confédération se réfère audit alinéa pour assumer une part des investissements que les cantons devront engager pour agrandir des locaux devenus trop exigus, renouveler et compléter des laboratoires, construire des établissements secondaires du degré gymnasial, ou même de nouvelles universités. L'alinéa 2 ne prévoit aucune contribution fédérale pour cela. Chaque cas pourra éventuellement être examiné en vertu d'autres articles de compétence. L'expression «en complément des réglementations cantonales» peut avoir divers sens qui se préciseront à la pratique et ne sont pas tous prévisibles.

Cependant, il est déjà permis d'affirmer que deux d'entre eux sont déjà contenus en germe dans la loi.

1. La Confédération pourra compléter les mesures favorisant l'instruction qui existent déjà dans les réglementations cantonales non seulement par des bourses mais par d'autres aides financières (sens supplétif de la loi).

2. Mais la Confédération pourra donner un sens étensif à ce alinéa 2. C'est la raison pour laquelle d'ailleurs la proposition de M. Häberlin, à laquelle s'est rallié Monsieur Tschudi, conseiller fédéral, a obtenu une majorité pour limiter les initiatives possibles de la Confédération à l'égard des autonomies cantonales, en ce sens que ces initiatives ne pourraient se réaliser sans l'acceptation préalable et formelle de tout canton intéressé.

Que peut-on prévoir par cet alinéa 2?

1. Tout d'abord une caisse de prêts en faveur des étudiants, préconisée par le plan GESA.
2. L'aide aux étudiants suisses de l'étranger.

La première peut avoir sa raison d'être, plutôt que la bourse d'étude, dans certains cas donnés. La seconde doit être retenue avec intérêt, ne serait-ce qu'en vertu de la réciprocité dont bénéficient les étudiants étrangers en Suisse.

3. Sans pouvoir aller jusqu'à la construction de homes, colonies ou cités universitaires avec leurs charges d'exploitation complètes, comme l'ont demandé, non sans de justes motifs de justice sociale, certains commissaires, nous pensons que les contributions fédérales à l'attribution de bourses devront tenir compte de la situation économique des parents, de celle des étudiants déjà mariés, des répercussions dues aux changements de résidence. Il conviendra d'interpréter dans un sens compréhensif les notions de domiciliation légale et de liberté d'établissement pour éviter des injustices ou des conflits de compétences cantonales.

M. Bonvin, conseiller fédéral, évoquait l'idée, au cours de la première semaine de cette session, que la Confédération serait appelée assez prochainement à intervenir au niveau de l'enseignement secondaire également. Dans cette attente, l'alinéa 2 permettra la création de mesures de soutien à l'échelon gymnasial des études secondaires.

Enfin, l'augmentation du nombre des étudiants ne créera pas seulement des difficultés d'adaptation des locaux scolaires et de recrutement du corps professoral, mais aug-

mentera encore les charges financières des cantons dotés d'une université.

L'aide matérielle apportée à un nombre croissant d'étudiants obligés de quitter le foyer familial pour vivre dans la ville universitaire de leur choix accélèrera sans doute l'établissement et l'application d'un plan fédéral d'harmonisation et d'économie des charges cantonales universitaires. Il sera possible, en effet, de savoir si chacune de nos universités, institutions de hautes études techniques, devra s'efforcer de conserver et même d'augmenter le nombre de ses facultés respectives ou si, au contraire, elle pourra en restreindre le nombre grâce à une répartition internationale permettant à chacun des centres culturels de diriger ses efforts vers une spécialisation plus poussée des disciplines qu'il aura conservées.

En résumé, le présent arrêt fédéral introduisant un nouvel article constitutionnel 27 *quater* tend à permettre à la Confédération de subventionner les cantons, de les soutenir sans toucher à leur autonomie en matière d'instruction, pour favoriser un recrutement plus important de professeurs, de médecins, de juristes, d'ingénieurs, de savants dont la Suisse a grand besoin.

Aucune loi, aucun arrêté d'exécution ne verra le jour sans une consultation préalable des cantons. Si la relève pouvait être assurée sans une discrimination inconsidérée dont l'agriculture, l'artisanat, le commerce, l'industrie ou les arts auraient malheureusement à souffrir, les jeunes bénéficiaires ne perdraient pas de vue que l'investissement national consenti en leur faveur leur confère une reconnaissance élargie d'un droit à l'instruction avec sa contre-partie, soit un sens toujours plus aiguë de leurs responsabilités morale et civique, alors notre Etat suisse aurait franchi un pas important dans la voie du progrès. Vous nous trouvez, devant un acte de foi. Au nom de la très grande majorité qui s'est exprimée par 24 voix et 2 abstentions de la commission, au nom du Conseil fédéral, je vous prie de bien vouloir accomplir cet acte en adoptant l'arrêté fédéral soumis à votre délibération.

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 20. März 1963

Séance du 20 mars 1963, matin

Vorsitz – Présidence: M. Guinand

8610. Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen. Verfassungsartikel

Bourses d'études et autres aides financières à l'instruction. Article constitutionnel

Siehe Seite 163 hiervor – Voir page 163 ci-devant

Fortsetzung – Suite

Allgemeine Beratung – Discussion générale

M. Borel Alfred: Il faut être très reconnaissant au Conseil fédéral en général et au chef du Département de l'intérieur en particulier de la célérité avec laquelle le problème de la base constitutionnelle d'une contribution efficace de

la Confédération en matière d'aide à l'instruction a fait l'objet de propositions concrètes dont la commission a très légitimement considéré qu'elles pouvaient donner satisfaction.

L'auteur de la motion de mars 1961, qui a été acceptée après transformation en postulat le 21 décembre 1961, ne peut que se déclarer satisfait. Ce n'est pas tous les jours et dans tous les domaines que la machine législative travaille à un rythme qui ne le cède pas trop à celui des événements et des exigences du temps.

Le projet d'article constitutionnel tel qu'il nous vient, amendé ou plus exactement complété d'heureuse façon par la commission me paraît, vu son importance considérable, justifier quelques brèves observations.

L'expérience démontre – et le fait a été relevé au cours des débats de la commission – que l'aide financière qui peut être accordée à nos étudiants – que ce soit sur le plan de l'enseignement secondaire aussi bien que dans le domaine universitaire – ne représente qu'une partie de l'effort qui s'avère nécessaire si l'on veut aboutir à un résultat vraiment effectif. On peut même affirmer que plus le régime des bourses est libéral, plus il fait apparaître de nouveaux problèmes en particulier d'ordre psychologique et social. Les élèves et étudiants appartenant à des milieux modestes ont souvent pour le moins autant besoin d'un appui moral, d'un encadrement psychologique, intellectuel et moral que de bourses. Il importe donc, au moment où nous nous efforçons d'accomplir un pas décisif sur le plan fédéral de ne négliger aucun effort pour que l'effort financier soit valorisé par des efforts parallèles dans le vaste domaine des encouragements non financiers aux études. Les cantons assument sur ce terrain particulier, une responsabilité considérable.

Il est un autre point important sur lequel le message attire notre attention aux pages 23 et 25; c'est celui des mesures qui pourraient être prises en faveur d'étudiants particulièrement doués. L'expérience allemande dans ce domaine est tout à fait concluante. Il semble bien que les législations cantonales n'aient pas jusqu'ici trouvé de solutions valables et pratiques à ce problème. Or s'il est important d'élargir la base de recrutement de nos futures cadres, universitaires en particulier, il ne l'est pas moins d'accorder une aide accrue et cumulative aux éléments susceptibles de renouveler l'élite de nos milieux scientifiques et économiques. Ainsi que le dit très judicieusement le message il conviendra de se préoccuper non seulement du nombre mais aussi de la qualité des bénéficiaires. On parera ainsi du même coup à un risque de nivellement et de réduction des exigences qu'il ne faut pas prendre à la légère.

Ces réflexions me conduisent tout naturellement à une troisième et dernière remarque. Dans le message du Conseil fédéral et au cours de la discussion en commission il a été affirmé que la réglementation envisagée ne devait et ne pouvait pas compromettre l'autonomie des cantons en matière scolaire. Formellement c'est peut-être vrai encore que je demeure sceptique à l'égard de simples formules déclaratoires comme celle que nous propose par exemple notre collègue M. Clottu; mais il serait vain de méconnaître que, directement ou indirectement, l'intervention de la Confédération dans ce domaine influencera le comportement des autorités cantonales non seulement dans le domaine limité des bourses mais aussi au delà. Les exigences croissantes posées à nos institutions scolaires, le souci de leur efficacité de même que, dans un autre domaine, l'importance et la rapidité des mouvements migratoires internes que connaît notre pays conduisent inéluctablement, dans une certaine mesure, à une harmonisation de la structure

Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen. Verfassungsartikel

Bourses d'études et autres aides financières à l'instruction. Article constitutionnel

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	8610
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1963
Date	
Data	
Seite	163-169
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 701

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

mentera encore les charges financières des cantons dotés d'une université.

L'aide matérielle apportée à un nombre croissant d'étudiants obligés de quitter le foyer familial pour vivre dans la ville universitaire de leur choix accélèrera sans doute l'établissement et l'application d'un plan fédéral d'harmonisation et d'économie des charges cantonales universitaires. Il sera possible, en effet, de savoir si chacune de nos universités, institutions de hautes études techniques, devra s'efforcer de conserver et même d'augmenter le nombre de ses facultés respectives ou si, au contraire, elle pourra en restreindre le nombre grâce à une répartition internationale permettant à chacun des centres culturels de diriger ses efforts vers une spécialisation plus poussée des disciplines qu'il aura conservées.

En résumé, le présent arrêt fédéral introduisant un nouvel article constitutionnel 27 *quater* tend à permettre à la Confédération de subventionner les cantons, de les soutenir sans toucher à leur autonomie en matière d'instruction, pour favoriser un recrutement plus important de professeurs, de médecins, de juristes, d'ingénieurs, de savants dont la Suisse a grand besoin.

Aucune loi, aucun arrêté d'exécution ne verra le jour sans une consultation préalable des cantons. Si la relève pouvait être assurée sans une discrimination inconsiderée dont l'agriculture, l'artisanat, le commerce, l'industrie ou les arts auraient malheureusement à souffrir, les jeunes bénéficiaires ne perdraient pas de vue que l'investissement national consenti en leur faveur leur confère une reconnaissance élargie d'un droit à l'instruction avec sa contre-partie, soit un sens toujours plus aiguë de leurs responsabilités morale et civique, alors notre Etat suisse aurait franchi un pas important dans la voie du progrès. Vous nous trouvez, devant un acte de foi. Au nom de la très grande majorité qui s'est exprimée par 24 voix et 2 abstentions de la commission, au nom du Conseil fédéral, je vous prie de bien vouloir accomplir cet acte en adoptant l'arrêté fédéral soumis à votre délibération.

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 20. März 1963

Séance du 20 mars 1963, matin

Vorsitz – Présidence: M. Guinand

8610. Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen. Verfassungsartikel

Bourses d'études et autres aides financières à l'instruction. Article constitutionnel

Siehe Seite 163 hiervor – Voir page 163 ci-devant

Fortsetzung – Suite

Allgemeine Beratung – Discussion générale

M. Borel Alfred: Il faut être très reconnaissant au Conseil fédéral en général et au chef du Département de l'intérieur en particulier de la célérité avec laquelle le problème de la base constitutionnelle d'une contribution efficace de

la Confédération en matière d'aide à l'instruction a fait l'objet de propositions concrètes dont la commission a très légitimement considéré qu'elles pouvaient donner satisfaction.

L'auteur de la motion de mars 1961, qui a été acceptée après transformation en postulat le 21 décembre 1961, ne peut que se déclarer satisfait. Ce n'est pas tous les jours et dans tous les domaines que la machine législative travaille à un rythme qui ne le cède pas trop à celui des événements et des exigences du temps.

Le projet d'article constitutionnel tel qu'il nous vient, amendé ou plus exactement complété d'heureuse façon par la commission me paraît, vu son importance considérable, justifier quelques brèves observations.

L'expérience démontre – et le fait a été relevé au cours des débats de la commission – que l'aide financière qui peut être accordée à nos étudiants – que ce soit sur le plan de l'enseignement secondaire aussi bien que dans le domaine universitaire – ne représente qu'une partie de l'effort qui s'avère nécessaire si l'on veut aboutir à un résultat vraiment effectif. On peut même affirmer que plus le régime des bourses est libéral, plus il fait apparaître de nouveaux problèmes en particulier d'ordre psychologique et social. Les élèves et étudiants appartenant à des milieux modestes ont souvent pour le moins autant besoin d'un appui moral, d'un encadrement psychologique, intellectuel et moral que de bourses. Il importe donc, au moment où nous nous efforçons d'accomplir un pas décisif sur le plan fédéral de ne négliger aucun effort pour que l'effort financier soit valorisé par des efforts parallèles dans le vaste domaine des encouragements non financiers aux études. Les cantons assument sur ce terrain particulier, une responsabilité considérable.

Il est un autre point important sur lequel le message attire notre attention aux pages 23 et 25; c'est celui des mesures qui pourraient être prises en faveur d'étudiants particulièrement doués. L'expérience allemande dans ce domaine est tout à fait concluante. Il semble bien que les législations cantonales n'aient pas jusqu'ici trouvé de solutions valables et pratiques à ce problème. Or s'il est important d'élargir la base de recrutement de nos futures cadres, universitaires en particulier, il ne l'est pas moins d'accorder une aide accrue et cumulative aux éléments susceptibles de renouveler l'élite de nos milieux scientifiques et économiques. Ainsi que le dit très judicieusement le message il conviendra de se préoccuper non seulement du nombre mais aussi de la qualité des bénéficiaires. On parera ainsi du même coup à un risque de nivellement et de réduction des exigences qu'il ne faut pas prendre à la légère.

Ces réflexions me conduisent tout naturellement à une troisième et dernière remarque. Dans le message du Conseil fédéral et au cours de la discussion en commission il a été affirmé que la réglementation envisagée ne devait et ne pouvait pas compromettre l'autonomie des cantons en matière scolaire. Formellement c'est peut-être vrai encore que je demeure sceptique à l'égard de simples formules déclaratoires comme celle que nous propose par exemple notre collègue M. Clottu; mais il serait vain de méconnaître que, directement ou indirectement, l'intervention de la Confédération dans ce domaine influencera le comportement des autorités cantonales non seulement dans le domaine limité des bourses mais aussi au delà. Les exigences croissantes posées à nos institutions scolaires, le souci de leur efficacité de même que, dans un autre domaine, l'importance et la rapidité des mouvements migratoires internes que connaît notre pays conduisent inéluctablement, dans une certaine mesure, à une harmonisation de la structure

et de l'activité de ces institutions scolaires. Il ne dépend que des cantons que cette harmonisation nécessaire se fasse sur la base de leur initiative ou qu'elle leur soit imposée par la Confédération aussi bien que par les événements. A cet effet il est indispensable que la défense de l'autonomie scolaire des cantons soit complétée par un effort beaucoup plus suivi et sérieux entre les cantons pour coordonner leur action dans toute la mesure du possible. On peut imaginer que les cantons auraient pu théoriquement réaliser sur une base concordataire une péréquation financière permettant d'organiser le financement et la distribution de bourses, quitte à solliciter par la suite une subvention de la Confédération en faveur d'une organisation intercantonale préalablement mise sur pied. J'ai, tout à l'heure, loué l'action rapide du Département fédéral de l'intérieur. Elle contraste malheureusement avec l'impuissance qu'a démontré au cours d'années de discussions la conférence des chefs des départements cantonaux de l'instruction publique, – organe naturel pourtant de la collaboration intercantonale dans ce domaine – à aboutir à un véritable programme d'action. Si le fédéralisme doit continuer à trouver dans l'autonomie scolaire l'un de ses plus fermes appuis il faut de toute urgence, que les cantons, plus sensibles encore qu'aujourd'hui à l'importance de leurs préoccupations communes et à la nécessité de solutions concordataires étendant à la collaboration intercantonale l'imagination et le dynamisme dont ils savent faire preuve chez eux. C'est à cette condition seulement que l'article constitutionnel que nous discutons aujourd'hui – et qu'on ne peut qu'approuver – ainsi que la législation d'exécution qui suivra pourront encourager fortement la formation de nos cadres sans mettre en péril l'autonomie des cantons dans l'un des secteurs auxquels ils attribuent légitimement la plus grande importance.

M. Kolly: Vous me permettrez de relever le point le plus important du message, je veux parler de la relève dans les professions artisanales, industrielles, commerciales et techniques, l'autorité supérieure exprime le souci que le manque de cadre occasionne au pays, mais le message relève aussi, que les enfants des familles d'ouvriers, d'artisans, d'agriculteurs, de gens de la montagne, ne peuvent envisager de faire des études que dans très peu de cas. Il y a là un problème que nous devons à mon avis absolument résoudre, et je remercie le Conseil fédéral de nous soumettre cette nouvelle disposition constitutionnelle. Je suis bien conscient que les cantons devront conserver toutes leurs attributions, mais les finances fédérales étant plus florissantes que celles des pères de famille des catégories que je viens de citer, permettent de prétendre que la Confédération doit faire beaucoup plus en faveur des éléments capables et doués.

Nous avons dans nos campagnes, dans nos vallées alpines, une belle jeunesse pour laquelle le pays doit consentir des sacrifices plus importants si l'on veut que ces jeunes gens très doués puissent faire les études indispensables le plus tôt possible. C'est à l'école primaire déjà, et j'insiste sur ce point, que l'on peut déceler les éléments possédant les aptitudes requises pour fréquenter avec profit les écoles secondaires du degré inférieur.

Ce départ vers les études ne doit pas être entravé par la situation financière des parents, comme c'est encore trop souvent le cas aujourd'hui dans nos villes et surtout dans les villages éloignés. Souvent, le coût élevé des transports et de la pension constitue une charge trop lourde pour les parents et les oblige à renoncer à donner à leurs enfants intelligents l'instruction indispensable.

L'article constitutionnel qui nous est soumis et qui réserve la souveraineté des cantons en matière d'instruction et d'éducation me paraît de nature à alléger les charges financières des parents dans le domaine de l'instruction et, d'autre part, à assurer la relève dont notre pays a un si urgent besoin. Cette action ne doit pas être entravée par des restrictions financières de la part de la Confédération. L'effort financier des pouvoirs publics dans ce domaine constitue un placement extrêmement fructueux pour l'ensemble du pays. Un gros effort a déjà été consenti en faveur de nos hautes écoles, mais l'aide financière des pouvoirs publics doit être encore plus substantielle pour les degrés qui viendront grossir les effectifs de nos hautes écoles.

Il y a quelques jours, M. Barrelet, conseiller aux Etats, relevait à propos de l'aide à l'agriculture qu'il faut donner à nos jeunes paysans la possibilité de faire des études non seulement dans le cadre de leur profession mais encore des études commerciales de manière à fournir à ce secteur défavorisé de notre économie nationale des cadres possédant une vue claire des problèmes d'ordre commercial qui se posent actuellement à l'agriculture suisse.

Avec l'espoir que le nouvel article 27 *quater* et les dispositions d'exécution qui seront prises sur cette base constitutionnelle faciliteront dans une grande mesure l'accès aux études d'enfants de condition modeste, qui sont encore nombreux dans notre pays, je voterai l'entrée en matière.

Bachmann: Der zur Diskussion stehende Stipendienartikel entspricht bestimmt einem Bedürfnis, wenn wir nur zwei Tatsachen ins Auge fassen: einmal die Tatsache, dass in einer grösseren Schweizerstadt in der Oberrealschule 40 vollamtliche und 80 Hilfslehrer tätig sind, sicher kein Idealzustand, und ferner die andere Tatsache, dass der Bedarf an Wissenschaftlern und Ingenieuren auf Hochschulstufe in der Schweiz jährlich 900 beträgt, aber im gleichen Zeitraum nur 500 Schweizer diplomiert werden.

Die Stipendien und Studendarlehen sind bestimmt ein Mittel, um brachliegende intelligente Kräfte aus dem Arbeiter- und Bauernstand, aber auch aus den andern Ständen, (in den beiden ersteren ist vor allem noch Nachwuchs vorhanden), aus kinderreichen Familien, aus entlegenen Gebieten und Bergkantonen, zu mobilisieren und dem Lande dienstbar zu machen. Voraussetzung ist allerdings der Wille und die Energie des Einzelnen, die Einsicht der Eltern, die Mithilfe der Schulen und der kleinen Gemeinschaften. Die bereits bestehenden Ausbildungs-Förderungs-massnahmen – ich denke da vor allem an die etwa 1400 Stipendienquellen – sind bedeutend besser bekannt zu machen und wo notwendig den Anforderungen der Zeit anzupassen.

Aufgabe der Kantone war es bis jetzt, die Schulen, die Einrichtungen den Lehrkörpern zur Verfügung zu stellen. Dieser Aufgabe kamen die Kantone im besten Masse nach. Das blühende Schulwesen in der Schweiz ist Beweis dafür. Aber es sind noch Lücken auszufüllen, um die direkten Studien-Förderungs-massnahmen, die mit dem Stipendienartikel anvisiert werden, zu ergänzen. Ich denke vor allem an Sekundarschulen im Berggebiet, an Mittelschulen in Landregionen und an den Ausbau der mit grosser Raumnot versehenen Hochschulen.

Der vorliegende Artikel visiert direkte Ausbildungs-Förderungs-massnahmen an, das heisst Massnahmen direkt zugunsten der Schüler auf dem Wege über Stipendien und Darlehen. Der Artikel setzt, damit der Bund Beiträge leistet, Aufwendungen der Kantone voraus. Es haben heute alle Kantone Stipendienordnungen, doch die Ansätze sind sehr verschieden. Wir kennen Kantone mit 200–300 Franken und solche mit bis 3600 Franken pro Mittelschüler. Finanz-

schwache und -mittelstarke Kantone können aus bekannten Gründen nicht gleichviel leisten wie finanzstarke, und doch sind hier vor allem die Nachwuchsreserven vorhanden. Es sind daher in diesen Kantonen bedeutend grössere Zuschüsse zu leisten. Das Bundesgesetz über den Finanzausgleich sieht eine Schlüsselung von 100, 80 und 60% vor. Auf diese Art und Weise kommen wir nicht zum Ziele, da der Nachwuchs in finanzschwachen und mittelstarken Kantonen zu wenig geweckt wird und finanzstarke Kantone geneigt wären, dank den Bundesbeiträgen ihre eigenen Leistungen herabzusetzen. Es ist daher ein anderer Modus zu finden. Dabei möchte ich zu beachten geben, dass die jungen Menschen aus finanzschwachen und -mittelstarken Kantonen, wenn sie ihre Ausbildung an der Primar-, Sekundar- und Mittelschule genossen haben, vielfach in andere Kantone abwandern und so dem Heimatkanton weitgehend verloren gehen. Ich könnte mir eine verfeinerte Schlüsselung der Bundesbeiträge denken. In der Botschaft ist eine Regelung als Beispiel angegeben: Stipendien-Grundbeiträge abgestuft nach der Finanzkraft und der Schulstufe. Dazu käme der Bundesbeitrag, wiederum abgestuft nach der Finanzkraft. Mir scheint, dieser Vorschlag wäre realisierbar und würde vor allem die Kantone veranlassen, noch ein mehreres zu leisten. Den Stipendien-Grundbeitrag könnte ich mir vorstellen als das arithmetische Mittel der Leistungen der Kantone einer Finanzklasse, nachdem die Stipendienordnungen in den meisten Kantonen heute modernisiert worden sind. Ein dritter Weg wären gezielte Aktionen in Gebieten, wo ein bestimmter Nachwuchs festzustellen ist. Die Kommission Ihres Rates hat einen Vorbehalt in Absatz 2 des Verfassungsartikels eingefügt, den Vorbehalt zugunsten der kantonalen Schulhoheit. Das kantonale Schulwesen ist den Gegebenheiten des Stammes, der Sprache, der Kultur angepasst, und es ist recht so, wenn der Vorbehalt nur in Absatz 2 eingefügt ist, nicht auch in Absatz 1, weil Absatz 1 ja einzig Bundesbeiträge und Leistungen der Kantone vorsieht. In Absatz 2 kennt man die einzelnen Massnahmen noch nicht, darum diese Sicherung. Ich denke mir die Aufgabe des Bundes vor allem im Unterstützen der Kantone, im Ergänzen, im Ausgleichen der Kräfte, nicht so sehr im Bedingensetzen. Die Art und Weise, wie die Primarschulsubventionen ausgeschüttet werden, dürfte begleitend sein. Der genaue Inhalt des Verfassungsartikels ergibt sich aus der späteren Ausführungsgesetzgebung. Bei deren Beratung wird sicher die Frage zur Diskussion stehen, ob nebst Stipendien und Studiendarlehen an Hochschüler und Technikumsschüler nicht auch solche an Mittelschüler ausgerichtet werden sollen. Manch ein Schüler und junger Mensch kommt gar nicht zur Hochschule, wenn er nicht Stipendien schon in der Mittelschule bezieht, Stipendien, die es ihm erlauben, die Auslagen von vielfach 3000-4000 Franken zu decken. Wenn nur Technikumsschüler mit Stipendien und Darlehen unterstützt werden, Gymnasialschüler und Lehramtskandidaten dagegen nicht, könnte leicht eine einseitige Berufslenkung Richtung technische Berufe eintreten. Das sollte nicht der Fall sein. Als Mittelschüler betrachte ich auch Besucher von privaten Mittelschulen mit staatlicher Abschlussprüfung.

Die Konservativ-Christlichsoziale Fraktion stimmt für Eintreten auf die Vorlage, wie sie aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist.

Grolimund: Mit grosser Befriedigung ist im Volke die vorliegende Botschaft des Bundesrates über die Schaffung der verfassungsmässigen Grundlagen zu einer eidgenössischen Stipendienordnung aufgenommen worden. Es ist

dabei nicht einmal so sehr die Sorge um einen genügenden Nachwuchs in den Berufen, welche ein höheres Studium zur Voraussetzung haben, als vielmehr die Schaffung der Grundlagen, um allen Bevölkerungskreisen die Möglichkeit zu geben, einer höheren Bildung teilhaftig zu werden. Ich denke hiebei nicht nur an akademische Berufe, sondern auch an die Techniker. Sowohl der Landbevölkerung im allgemeinen wie auch den finanziell schwachen Berufsgruppen war es bis anhin nur in Ausnahmefällen möglich, für ein Studium die finanziellen Mittel aufzubringen. Ich möchte hier direkt einen Auszug aus der vorliegenden Botschaft zitieren: «Untersuchungen auf gesamtschweizerischer Ebene und in einzelnen Hochschulkantonen haben ergeben, dass der Anteil von Kindern aus Arbeiterkreisen, gemessen an der Gesamtzahl der Studierenden, unverhältnismässig tief ist. Über die soziale Herkunft der schweizerischen Studierenden an unseren Hochschulen ergab die von uns bereits erwähnte, im Wintersemester 1959/60 durchgeführte gesamtschweizerische Erhebung dass 35% aus Kreisen der Selbständigerwerbenden stammen, 54% jenen der Angestellten und nur 6% dem Arbeiterstand. Dies entspricht keineswegs der beruflichen Gliederung unserer Gesamtbevölkerung, welche 1950 für die Selbständigerwerbenden einen Ansatz von 19%, für die Angestellten von 30% und für den Arbeiterstand von 51% ergab. Es steht demnach fest, dass die Angehörigen der Arbeiterkreise an unseren Hochschulen stark untervertreten sind. Auch Kinder aus dem Gewerbebestand, aus bäuerlichem Milieu und vor allem aus der Bergbevölkerung finden sich an unseren höheren Lehranstalten in zu kleiner Zahl. Zweifellos sind es in vielen Fällen finanzielle Überlegungen, die Eltern aus diesen Kreisen davon abhalten, ihren Kindern eine Mittel- und Hochschulbildung zuteil werden zu lassen.» So die Botschaft. Begabten Kindern aus diesen Bevölkerungskreisen den Aufstieg zu ermöglichen, ist aber nicht nur ein Akt der Gerechtigkeit, sondern es entspricht auch einer Notwendigkeit. Denn immer wieder macht man die Feststellung, dass aus ihnen ausserordentlich begabte Leute hervorgehen, wenn man ihnen nur die Möglichkeit zu einer Bildung verschafft, welche die Entfaltung der Talente ermöglicht.

Meines Erachtens sollte aber das Übel an der Wurzel erfasst werden. Es ist ja nicht so sehr das Studium an sich, sondern Unterkunft und Verpflegung, welche grosse finanzielle Aufwendungen erfordern, müssen doch in den Städten, welche Hochschulen beherbergen, für Einzelzimmer bis zu 160 Franken, für Doppelzimmer bis zu 250 Franken im Monat bezahlt werden. Man versucht diesem Übel heute schon durch die Schaffung von Studentenheimen und billigen Verpflegungsstätten beizukommen. Es könnte meines Erachtens schon viel zur Verbilligung des Studiums getan werden, wenn diese Bestrebungen vermehrt in die Tat umgesetzt werden könnten. Damit wäre ein dauernder Erfolg gesichert. Im einzelnen Fall könnte die direkte Beihilfe kleiner gehalten werden. Ich möchte Herrn Bundesrat Tschudi fragen, ob es in Auslegung von Absatz 2 des vorliegenden Beschlussentwurfes möglich wird, an die Erstellung von Unterkunfts- und Verpflegungsstätten sowohl öffentlicher wie gemeinnütziger Art Beiträge des Bundes zu gewähren.

Gestatten Sie mir noch eine weitere Feststellung anzubringen. Den bisher durch die Öffentlichkeit oder durch private Institutionen gewährten Stipendien wurde oft der Vorwurf gemacht, es hafte ihnen wegen der Gesuchstellung der Geruch der Armengeössigkeit an. Der vorliegende Entwurf musste sich diese Kritik bereits auch gefallen lassen. Diesen Vorwürfen gegenüber möchte ich doch

festhalten, dass eine solche Ansicht meines Erachtens zu sehr gesucht ist. Wir schaffen hier Bundesrecht. Dieses zu beanspruchen hat jeder das gute Recht. Ich betrachte die vorliegende Verfassungserweiterung als einen bedeutenden sozialen Schritt in der Nachwuchsförderung.

M. Chevallaz: L'objectif que nous propose le nouvel article constitutionnel et cet article lui-même ne sont pas contestés. Je ne veux donc pas revenir sur les excellents arguments apportés à leur justification par les rapporteurs de notre commission. Je me contenterai, en complément de ce que vient de dire M. Alfred Borel, de quelques remarques sur le fédéralisme universitaire et la souveraineté cantonale en matière d'instruction, de telle manière que franchissant un pas qui est incontestablement un pas important nous ne le fassions pas noyés dans des formules générales et généreuses, mais que nous le franchissions en pleine conscience et que nous nous efforcions d'apprécier aujourd'hui la portée de l'intervention et d'en fixer les limites en souhaitant une collaboration étroite entre les cantons et la Confédération.

En matière de souveraineté des cantons, le message, il est vrai, et l'amendement apporté par votre commission au texte de l'article constitutionnel sont très rassurants. La souveraineté cantonale, si importante pour le maintien de notre diversité dans le domaine de la culture et de l'esprit ne doit souffrir d'aucune façon, nous dit le message.

Il n'en reste pas moins, malgré cet hommage justifié et louable à la responsabilité des cantons, que la Confédération ne saurait se borner à intervenir les yeux fermés pour combler les lacunes existant çà et là. Le caractère, «pour l'essentiel subsidiaire», de son aide ne lui interdira pas un souci d'équité et une préoccupation de coordination et d'efficacité.

La crainte d'une inflation universitaire fait aujourd'hui sourire, puisque, dans presque tous les domaines, nous manquons des cadres nécessaires. Pourtant, la gratuité, les bourses d'études, l'abandon de certaines réserves et de certains préjugés pourraient tôt ou tard nous poser avec rigueur le problème de l'orientation et de la sélection académiques. Les exigences préalables à l'entrée à l'université sont, aujourd'hui, d'une extrême diversité. Certains gymnases, certaines facultés tirent orgueil de leur tradition d'intransigeance. D'autres font cheminer leurs élèves sans trop d'âpreté, préférant comme Montaigne des têtes bien faites à des têtes bien pleines. On peut longuement diverger d'attitude sur ces principes. Il faudra bien un jour, sans uniformiser, sans centraliser, sans en venir à la rigueur abstraite, quantitative et scolastique d'un baccalauréat français d'Etat, dire s'il n'y a pas ici trop de sévérité, là trop de facilité et chercher à coordonner, sans les détruire, les diversités des préparations cantonales.

L'aide de la Confédération sera-t-elle automatique? On peut se poser la question. Il peut, tôt au tard, se produire que telle faculté, telle école attire infiniment plus d'étudiants qu'il n'est nécessaire au pays, tandis que telle autre ne rencontrera pas l'audience pourtant nécessaire au renouvellement des cadres de l'enseignement ou de l'économie. La Confédération pas plus que les cantons ne sauraient y rester indifférente; elle ne pourra se défendre de rechercher avec les cantons une orientation coordonnée plus conforme à l'intérêt commun.

Huit cantons – et point nécessairement les plus riches – ont fait jusqu'ici et de leur propre initiative, l'effort louable d'entretenir une haute école. Le canton de Vaud y joint même – à grand mérite et, jusqu'à très récemment, à ses seuls frais – une Ecole polytechnique. Subsidiant dorénavant

les études universitaires, augmentant ainsi le nombre des étudiants, encourageant l'accueil d'étudiants étrangers, la Confédération va contraindre ces cantons au moment où leurs instituts et leurs laboratoires sont déjà très à l'étroit, à un nouvel effort de construction, d'équipement, d'enseignement et de logement des étudiants. La bonne volonté de ces huit cantons est grande, les ressources de certains d'entre eux ne sont pas négligeables. Il serait pourtant profondément injuste que ces Etats soient en quelque sorte pénalisés de tous les sacrifices qu'ils ont consentis à l'intérêt public. La généralisation des bourses d'études, grâce à la Confédération, a pour conséquence logique et inévitable une aide financière de la Confédération aux universités cantonales.

Là encore cette aide financière ne saurait être inconditionnelle. Si la plus large décentralisation, la plus large autonomie, la plus large diversité sont défendables, s'agissant de facultés de sciences morales, on ne peut se défendre de l'inquiétude du double emploi, de la collaboration insuffisante, de la dispersion des efforts qui sévissent dans le domaine des instituts spécialisés et de l'équipement scientifique ou médical. Ça et là, il faut bien le reconnaître, on identifie trop facilement la liberté universitaire et le fédéralisme au souci de prestige et à l'esprit de clocher. Dans la mesure où les cantons ne sauront le faire d'eux-mêmes et sans mettre en cause leur responsabilité première, il ne sera pas inutile que la Confédération aide à une plus grande collaboration entre les universités, à une mise en valeur plus intense des forces disponibles pour les études et pour la recherche scientifique, sans trop se laisser arrêter par les chasses gardées, les cooptations et les situations acquises.

Telles sont, me paraît-il, les conséquences prévisibles et nécessaires de l'article qui nous est proposé. Il faut en prendre conscience, admettre que l'intervention de la Confédération dans un domaine jusqu'ici strictement cantonal se justifie de la mise en valeur et d'une meilleure coordination de ce qu'ont fait jusqu'ici seules les universités cantonales et non pas un empiètement centralisateur au détriment de la souveraineté des cantons et de notre diversité fédéraliste.

Vous me permettez, pour terminer, deux remarques générales. La première a trait à l'orientation de l'université. Celle-ci tend à une spécialisation et à une technicité de plus en plus poussée. Cela est sans doute indispensable aux facultés scientifiques et techniques. Cela est discutable dans le domaine des sciences morales, cela reste de toute manière insuffisant pour les uns et pour les autres. Et le souci que j'exprime est que l'université ne tende pas à devenir une juxtaposition de technicités admirablement spécialisées, mais qu'elle garde la préoccupation des idées générales et la conscience de l'intérêt communautaire.

Enfin, dernière remarque: les portes des universités aujourd'hui déjà, par la volonté de certains cantons, demain, par l'intervention de la Confédération, s'ouvrent désormais plus largement. Cela est équitable pour les jeunes, cela est utile à l'équipement du pays, mais de cette promotion universitaire ne doit pas se dégager un complexe de supériorité, aucune tendance à quelque mandarinat de docteurs et de diplômés. A côté des cadres académiques, au même niveau qu'eux, aussi nécessaires au pays, il faut placer tous ceux que leur choix, les circonstances, les critères scolaires ont placés et placeront encore à d'autres responsabilités, aussi importantes, aussi décisives, je pense à l'élite paysanne, à l'élite ouvrière, à l'élite commerçante et à l'élite industrielle.

Grütter: Ich möchte im Namen der sozialdemokratischen Fraktion einige Ausführungen zu diesem Thema machen.

Es darf als ein erfreuliches Zeichen der Aufgeschlossenheit dem in Diskussion stehenden Problem gegenüber verzeichnet werden, dass der Bundesrat auf Antrag des Departements des Innern bereit ist, einen Verfassungstext in Vorschlag zu bringen, der dem Bund auf dem Gebiete der Unterstützung von Studenten und Mittelschülern die nötige Kompetenz gibt. Auch wenn diese Vorlage reichlich spät kommt, so darf man sich doch freuen, dass sie überhaupt kommt. Wenn ich auf dieses späte Erscheinen einer entsprechenden Botschaft mit einem Entwurf zu einem Verfassungsartikel hinweise, so darf daran erinnert werden, dass vor mehr als zehn Jahren – in der Botschaft ist darauf verwiesen – in einem Postulat von sozialdemokratischer Seite die Ausrichtung von Bundesstipendien an Studenten verlangt wurde. Es ging uns damals um einen Akt der Gerechtigkeit, um die Verbesserung der Startchancen für begabte junge Menschen aus wirtschaftlich schwachen Verhältnissen, die ein Studium ergreifen möchten. Seither sind parlamentarische Interventionen in dieser Frage auch aus andern Fraktionen erfolgt. Es ist natürlich nur zu begrüßen, wenn die Erkenntnis in breitere Kreise Eingang gefunden hat, dass auch von bundeswegen in bezug auf die Förderung der Intelligenz etwas getan werden sollte. Es sind heute vornehmlich Gründe der wirtschaftlichen Notwendigkeit, die den Gedanken popularisiert und nun zur Reife gebracht haben. Die Beweggründe der einen oder der andern spielen in diesem Stadium keine entscheidende Rolle mehr. Wichtiger ist, dass nun etwas geschehen soll. Wenn die wirtschaftliche Notwendigkeit die Ausschöpfung der Begabten-Reserven erfordert, so wird, weil unausgeschöpfte Begabten-Reserven in ganz bestimmten sozial schwachen Schichten vorhanden sind, wo sie auch hergeholt werden müssen, dem Gebot der Gerechtigkeit Nachachtung verschafft.

Man bekommt zwar heute noch gelegentlich den Einwand zu hören, dass keinem intelligenten Kinde aus noch so bescheidenen sozialen Verhältnissen der Weg zur höhern Mittelschule und zur Universität verschlossen worden sei. Der junge Mann oder die junge Tochter hätten einfach nur die Examen zu bestehen brauchen, und dann wären die Voraussetzungen für den Bildungsgang durch höhere Mittelschulen und Hochschulen erfüllt gewesen.

So einfach liegen die Dinge natürlich nicht. Rein rechtlich gesehen – aber wirklich nur rein rechtlich gesehen – mag diese Argumentation etwas für sich haben. Sie verliert erheblich an Gewicht, wenn man sie mit der Wirklichkeit konfrontiert und sie nicht gewissermassen im luftleeren Raum schweben lässt. Die Wirklichkeit sieht anders aus, wenn man weiss, welche Kosten das Studium an einer Hochschule verursacht, und diese Kosten sind nicht die einzigen. Der normale Weg zur Hochschule führt über das Gymnasium. Auch diese Schulung kostet Geld. In einem Zeitpunkt, da der Lehrling eines handwerklichen oder kaufmännischen Berufes bereits etwas verdienen kann – im Anfang der Lehre verdient er mindestens das Taschengeld –, müssen die Eltern der Gymnasiasten an vielen Orten heute noch Schulgeld bezahlen und jedenfalls für Kost, Logis, Lehrmittel und Taschengeld aufkommen. Das Hochschulstudium beginnt in einem Alter, in dem der Handwerker und Kaufmann die Lehrabschlussprüfung bereits hinter sich haben und ihren Lebensunterhalt selber bestreiten können. Nicht nur können die Studenten während des Studiums im allgemeinen nichts verdienen – Ausnahmen kön-

nen in den letzten Semestern vorkommen an einigen Fakultäten, als Halbtagsassistenten oder Ganztagsassistenten –, sondern sie verursachen den Eltern zusätzliche und hohe Kosten. Diese hohen zusätzlichen Kosten zu bestreiten, bereitet den Eltern in guten wirtschaftlichen Verhältnissen keine Schwierigkeiten; anders liegen die Verhältnisse in wirtschaftlich bescheidenen oder sogar schwachen Kreisen. Die hohen Kosten schrecken die Eltern in bescheidenen Verhältnissen ab, ihrem begabten Sohn oder ihrer begabten Tochter den Weg zum Studium zu ermöglichen. Und diese eine, rein wirtschaftliche oder wenn man will rein finanzielle Seite des Problems hat bisher ganz offensichtlich ungleiche Startchancen und Ungerechtigkeiten geschaffen.

Es kommt noch ein anderes Moment hinzu. Bei vielen kantonalen Stipendienregelungen werden nur geringe Ausbildungsbeihilfen gewährt und diese nur auf ganz kurze Fristen, beispielsweise von Semester zu Semester. Auch das ist ein Nachteil. Die Eltern, deren Kinder Stipendien erhalten, sollten von Anfang an wissen – ganz selbstverständlich unter der Voraussetzung guter Schulleistungen –, auf welche Hilfen sie während der ganzen Ausbildungszeit rechnen können. Das würde den Entschluss von Eltern in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen, ihre begabten Kinder studieren zu lassen, wesentlich erleichtern. Bei Gewährung von Bundesstipendien sollte diesem Umstand besonders Rechnung getragen werden.

Noch einer andern Frage messen wir grosse Bedeutung bei. Man hat in unserer Kommission von der Scheu der Eltern aus bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gesprochen, ihre Kinder studieren zu lassen, und aus meiner frühern Tätigkeit kann ich nur bestätigen, dass vielerorts diese Scheu besteht. Sie ist neben der wirtschaftlichen Lage ein zusätzliches, hinderndes Moment, und diese Scheu sollte überwunden werden können, und sie kann nach meiner Meinung überwunden werden, wenn sich die Lehrerschaft, die Schulbehörden und die Erziehungsberater dieser Frage durch Aufklärung und Beratung der Eltern intensiv annehmen.

Noch eine weitere Bemerkung. Sicher ist, dass bisher Intelligenzreserven aus Arbeiter-, Kleinbauern- und Kleinhandwerkerkreisen nicht genügend ausgeschöpft wurden. Intelligenz ist in diesen Kreisen vorhanden. Sie mag gelegentlich nicht so früh und nicht so offen zutage liegen wie anderswo, wo die Intelligenz des Kindes durch günstige Umstände angeregt und gefördert wird. Ich erinnere an den höhern Bildungsstand der Eltern, an das Vorhandensein von Lexika, Bibliotheken, an die Möglichkeit, sich in einem eigenen Zimmer ungestört seinen Aufgaben zu widmen. Auf diese Vorzüge muss das Kind aus bescheidenen sozialen Verhältnissen in den allermeisten Fällen verzichten. Es entwickelt sich später. Vielleicht hat es eine Handwerkslehre oder vielleicht hat es eine kaufmännische Lehre absolviert. Wenn sich in diesem relativ späten Zeitpunkt zeigt, dass die intellektuellen Fähigkeiten sich so entwickelt haben, dass ein Studium auch noch in diesem Zeitpunkt ergriffen werden könnte, so sollte man diesen Weg – er wird als zweiter Bildungsweg bezeichnet – durch grosszügige Stipendien ermöglichen. Auf diese Weise können der Wissenschaft und Technik wertvolle und willkommene Kräfte zugeführt werden. Ich hoffe, dass auch diesem Problem durch die Ausrichtung von Bundesstipendien die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden wird.

Nun noch ein letztes. In diesem Zusammenhang möchte ich noch darauf verweisen, dass es an der Zeit wäre, die Unentgeltlichkeit des Unterrichts an Universitäten und Mittelschulen einzuführen. Es gibt einige Kantone, die die Unentgeltlichkeit des Unterrichts an höhern Mittelschulen

bereits haben, an Hochschulen noch nicht. Der Bund sollte bei den eidgenössischen Hochschulen – also ETH und EPUL – mit dem guten Beispiele auf diesem Gebiete vorangehen.

Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion darf ich erklären, dass sie einstimmig für Eintreten stimmt und erfreut ist, dass der Bund sich dieser wichtigen Frage endlich annimmt. Die sozialdemokratische Fraktion betrachtet damit ein neues Kapitel im Buche der sozialen Gerechtigkeit als aufgeschlagen.

Akeret: Unser verehrter Ratspräsident hat gestern festgestellt, dass Eintreten auf diesen Verfassungsartikel unbestritten sei, und uns zu verstehen gegeben, dass der rhetorische Aufwand, den wir da betreiben, sich eigentlich erübrige. Zu dieser wohlgemeinten Empfehlung möchte ich bemerken, dass trotz der überzeugenden Botschaft des Bundesrates und trotz der positiven Stimmung in Kommission und Rat es durchaus nicht überflüssig ist, die Notwendigkeit und Nützlichkeit dieses Stipendienartikels zu unterstreichen, da im Volke und – wie ich festgestellt habe – auch unter unsern Ratsmitgliedern noch da und dort Bedenken gegenüber einer Erweiterung des Stipendienwesens vorhanden sind. Es mag dies der gesunden Überzeugung entspringen, dass jeder seines eigenen Glückes Schmied sein solle und der Tüchtige sich durch eigene Kraft durchsetze. Nicht immer sind aber alle Voraussetzungen hiefür gegeben. Mancher begabte junge Mensch zerbricht an den Schwierigkeiten materieller, familiärer und seelischer Natur und kommt nicht dazu, seine Fähigkeiten voll zu entfalten. Hier können Stipendien nicht ein Allheilmittel, aber doch ein Mittel sein, um Hindernisse zu überbrücken, Hemmungen bei den Eltern zu überwinden und den Weg für eine der Begabung entsprechende Entfaltung freizulegen.

Ich habe selbst sehr schöne Beispiele in meiner nächsten Umgebung gesehen, wie auf diese Weise Talente geweckt und für die wissenschaftliche Laufbahn aktiviert werden konnten. Die Tochter eines Maurers hat, nachdem die materiellen und vor allem – ich möchte da unterstreichen, was Herr Grütter gesagt hat – die psychologischen Hemmnisse, die Minderwertigkeitsgefühle, überwunden werden konnten, den Weg zur Oberrealschule gefunden und ist dort zur besten Mathematikerin geworden. Andererseits sah ich auch Arbeitersöhne, die sich ohne Stipendien, dank des zähen Zusammenhaltens, der Opferbereitschaft der Eltern und der Geschwister, eine wissenschaftliche Ausbildung erwerben konnten. Solche Beispiele sind jedoch nicht unbedingt die Regel, sondern eher Ausnahmen und sprechen nicht gegen das Bedürfnis von Studienbeihilfen.

Stipendien sind jedenfalls nötig, wenn, wie es die heutige Vorlage will, die Begabtenreserven auf breiterer Basis erschlossen werden sollen, und dort, wo, wie in Arbeiterkreisen, in soziologischer, oder wie in ländlichen und Berggebieten, in geographischer Hinsicht, alle Anknüpfungspunkte für eine höhere Schulbildung fehlen. Ich meine da vor allem, wie in der Botschaft festgestellt worden ist, und wie verschiedene Vorredner schon betont haben, die Kinder aus dem Arbeiterstand, die Kinder aus der Bauernsamen, aus ländlichen Gebieten, aus der Bergbevölkerung, aus dem Kleingewerbe. Es scheint mir, dass der Bund hier vor allem eingreifen soll, ja dass ein Eingreifen auf dem Gebiet des Stipendienwesens unerlässlich ist, wenn dort weitere Begabtenreserven erschlossen werden sollen; denn diese Kinder sind doppelt benachteiligt, benachteiligt durch die grosse Entfernung, benachteiligt, weil sie vielfach auch in Kantonen zu Hause sind, denen es aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, gleich hohe Stipendien auszurichten

wie die Industriekantone. Auch bedeutet für eine bäuerliche und bergbäuerliche Familie, wie es gesagt worden ist, wegen des Wechsels des Wohnortes ein Studium ein doppeltes und dreifaches Opfer, und vielfach kann dann nur ein Kind der Familie ausgebildet werden. Man hat ja ausgerechnet, dass die Kosten einer Universitätsbildung für junge Leute, deren Eltern nicht in der Nähe einer höheren Schule wohnen, für die Ausbildung eines Arztes oder Ingenieurs, 30 000 bis 40 000 Franken betragen.

Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion tritt aus diesen Gründen nachdrücklich für eine Verbesserung der Stipendienregelung ein. Wir hoffen, dass die zu schaffende Ausführungsgesetzgebung in den Kantonen, die auf diesem Gebiete im Rückstand sind, neue Impulse auslösen wird.

Wir sind im weitern der Auffassung, dass die Studienhilfen schon bei der Mittelschule und in ländlichen Gebieten schon bei den auf die Mittelschule vorbereitenden Schulen einsetzen sollten; denn die Weiche für die Berufswahl wird ja schon sehr früh gestellt. Das System der Begabtenauslese und der Studienförderung muss daher schon weit unten einsetzen, damit die Eltern veranlasst werden können, ihrem Kind den Weg an die Mittel- und Hochschule zu öffnen. Vor allem für ländliche Gebiete, wo oft schon der Besuch der Sekundarschule ein finanzielles Opfer bedeutet, dürften solche Beihilfen in Frage kommen. Die Statistik zeigt zum Beispiel, dass im Kanton Bern im Besuch der Sekundarschule zwischen ländlichen und städtischen Gebieten ausserordentliche Unterschiede bestehen. In der Stadt Bern zum Beispiel sind es 40,4%, die in die Sekundarschule übertreten, im Oberhasli nur 17,8%, im Amt Signau 18,7%, ja es gibt Dutzende von Schulgemeinden, wie mir gesagt worden ist, im Berg- und Voralpengebiet, wo die Zahl der Sekundarschüler zwischen 0 und 5% beträgt, weil der Besuch einer Sekundarschule aus Distanzgründen nicht möglich ist. Es gibt Schulgemeinden mit 160 Schülern, die seit Jahren und Jahrzehnten nie einen Sekundarschüler in die nächste Sekundarschule geschickt haben. In diesen Gebieten schlummern noch ganz erhebliche Begabtenreserven, ohne dass der angestammten Landwirtschaft wertvolle Substanz entzogen werden müsste.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch das Problem der Spätberufenen streifen, wie es bereits getan worden ist, und möchte den Wunsch aussprechen, dass die neuen Stipendienordnungen ihre Beihilfen unbedingt auch auf die Absolventen privater Tages- und Abendschulen ausdehnen sollten, auf denen zahlreiche junge Leute ihre Bildung nachholen, vielfach aber aus gesundheitlichen und finanziellen Gründen wieder scheitern. Auf eine Umfrage an einer Abendschule gaben 77% der Schüler an, sie hätten aus finanziellen Gründen nicht den ordentlichen Ausbildungsweg beschreiten können.

Eine weitere Forderung, die sich aus den Verhältnissen ergibt, die aber nicht unbedingt mit der Stipendienordnung zusammenhängt, heisst Dezentralisation der Mittelschulen. Das Reservoir der Begabten lässt sich nur ausschöpfen, wenn man mit den Schulen in die bis heute benachteiligten Regionen geht. Das Beispiel der Mittelschule des Zürcher Oberlandes, die in wenigen Jahren eine weit über die ursprünglichen Schätzungen hinausreichende Frequenz aufwies, ist in dieser Beziehung eklatant.

Ich bitte den Bundesrat und die zuständigen Instanzen auch, den Gedanken einer eidgenössischen Darlehenskasse für Studierende unbedingt weiterzuverfolgen. Eine solche Institution könnte als Ergänzung der Stipendienrichtungen sehr nützliche Aufgaben erfüllen, vor allem auch für Familien des Mittelstandes, die einkommensmässig nicht mehr

unter die Stipendienbezüger fallen, für die aber die Studienlasten für eines oder meist mehrere Kinder sehr fühlbar sind. Durch Aufnahme von Studendarlehen könnten diese Studienlasten auf eine grössere Zahl von Jahren verteilt werden. Es ist nicht richtig, wenn die Botschaft meint, dass die jungen Leute mit einer drückenden Schuldenlast ins Leben hinaus müssten oder im Leben noch für Jahre darunter leiden müssten; wir stellen vielmehr fest, dass die jungen Akademiker heute in ausgezeichneten Verdienstverhältnissen leben, so dass ihnen die Rückzahlung der Darlehen sehr wohl möglich sein wird. Es ist festzustellen, dass es vielen jungen Leuten vielleicht leichter fallen würde, sich um Darlehen zu bemühen, als Stipendien zu empfangen. Die abschliessende Stellungnahme der Botschaft zu dieser Frage ist enttäuschend und wirkt nicht überzeugend. Die Erfahrungen mit den bisherigen Darlehenseinrichtungen sind sicher nicht schlüssig, weil diese Darlehensmöglichkeiten bisher zu wenig bekannt oder an umständliche bürokratische Vorschriften gebunden waren.

Alles in allem hoffen wir, von einer Förderung des Stipendienwesens durch den Bund eine Befreiung von alten Zöpfen, mit denen die Stipendienordnungen bisher noch behaftet waren, eine Befreiung der Stipendien auch vom Almosengeruch, eine Beseitigung von kleinlichen und einengenden Vorschriften, die die Freizügigkeit und die Erschliessung von Stipendienquellen bisher noch hemmten, eine grössere Übersichtlichkeit über die Stipendienmöglichkeiten und eine aktivere, beweglichere und grosszügigere Stipendienpraxis. Dabei wollen wir auch das bisher Geleistete nicht übersehen und uns bewusst bleiben, dass die Stipendien kein Allheilmittel sind, sondern bei ihren Empfängern einen gesunden Selbsthilfwillen voraussetzen.

M. Clottu: Le sujet des bourses d'études est si souvent évoqué qu'il est presque superflu de rappeler la nécessité pour notre pays d'accroître le service de ces bourses et des autres aides financières à l'instruction. La formation de la relève dont nous avons besoin l'impose. Il est par ailleurs notoire que certains cantons, disposant de moyens matériels suffisants, font actuellement tout le nécessaire à l'égard des élèves de condition modeste qui sont aptes à poursuivre des études moyennes et supérieures; mais il est tout aussi notoire que d'autres cantons, économiquement faibles, ne possèdent pas la possibilité financière d'aider leurs étudiants d'une façon complète; cette insuffisance de soutien est d'autant plus manifeste que c'est dans ces cantons-là que l'équipement scolaire est le moins développé. On doit admettre, dans ces circonstances, l'utilité d'une intervention de la Confédération.

La question qui se pose aujourd'hui est, me semble-t-il, celle de savoir quelle forme empruntera l'intervention de la Confédération. Le Conseil fédéral nous propose l'introduction d'un nouvel article constitutionnel *27quater*. Au premier stade de l'étude du problème que nous discutons, le groupe libéral, au nom duquel je m'exprime, était fort réservé à l'égard de l'introduction d'un nouvel article constitutionnel en la matière; il craignait, en effet, que cet article, parce que constitutionnel, n'empiétât de façon exagérée sur la souveraineté scolaire cantonale. Nous reconnaissons, après les études juridiques auxquelles le Département fédéral de l'intérieur a procédé, qu'une solution ne reposant pas sur une base constitutionnel serait grevée de précarité; comme nous souhaitons une structure juridique solide pour le soutien fédéral aux élèves et aux étudiants méritants, nous approuvons, parce qu'il n'y a pas d'autres possibilités, le principe de l'inscription dans la Constitution d'un nouvel article sur cet objet.

Examinons maintenant, si vous voulez bien, le contenu de l'article *27quater* qui nous est proposé. A l'alinéa premier, le Conseil fédéral prévoit que la Confédération pourra accorder aux cantons des subventions pour les dépenses qu'ils consentent en faveur de bourses d'études et des autres aides matérielles à l'instruction. Constatons d'emblée qu'un certain nombre de cantons n'auraient nullement besoin de ces subventions fédérales; il est assez frappant de remarquer que, lors de la consultation des cantons par le Département fédéral de l'intérieur, il n'en est qu'un seul qui se soit opposé au versement de subventions fédérales; on pourrait, à ce sujet, formuler quelques observations critiques concernant la façon dont le fédéralisme est invoqué dans les discours, puis observé dans les faits. Cependant, j'admets que des cantons ont pu se déclarer partisans de subventions fédérales, alors que celles-ci ne leur étaient pas indispensables, parce qu'ils ont pu supposer que ces subventions sur les dépenses cantonales présenteraient moins de risques pour l'autonomie scolaire cantonale que l'intervention directe de la Confédération par les mesures particulières prévues à l'alinéa 2 de l'article *27quater*. Je ne partage pas cet avis et j'y reviendrai tout à l'heure. Je dois dire que, personnellement, je me suis demandé si je déposerais une proposition visant à la suppression de l'alinéa 1 en cause. J'y ai renoncé. Il est toujours agréable de défendre des causes gratuites, mais jouer à défendre des causes que l'on sait automatiquement perdues n'est pas absolument nécessaire.

Le Conseil fédéral nous propose, par l'alinéa 2 de l'article *27quater*, d'attribuer à la Confédération, outre la possibilité, de subventionner les dépenses cantonales, la faculté de prendre elle-même ou de soutenir, en complément des réglementations cantonales, des mesures destinées à favoriser l'instruction par des bourses. Ainsi rédigé, cet alinéa implique indéniablement un risque assez net d'empiètement sur la souveraineté scolaire cantonale, surtout en ce qu'il donne à la Confédération le droit de prendre elle-même et directement des mesures particulières. Des garanties formelles devraient nous être fournies en l'espèce par le chef du Département de l'intérieur. Dans notre idée, les mesures fédérales directes envisagées par l'alinéa 2 de l'article *27quater* devraient viser, tout d'abord, les études entreprises par des jeunes suisses domiciliés à l'étranger, ainsi que les études entreprises par des jeunes suisses domiciliés en Suisse et qui complètent leur formation académique ou professionnelle dans des établissements d'enseignement supérieur ou d'enseignement spécialisé de l'étranger. Les mesures fédérales directes pourraient en outre résoudre les cas de friction qui peuvent exister entre législations cantonales, parce que certaines législations prescrivent des délais d'attente pour l'octroi de bourses à des étudiants nouvellement domiciliés sur le territoire des cantons en question. Les mesures directes instituées en vertu de l'alinéa 2 de l'article *27quater* devraient, pour le surplus, se limiter au soutien direct que la Confédération pourrait accorder à des élèves de cantons économiquement faibles, savoir de cantons qui, même en disposant de subventions fédérales, ne réussiraient pas à garantir des subsides complets à leurs élèves méritants. M. Akeret, tout à l'heure, a fait allusion aux élèves des régions de montagne. Je pense que, pour ces élèves là, dans les cantons économiquement faibles, les subventions versées par la Confédération sur les dépenses cantonales ne suffiront pas et que des mesures fédérales complémentaires seront nécessaires.

Mais, en tout état de cause et aussi bien pour l'alinéa 1 de l'article *27quater*, qui concerne le subventionnement

des dépenses cantonales, que pour l'alinéa 2, qui prévoit des mesures fédérales directes, le texte constitutionnel devrait bien préciser que l'autonomie cantonale en matière d'instruction sera respectée. Le groupe libéral, que je représente, m'a chargé de déposer dans ce sens une proposition que nous examinerons lors de la discussion de détail.

Je n'ai guère d'observation à faire au sujet de l'alinéa 3 de l'article 27^{quater} qui nous est soumis. On y prévoit la consultation des cantons. Cela est fort bien, mais il va de soi que, le Conseil fédéral n'étant pas contraint de suivre les recommandations des cantons, cette consultation ne nous procure pas une garantie suffisante pour la sauvegarde de l'autonomie scolaire cantonale.

Vous me permettez, en terminant et puisque j'ai, à plusieurs reprises, invoqué l'autonomie scolaire cantonale, de faire quelques remarques à ce sujet. D'aucuns nous diront peut être que cette autonomie n'est plus que partielle et qu'au surplus on ne sait guère comment la définir exactement. Je ne partage pas cette opinion. Je n'ignore pas que la Constitution fédérale énonce, à son article 27, que l'enseignement primaire dispensé par les cantons est soumis à certaines conditions: il doit être suffisant, obligatoire et, dans les écoles publiques, gratuit. Je reconnais que la loi fédérale sur la formation professionnelle comporte certaines instructions à l'intention des cantons concernant l'organisation de l'enseignement et des écoles. Je reconnais aussi que l'ordonnance fédérale sur les examens de maturité pour l'accès aux facultés de médecine pose des conditions minima de programme qui constituent autant d'empiètements sur l'autonomie scolaire cantonale. J'admets enfin que les universités cantonales devront être aidées par la Confédération; le principe de cette aide figure d'ailleurs depuis longtemps dans la Constitution.

Mais là se limitent les restrictions fédérales. Tout le reste du domaine scolaire demeure purement cantonal. C'est là un très vaste domaine qui comprend la quasi-totalité des plans et des programmes d'études et la quasi-totalité des structures ainsi que des conditions et modalités d'organisation des écoles de tous les degrés. Il subsiste donc une autonomie scolaire cantonale qui est fort large et qui doit être sauvegardée.

Nous vivons une époque de rationalisation qui semble condamner tout singularisme. Il semble, aux yeux de beaucoup, que celui qui, aujourd'hui, se permet encore de célébrer la vertu de l'originalité va à contre-sens du courant et que seul respecte les conditions des temps présents celui qui plaide la cause de la planification générale et de l'harmonisation systématique de la nation. Cela est vrai dans une certaine mesure au point de vue économique. Je ne le conteste pas. C'est peut-être vrai aussi partiellement, dans le domaine scolaire. Néanmoins, en cette matière, c'est en premier lieu aux cantons qu'il appartient de prendre entre eux des mesures de coordination, là où cela est utile. On a beaucoup parlé, par exemple, en Suisse romande, de l'école romande qui grouperait, dans des formules identiques ou similaires, les enseignements primaires et secondaires de tous les cantons romands. Je suis entièrement partisan de l'école romande, tout en étant conscient des difficultés qui se dressent sur le chemin de ceux qui entendent la réaliser. En un autre domaine, tout à l'heure, M. Chevallaz a fait état, avec raison, de la nécessité, pour les universités, de collaborer entre elles; les gouvernements des cantons universitaires en sont conscients. Il existe donc un besoin indéniable de rapprochement des législations et des structures scolaires des différents cantons.

Il est cependant tout aussi évident que la Confédération doit se garder de n'importe quelle mesure tendant à une unification sommaire imposée aux cantons en matière scolaire, c'est-à-dire dans le secteur qui est, aujourd'hui encore, le plus proche de la sensibilité culturelle, souvent aussi de la sensibilité confessionnelle, des pays cantonaux. En l'espèce, le respect de l'originalité cantonale – ou de l'originalité intercantonale spontanément acceptée par les cantons intéressés – me paraît une des conditions de l'équilibre politique entre les différentes parties de la Confédération, parties qui se distinguent l'une de l'autre quelle que soit l'évolution technique et économiques de notre temps.

Je tiens à préciser que le respect de l'autonomie scolaire cantonale – je dirai même de l'autonomie culturelle cantonale – n'enlève absolument rien à l'efficacité totale de l'aide qui doit être apportée aux élèves et aux étudiants méritants de condition modeste. Il s'agit principalement d'une question de répartition des soutiens matériels incombant aux différentes autorités intéressées. Il faut aussi rappeler que ces soutiens ne représentent qu'une part des divers aspects de l'aide aux étudiants de condition modeste. En l'occurrence, comme d'ailleurs en maints domaines, on croit souvent aujourd'hui que tout se règle avec de l'argent. C'est une grande erreur de penser que l'accès des élèves de condition modeste aux études moyennes et supérieures ne dépend que de facteurs matériels. J'admets que ces facteurs sont très importants, voir prépondérants; il en existe cependant d'autres, d'ordre éthique, moral, qui touchent à l'attitude de la famille, et qui sont essentiels. Or, ce sont avant tous les cantons qui connaissent ces facteurs éthiques et moraux, ces derniers variant selon les conditions locales et dépendant de la mentalité de la population.

C'est dans cet esprit, très positif quant à la matérialité de l'aide fédérale, mais conditionné par l'autonomie scolaire cantonale qui doit être respectée, que le groupe libéral admet l'entrée en matière sur le projet qui nous est soumis.

Häberlin: Nur wenige Worte, weil ich Kreisen nahestehe, die ursprünglich Bedenken geäußert haben, dass der Bund nun auch in das Stipendienwesen eingreifen wolle, Bedenken, die nach meiner Auffassung einmal durch die Vorlage des Bundesrates und dann auch durch deren Behandlung in der Kommission restlos zerstreut werden konnten.

Zuerst ein Wort über das bisher Geleistete: Es ist festgestellt worden, dass in den letzten Jahren jährlich an 12 000 bis 15 000 Stipendiaten Stipendien im Totalbetrag von rund 4 Millionen Franken ausgerichtet worden sind. Das ist eine Leistung, die Dank und Anerkennung verdient. Es ist allerdings in der Kommission speziell an den privaten Stipendienfonds herbe Kritik geübt worden. Der Zufall will es, dass, wie man mir zugetragen hat, unser verehrter Kollege Bringolf in der Lebensgeschichte, die er am Radio erzählt hat, auf sehr unerfreuliche Erfahrungen zurückgegriffen hat, die er seinerzeit in seiner Jugend als Empfänger von Stipendien hat erleben müssen. Ich hoffe aber, dass heute nicht nur die Stipendien höher sind als damals, sondern dass sie vielleicht auch in einer etwas würdigeren Form verabreicht werden. Auf jeden Fall kann die Klage, dass heute das Geld in diesem Stipendienfonds verlockt sei oder dass es nur unter schikarösen Bedingungen flüssig gemacht werden könne, in dieser allgemeinen Form sicher nicht aufrechterhalten werden. Also Dank für das bisher Geleistete!

Ich zweifle aber trotzdem nicht daran, dass auch heute noch ein unausgeschöpftes Reservoir an Talenten vorhanden ist, die aus rein materiellen Gründen sich eine höhere Schulbildung versagen müssen. Ich begrüsse es deshalb, dass nun auch der Bund seine Hilfe in dieser Hinsicht zur Verfügung stellen will. Ich begrüsse es doppelt, weil es in einer sehr wohl abgewogenen, vorsichtigen Art geschehen soll. Wollen Sie beachten, dass der Bund lediglich seine Unterstützung leisten kann und nicht dazu verpflichtet ist. Er ist also in der Lage, in jedem einzelnen Fall sachlich abzuklären, ob die Voraussetzungen für eine Hilfe des Bundes gegeben sind oder nicht.

Die zweite sichernde Bestimmung: Die Aufsührungsbestimmungen unterstehen in jedem Fall dem fakultativen Referendum, so dass das Mitspracherecht des Volkes gesichert ist.

Neben diesen zwei Punkten zwei weitere, die mir nicht weniger wichtig erscheinen und die in der Kommission abgeklärt worden sind: 1. die Höhe der Stipendien. Wenn bisher die Stipendien zu klein gewesen sind, so muss man sich davor hüten, ins andere Extrem zu fallen und diese Stipendien in einer übermässigen Höhe auszurichten. Es ist nicht gut, den Jungen jedes Hindernis aus dem Wege zu räumen, jede eigene Anstrengung überflüssig zu machen; ich habe mich gefreut, dass Herr Bundesrat Tschudi in der Kommission gesagt hat, es solle auch künftig das Beschreiten der akademischen Laufbahn mit einer besonderen Anstrengung des jungen Mannes verbunden sein. 2. die Auswahl der Stipendiaten. Es soll darüber kein Zweifel gelassen werden, dass Stipendien nur wirklich begabten jungen Leuten ausgerichtet werden sollen, das heisst, auch wenn wir die Stipendien verbessern, sollen die Tore der Mittel- und Hochschule nicht erweitert werden; die Anforderungen an die jungen Leute sollen nicht gesenkt werden, sondern es soll lediglich der Weg zu diesem Eingang, der heute für viele aus materiellen Gründen zu steil war, geebnet werden. Andererseits müssen wir uns sehr davor hüten, junge Leute, die das geistige Rüstzeug nicht haben, durch Stipendien auf diesen für sie ungeeigneten Weg zu verleiten. Denn jene schwachbegabten Akademiker, die sich nur so mit Mühe und Not von einem Examen zum andern durchhocken, erleiden nach meiner Erfahrung im späteren Leben hie und da direkt tragische Schicksale.

Nachdem in der Kommission diese beiden Fragen (Höhe der Stipendien und Auswahl der Stipendiaten) durch Herrn Bundesrat Tschudi in durchaus zufriedenstellender Weise beantwortet worden sind, und nachdem die Kommission den Grundsatz der Respektierung der kantonalen Schulhoheit ausdrücklich festlegen will, kann ich mit Überzeugung für Eintreten auf die Vorlage stimmen.

Frei: Gestatten Sie mir, dass ich zu diesem hocherfreulichen Verfassungsartikel eine Anregung mache und zwar im Hinblick auf die kommende Ausführungsgesetzgebung.

In der Kommission stand die Ausrichtung von Stipendien oder anderen Ausbildungshilfen für Studenten und Mittelschüler durchaus im Vordergrund. In der Botschaft warnt der Bundesrat jedoch vor einer Beschränkung der neuen Hilfsmassnahmen des Bundes auf wenige Ausbildungs- und Studiengänge, etwa schon im Texte des Artikels. In der Botschaft heisst es, «der Verfassungsartikel selbst sollte als umfassender Kompetenzartikel formuliert werden, damit künftige Entwicklungen, die sich heute noch nicht voraussehen lassen, in keiner Weise präjudiziert werden». Es erscheint überhaupt sehr fraglich, ob mit einer Beschränkung dem Volksganzen gedient wäre. Es ist mir und Ihnen

durchaus bekannt, dass ja bereits verschiedene Bundesgesetze wertvolle rechtliche Grundlagen für die Gewährung von Stipendien für andere Berufe bieten. Ich nenne als wichtigstes Beispiel nur das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung, mit dem wir uns voraussichtlich in der Junisession befassen müssen, das die rechtliche Grundlage enthält unter anderem für die Ausrichtung von Stipendien für bedürftige Lehrlinge in Industrie Gewerbe und Handel.

Andererseits gibt es nun aber eine ganze Reihe wichtiger Berufsgruppen, die für unser Land von grosser Bedeutung sind, die bisher keine Bundesstipendien bekommen, obwohl der Bund sogar an den Betrieb einzelner Lehranstalten gemäss wiederholter Bundesbeschlüsse Beiträge ausrichtet, zum Beispiel an die Schulen für soziale Arbeit, welche die Ausbildung in wichtigen Fürsorgeberufen vermitteln, wie Fabrikfürsorger, Spitalfürsorger, Gemeindefürsorgerinnen und andere. Zu den Berufsgruppen, welche einer Förderung durch eine genügende Stipendienregelung bedürfen, gehören auch die Pflegeberufe. Es handelt sich hierbei mehrheitlich um Krankenpfleger, Krankenpflegerinnen, Säuglingsschwestern, ferner Arztgehilfinnen, Apothekergehilfinnen, Zahnarztgehilfinnen, Röntgenassistentinnen, Laborantinnen und Laboranten. Es gibt eine gewerbliche Berufslehre für den Laboranten, die beim Biga stipendienberechtigt ist und eine Laborantenausbildung für die Krankenpflege, die nicht stipendienberechtigt ist. Ganz verschieden werden von seiten des Bundes auch die Berufe der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt. Gemäss dem Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951 gewährt der Bund Stipendien nur an Studierende, die sich als Ingenieur-Agronomen, als Fachlehrer, als Kulturingenieure, als landwirtschaftliche Betriebsberater, als Lehrerinnen für bäuerliche Haushaltungsschulen ausbilden wollen. Kurzfristige Ausbildungen in gewöhnlichen Landwirtschaftsschulen, Winterschulen, landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen sowie Ausbildungen in der Milchverarbeitung, in Gemüse- und Gartenbau, Obst- und Weinbau, Geflügelzucht, erhalten keine Unterstützung aus Bundesmitteln. Holzhauer und Waldarbeiter hingegen werden gemäss Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei finanziell in der Ausbildung unterstützt.

Diese heutige Situation in der Berücksichtigung nur der einen und der Nichtberücksichtigung anderer Berufsgruppen bei den Stipendien ist schwer verständlich und liegt gewiss nicht im Interesse des Volksganzen. Ich bitte darum das Departement, bei der Vorbereitung der Ausführungserlasse in Verbindung mit den andern zuständigen Departementen zu prüfen, wie diese bedauerlichen Lücken in der Gewährung von Stipendien an begabte junge Leute durch eine wirksame Zusammenarbeit der Kantone mit dem Bund und privaten gemeinnützigen Institutionen geschlossen werden können, bedarf doch die Schweiz einer Generalmobilmachung aller Talente für sämtliche Berufe sowohl in der Wirtschaft als in der Kultur und auch in allen Landesgebieten.

König-Zürich: Ich darf Ihnen die Zustimmung der Fraktion des Landesrings zu dieser Vorlage bekanntgeben. Wir können Herrn Bundesrat Tschudi die Anerkennung nicht versagen, dass er in verhältnismässig kurzer Zeit, nämlich seit dem Jahre 1961, sein Versprechen eingelöst hat und durch den Bundesrat heute einen Verfassungsartikel vorlegen lässt. Ich will die Gründe nicht wiederholen. Für uns steht fest, dass mit der Stipendiengewährung ein wichtiger Baustein in der Mobilisierung der Bildungsreserven unseres Landes geschaffen wird. Ich möchte aber doch einen Wermutstropfen in die heutige Diskussion werfen. Sie erinnern

sich, dass im Frühjahr 1961 der Bundesrat von den eidgenössischen Räten einen Kredit von 9 Millionen anforderte, um Stipendien an ausländische Studenten zu gewähren, die an schweizerischen Hochschulen zu studieren wünschen und die selber nicht die notwendigen finanziellen Mittel hierfür besitzen. Wir haben damals den Antrag gestellt, diesen Kredit zu verdoppeln, um gleichzeitig auch 9 Millionen im Sinne einer Übergangslösung zur Verfügung zu haben, um schweizerischen Studenten, die mangels kantonalen Regelungen nicht in der Lage sind, an unseren Universitäten zu studieren, diese Möglichkeiten einzuräumen und um zu verhindern, dass an unseren eigenen Hochschulen der Ausländer, der neben dem Schweizer in der gleichen Situation steht, bevorzugt wird, der Ausländer also die Studienhilfen bekommt, der Schweizer sie deshalb nicht bekommt, weil er eben das Schweizer Bürgerrecht besitzt, obwohl die Mittel, die zur Verfügung stehen, vom schweizerischen Steuerzahler aufgebracht werden. Sie haben diesen Antrag abgelehnt. Ich war erstaunt über dieses Ergebnis, weil jetzt, seit Herbst 1961, dieser tatsächliche Zustand eingetreten ist. Es ist für unsere eigenen Landsleute besonders schmerzlich, wenn sie feststellen müssen, dass der Bund noch in der nötigen Publicity macht, diese ausländischen Studenten in Bern zusammenruft und empfängt, die Schweizer in den Zeitungen von dieser Institution erfahren müssen, selber aber keine Mittel bekommen, um ihre Studien zu betreiben.

Sie haben aus der Antwort des Bundesrates auf die Kleine Anfrage unseres Kollegen Weibel entnommen, welche Umwege und bescheidenen Möglichkeiten bestehen, wenigstens den Auslandschweizern entgegenzukommen. Möglichkeiten, dem Inländer entgegenzukommen, wenn er aus Gegenden kommt, wo es politisch oder finanziell nicht möglich ist, kantonale Stipendien zu haben, bestehen heute noch keine. Nun sind seither zwei Jahre verflossen. Ich muss gestehen, die Frist ist nicht übermarcht, es ist rasch gegangen, die Verhältnisse bei der Schaffung unserer Gesetzgebung sind eben reichlich kompliziert. Es muss noch eine Volksabstimmung angeordnet werden für den Verfassungsartikel, und die Ausführungsgesetzgebung muss kommen. In der Diskussion in der Kommission hat Herr Bundesrat Tschudi, und ich glaube auch schon in den Vorarbeiten, den Eindruck gewinnen müssen, dass die Ausführungsgesetzgebung ihm wahrscheinlich noch mehr Schwierigkeiten bereiten dürfte als der Verfassungsartikel. Ich habe jedenfalls in der Diskussion der Kommission entnommen, dass hier wieder eine grosse Schleuse aufgeht, um in Finanzausgleich zu machen. Das ist bekanntlich ein Thema, das uferlos werden kann. Aber wenn ich eine Prognose zu stellen wage, so muss ich sagen: Auch bei allem guten Willen und bei allen Anstrengungen wird es weitere drei Jahre gehen, bis tatsächlich das Geld für die Schweizer Studenten fliesst. Das ist das, was ich und mit mir meine Fraktion bedauert. Wir bedauern es deshalb, weil es sich um junge Leute handelt, von denen Jahr für Jahr ein Jahrgang für die höhere Ausbildung verlorenght. Wir glauben, es ist nicht zu verantworten, hier einfach zuzusehen, einmal diesen Leuten gegenüber, dann aber angesichts der Tatsache, dass wir auf die sofortige Ausschöpfung dieser Bildungsreserven dringend angewiesen werden. Noch heute – trotz den jahrelangen Anstrengungen – produzieren wir immer noch zu wenig Lehrer aller Stufen, und wir sollten diesen Zustand nicht länger andauern lassen; wir sollten ihn sofort beheben. Man sagt mir, das sei rechtlich ausgeschlossen. Aber das ist eine komische Rechtsordnung eines Staates, die dem Ausländer etwas zubilligt, was sie dem eigenen Bürger vorenthält, und eine komische Ordnung einer Regentschaft, die es nicht fertig bringt, das sofort und gründlich zu ändern.

Ich möchte nicht ein neues Postulat stellen, der Postulatsweg ist nach all den Erfahrungen, die wir gemacht haben, viel zu langatmig. Ich richte aber den dringenden Wunsch an Herrn Bundesrat Tschudi, er möchte Mittel und Wege finden, um trotz oder gerade wegen des Verfassungsartikels und im Hinblick auf die kommende Ausführungsgesetzgebung noch einen Weg für eine Sofortlösung zu finden, beispielsweise in der Einräumung eines Budgetkredites, allenfalls nach Annahme der Verfassungsbestimmung, an die Schweizerische Stiftung Pro Juventute, die sich öffentlich bereiterklärt hat, mitzuarbeiten, um diese Lücken sofort zu schliessen. Ich glaube, die Stiftung Pro Juventute bietet uns Gewähr genug dafür, dass sie für die Übergangszeit eine zweckmässige Lösung in Zusammenarbeit mit den Universitätskantonen und den Mittelschulkantonen finden wird. Ich möchte sagen: Wir haben in Zürich diesen Weg auch gefunden. Wir kennen zwar Stipendien an Zürcher und an Nichtzürcher, die im Kanton Zürich wohnhaft sind, und wir zahlen die gleichen Stipendien an Zürcher Bürger, die nicht im Kanton Zürich wohnhaft sind, die irgendwo in der Schweiz oder sogar im Ausland wohnen und dort studieren, wenn ihnen die örtlichen Behörden keine oder keine genügenden Stipendien verschaffen können. Für den Ausland-Zürcher – insofern kann ich also die Antwort des Bundesrates auf die Anfrage Weibel ergänzen – ist die Frage gelöst. Die Gesamtaufwendungen des Kantons Zürich für Stipendien an Hoch- und Mittelschüler – ohne die berufliche Ausbildung, nur Hoch- und Mittelschüler, also für die höhere Schulausbildung – haben in den Jahren 1962 und 1961 je 1,7 Millionen Franken betragen. Dazu kommen noch die Aufwendungen der Städte Zürich und Winterthur und die Aufwendungen aus den privaten Fonds. Wir haben auch Mittel gefunden – allerdings nur bescheidene, nämlich die freiwilligen Rückzahlungen früher gewährter Stipendien –, die wir in einen besonderen Fonds legen und den wir dazu verwenden, Stipendien an Hochschüler zu zahlen, die nach den zürcherischen Normen keine Stipendien bekommen können, die also die Lücke schliessen, die, wie wir erwarten, der Bund endlich schliessen sollte. Es ist klar, dass eine solche Aufgabe die Kraft des Kantons Zürich übersteigen würde.

Ich möchte also namens der Fraktion erklären: Wir stimmen zu, wir haben aber die feste Erwartung gegenüber Herrn Bundesrat Tschudi, dass er dieses Unrecht, das heute gegenüber unsern eigenen Landsleuten besteht, sofort und gründlich beseitigen wird.

Kurzmeier, Berichterstatter: In der Eintretensdebatte wurden Fragen aufgeworfen, die, was ich gestern bereits bei meinem Referat zum Eintreten ausgeführt habe, der Regelung der bald kommenden Bundesgesetzgebung vorbehalten sind. Alle, das wissen wir vom Herrn Departementsvorsteher, auf dem Verfassungssatz beruhenden gesetzgeberischen Möglichkeiten werden dann zumal eingehend geprüft werden, und wir werden ja dann bei der Beratung des Gesetzes hier wieder die Möglichkeit haben, zu den einzelnen Themen Stellung zu nehmen.

Ich möchte mich noch zu drei Punkten aus der Debatte zum Eintreten äussern. Einmal zum Charakter des Stipendiums: Wir haben bereits festgestellt, dass die Stipendien, die nun der Bund vorsieht, kombinierte Stipendien sind, nämlich Leistungs- und Unterstützungsstipendien. In dieser Zusammenfassung ist bereits eigentlich der Charakter enthalten, nämlich die Voraussetzung der Eignung des Stipendiaten auf der einen Seite und auf der andern Seite die Gewähr für die absolut seriöse Inangriffnahme des akademischen Studiums, die moralischen Qualitäten. Es sind

also keine Armenunterstützungen. Wir nähern uns hier, wenn diese beiden zwingenden Voraussetzungen vorhanden sind, einem rechtsanspruchähnlichen Verhältnis in der Richtung vielleicht – hier allerdings als Rechtsanspruch – sanktioniert – der AHV, der JV und anderer möglicher Sozialleistungen.

In bezug auf die Wahrung der kantonalen Schulhoheit: Ich glaube, niemand in diesem Saale ist der Auffassung, dass die Kantone nun wirklich zu Selbstverwaltungskörpern, in qualifizierter Stellung stehend, herabgedrückt werden sollten. Wir haben uns ja auf das föderalistische System mit unserem Amtseid verpflichtet, und in dieser Richtung wollen wir doch auch dem Bund das entsprechende Vertrauen entgegenbringen, dass er sich dann in der Ausübung der Kompetenzen, die er erhält, uns gegenüber sicherlich nicht überbordend betragen wird. Ich möchte nur bemerken, dass in bezug auf das Berufsbildungsgesetz und das Bundesgesetz betreffend Subventionierung der Volksschulen vom Jahre 1953 auch keine Hoheitsrechte der Kantone verletzt worden sind.

Ich möchte, unter Bezugnahme auf das, was heute von den Herren Votanten ausgeführt worden ist, bemerken: Wir haben hier nun eine Kompetenznorm, die einen richtigen und gut ausgewogenen Mittelweg anvisiert. Ich bitte Sie deshalb, für Eintreten zu stimmen.

M. Borel Georges, rapporteur: Il n'est pas étonnant que des hommes qui jouissent dans leur canton d'une réputation et d'un prestige particulier en ce qui concerne l'instruction publique soient montés à cette tribune. Je pense notamment à la haute autorité de Monsieur Clottu, à la très grande expérience de mon homonyme Monsieur Alfred Borel et à l'analyse pénétrante de M. Chevallaz.

Dans mon rapport, qui était peut-être trop long aux yeux de certains, j'avais essayé de situer un certain nombre de problèmes qui me paraissent s'être quelque peu clarifiés.

A Monsieur Bachmann, je dirai que l'article constitutionnel aura certainement une portée pour l'enseignement gymnasial secondaire. En effet, la loi ne permettrait pas d'agir efficacement dans le domaine universitaire si les ordonnances d'application ne touchaient pas déjà à l'enseignement secondaire. Ainsi qu'on l'a dit, il y a là une lacune qui sera prochainement comblée.

En matière d'autonomie cantonale, on peut déjà tirer une conclusion. Comme l'ont très bien dit MM. Clottu, Alfred Borel et Chevallaz, nous nous achèminerons certainement vers une harmonisation des efforts des cantons dans le domaine des programmes, des méthodes, des difficultés des examens ou encore de la façon de dépister les bénéficiaires de bourses. Tout cela dépendait et continuera à dépendre de l'autonomie cantonale. M. Tschudi, conseiller fédéral, ne manquera pas de s'expliquer sur ce point.

Nous irons aussi vers une harmonisation des dispositions concordataires lorsqu'il faudra mieux équiper que ce n'est le cas actuellement les locaux et les laboratoires et même aussi, comme je l'ai déjà dit, lorsqu'il faudra peut-être procéder à une discrimination dans le choix des facultés qui devront rester dans tel ou tel canton, ou telle ou telle université. Je pense que ces modifications se feront dans le respect de l'autonomie cantonale.

En revanche, la péréquation financière devra jouer davantage pour ce qui concerne l'octroi des bourses d'études. Autrement dit, la Confédération se montrera plus généreuse en faveur des cantons économiquement faibles. D'autre part, les cantons dit universitaires, qui ont déjà consenti pour cela de gros sacrifices financiers, recevront la manne fédérale à titre d'encouragement.

A notre collègue Kolly je dirai que les paysans ne seront pas négligés puisque c'est là peut-être une des solutions au problème des successions, toujours douloureux dans le monde paysan.

M. Chevallaz a souligné le risque de voir se créer une mentalité de mandarinat. Sans doute a-t-il raison. Mais je pense que l'organisation des études pour les bénéficiaires d'allocations devront comprendre ce qu'on cherche déjà à faire dans le domaine technique: les études techniques se font parallèlement et simultanément avec les études pratiques. Il n'y aurait rien d'extraordinaire à ce que les étudiants consacrent une partie de leurs vacances à s'engager dans la vie pratique, afin de ne pas former un monde à part, une sorte de nouvelle aristocratie. Il n'y a guère de danger à craindre de ce côté là.

Enfin, je dirai à M. Häberlin que les mille fondations privées qui existent actuellement méritent comme par le passé l'appui de la Confédération. Mais l'article constitutionnel permettra à des bénéficiaires éventuels de choisir librement entre des organisations privées qui peuvent avoir un certain aspect paternaliste dont d'aucun voudront se libérer, alors que d'autres voudront au contraire bénéficier de ces œuvres privées. Notre Confédération est composite et dans cet esprit d'équilibre politique, ces institutions méritent aussi son appui financier.

Tels sont les raisons pour lesquelles je vous demande encore de voter l'entrée en matière sur ce projet d'arrêté fédéral.

Bundesrat Tschudi: Die beiden Kommissionsreferenten, die Herren Nationalräte Kurzmeier und Borel, haben die Vorlage des Bundesrates sehr eingehend und sehr klar begründet. Ich möchte ihnen hierfür den besten Dank abstaten.

Die Diskussion, die mich selbstverständlich ganz ausserordentlich gefreut hat, hat gezeigt, dass Eintreten auf den Entwurf unbestritten ist. Dennoch gestatten Sie mir, einige Erwägungen zum Ausdruck zu bringen.

Einmal geht es jetzt darum, einen neuen Verfassungsartikel zu schaffen. Es handelt sich also um eine sehr wichtige gesetzgeberische Massnahme. Dann möchte ich auf die Fragen eintreten, welche in der Diskussion an mich gerichtet wurden.

Die Bedürfnisfrage für den neuen Verfassungsartikel ist unbestritten. Ich möchte darum nur noch einmal einen grundsätzlichen Gesichtspunkt unterstreichen: Aufwendungen für die Erziehung und Aufwendungen für die Bildung sind keine Ausgaben à fonds perdu, sondern es handelt sich um Investitionen, allerdings um Investitionen auf lange Sicht. Ihr Nutzen wurde bis jetzt manchmal verkannt, weil man auf zu kurze Zeit disponierte. Alle Investitionen in Sachgütern, in Fabriken, Laboratorien usw. sind unfruchtbar, wenn nicht die geschulten Kräfte zur Verfügung stehen, um in diesen Fabriken, in diesen Instituten zu arbeiten. Schulung und Forschung sind äusserst wichtige Triebkräfte der Wirtschaft. Sie sind die eigentlichen Grundlagen der wirtschaftlichen Expansion. Es ist Ihnen genau bekannt, dass sowohl die erste industrielle Revolution wie auch jetzt die im Gang befindliche zweite industrielle Revolution durch Erfindungen ausgelöst worden sind. Die Förderung der Ausbildung bildet auch ein grosses politisches Problem. Der Wettkampf zwischen den Staaten wird heute weitgehend auf dem Gebiete der Forschung ausgetragen. Hier entscheidet sich das Schicksal von Staaten, ja sogar von ganzen Zivilisationen. Wir wollen es begrüßen, dass dem so ist. Es ist sicher viel erfreulicher, wenn auf wissenschaftlichem Gebiet dieser Konkurrenz-

kampf ausgetragen wird, als wenn Kriege ausgelöst werden. Für die Schweiz ist das Problem ganz besonders akut. Unser Land hat im Vergleich zu den andern Ländern sogar ein verstärktes Bedürfnis nach einem qualifizierten Nachwuchs. Die Schweiz bildet einen eigentlichen Sonderfall, denn unser einziger Reichtum bildet, wie man in der welschen Schweiz sagt, die *matière grise*, die Gehirnsubstanz, und dazu der Fleiss, die Geschicklichkeit unserer Bevölkerung. Diesen einzigen Reichtum müssen wir fruktifizieren, weil wir über keine Rohstoffe verfügen. Darum ist es an sich kein Zufall, dass gute Schulen eine Tradition in unserem Lande sind, wir wollen sie weiterentwickeln.

Nun müssen wir uns die Frage stellen: Bilden Stipendien ein geeignetes Förderungsmittel für einen verstärkten Nachwuchs? Verschiedene Herren Diskussionsredner haben mit Recht hervorgehoben, dass Stipendien und Ausbildungsbeiträge allein nicht genügen können, um das gesteckte Ziel zu erreichen. Sie bilden ein Mittel, aber nicht das einzige. Es bedarf vielerlei Massnahmen, um dieses Ziel zu erreichen. Hier stehen natürlich im Vordergrund die genügenden und guten Schulen aller Stufen und aller Richtungen. Dies ist primär eine Aufgabe der Kantone; Ihre Kommission und zweifellos auch Ihr Rat haben diese Verpflichtung und diese Aufgabe der Kantone, für die Schulen zu sorgen, dadurch noch unterstrichen, dass sie ausdrücklich in den Verfassungsartikel die Wahrung der kantonalen Schulhoheit einfügen. Diesem Vorschlag schliesst sich der Bundesrat selbstverständlich ohne jedes Bedenken an.

Auf dem Gebiete der Hochschulen, hier besonders zur Diskussion stehend, treten heute neue Probleme auf. Es steht fest, dass der Bund mitwirken muss, um es den Kantonen zu erleichtern, die ausserordentlich grossen Lasten zu tragen, welche heute die Hochschulen verursachen. Sie wissen, dass diese Frage zurzeit von einer Expertenkommission geprüft wird. Die gründliche Untersuchung des Problems der direkten Förderung der kantonalen Hochschulen durch den Bund wird die Basis bilden für den Bericht an Ihre Räte. Wir wollen die tatsächlichen Verhältnisse, die Bedürfnisse, die möglichen Lösungen genau abklären, bevor wir an Sie gelangen.

Neben der Schaffung genügend guter Schulen wurde in Ihrem Rate durch Herrn Nationalrat Grolimund auch die berechtigte Frage der Unterkunftsmöglichkeiten der Studenten in den Städten aufgeworfen. Bei unserer Vorlage geht es jedoch nicht um dieses Problem. Stipendien bilden nur eine Hilfe an den Studenten oder an den Schüler selber. In diesem Rahmen ist die Unterstützung von Institutionen nicht vorgesehen. Dagegen prüft die Expertenkommission, welche die Förderung der Hochschulen als solche zu untersuchen hat, auch die Frage der Unterkunftsmöglichkeiten. Sie wird auch untersuchen, ob es notwendig wird, dass der Bund auf diesem Gebiete interveniert. Für die ETH, wo wir zuständig sind, planen wir in Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich und mit der Stadt Zürich eine Studentensiedlung auf dem Höneggerberg. Das entsprechende Kreditbegehren wird Ihnen unterbreitet werden. Es wäre aber erwünscht und zu begrüssen, wenn auf dem Gebiete der Unterkunft der Studenten die Kantone und die Städte, die hier zweifellos zuständig sind und Möglichkeiten haben, aktiv würden, soweit sie es nicht schon sind.

Neben diesen Problemen stellt sich natürlich die Frage – und das wurde mit Recht unterstrichen –, dass allein finanzielle Mittel noch nicht den genügenden Nachwuchs bringen. Es bedarf bestimmter persönlicher Voraussetzungen. Bei den jungen Leuten muss der Wille, die Energie vorhanden sein, sich auszubilden. Sie müssen gewillt sein,

die Anstrengungen und die Mühen eines langen Studiums auf sich zu nehmen. Dann wurde darauf hingewiesen, dass gegen einen verstärkten akademischen Nachwuchs gewisse Widerstände des Milieus sprechen. Diese Widerstände sind tatsächlich nicht unerheblich. Die sozialen Barrieren, welche den Aufstieg von Arbeiterkindern in den Akademikerstand behindern, sind tatsächlich recht hoch, aber sie sind nicht unüberwindlich. Hier dürften verstärkte Stipendien mithelfen. Es ist anzunehmen, dass verstärkte Stipendien zuerst sich beim unteren Mittelstand auswirken, bevor sie in den eigentlichen Arbeiterschichten eine sehr starke Wirkung haben. Aber sie werden auch dort zur Auswirkung kommen. Die unrichtige, zu grosse Bescheidenheit, aus dem Milieu auszubrechen, muss überwunden werden. Gegen diese Mentalität: «Wir sind Arbeiterleute», oder «wir sind Bauernleute, unsere Kinder sollen das bleiben und sollen nichts ‚Besseres‘ werden», müssen wir selbstverständlich ankämpfen. Es ist eine Aufgabe der Aufklärung. Diese Aufklärungsaufgabe muss vor allem durch die Berufsberatung erfüllt werden. Darum schlägt der Bundesrat Ihnen auch im neuen Berufsbildungsgesetz vor, für die Berufsberatung, die intensiviert und ausgebaut werden muss, erhöhte Subventionen auszurichten. Es ist aber zu unterstreichen, dass die finanzielle Seite für das akademische Studium ein wesentliches Hindernis bildet. Für Arbeiter, für Kleinbauern, für Bergbauern, auch für Kleingewerbetreibende, besonders für kinderreiche Familien sind die Mittel beinahe nicht aufzubringen oder können jedenfalls nur mit grössten Anstrengungen und unter Entbehrungen getragen werden. Gerade wertvolle junge Leute wollen nicht allzu lange auf Kosten ihrer Eltern leben; sie wollen nicht ihre Eltern ausbeuten, wenn man so sagen darf. Die Erziehungsdirektion des Kantons Waadt hat vor einiger Zeit Erhebungen und Untersuchungen angestellt über die Kosten eines akademischen Studiums und dabei festgestellt, dass diese Kosten, ohne die langen Ferien auch mit einzubeziehen, folgende Beträge erreichen: für die Medizin 32 000 Franken, Ingenieur, Naturwissenschaften 21 000 Franken, Theologie 18 000 Franken, Philosophie I 15 000 Franken und Jurisprudenz 14 500 Franken. Sie sehen aus diesen Zahlen, dass wir Juristen offenbar auch da die billigsten sind (Heiterkeit). Diese Zahlen sind ausserordentlich eindrücklich. Mehrere zehntausend Franken kann nun eine kinderreiche Arbeiter- oder Bauernfamilie einfach nicht aufbringen. Der Beweis, dass dies richtig ist, erbringt die Statistik mit den heute wiederholt erwähnten Zahlen, dass nur 6% der Studenten aus Arbeiterfamilien stammen; es wurden auch Erhebungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule vorgenommen, die zeigen, dass der Bauernstand ebenfalls untervertreten ist, genau wie die Arbeiterschaft. Wir haben also noch Begabungsreserven in der Arbeiterschaft, bei den Landwirten und besonders auch in der Bergbevölkerung. Diese Begabungsreserven möchten und müssen wir ausschöpfen. Wir müssen diese Begabungsreserven öffnen, und ein Mittel dazu bilden Stipendien. Wir müssen dafür sorgen, dass in Zukunft nicht mehr Bagatellstipendien ausgerichtet werden, wie das häufig heute noch vorkommt. Derartige Bagatell-Stipendien bilden nämlich eine Geldverschwendung. Obwohl es sich um kleine Beträge handelt, sind diese Beträge hinausgeworfenes Geld, denn es fehlt ihnen jede Wirkung. Wir müssen weiter dafür sorgen, dass die Stipendien nicht mit bürokratischen Formalitäten umgeben sind, dass die Stipendiaten nicht entwürdigenden Prozeduren unterworfen sind, dass mit den Stipendien kein Almosengeschmäcklein oder auch nicht der Geruch eines Gnadengeschenkes verbunden ist. Eine gewisse herablas-

sende Wohltätigkeit, die früher jedenfalls auf diesem Gebiete üblich war, muss verschwinden, soweit sie nicht längst bereits verschwunden ist. Die Stipendien sollen eher eine Auszeichnung sein für gute Leistungen. Der junge Schweizer will etwas gelten, er möchte innerlich und äusserlich unabhängig sein. Almosen verlangt man darum nicht, schon mit Rücksicht auf seine eigene Würde, aber auch mit Rücksicht auf die Familie.

Nun, wenn man Stipendien als ein wichtiges und notwendiges Mittel für die Förderung des Nachwuchses ansieht und darum einen Ausbau des Stipendienwesens für richtig hält, dann stellt sich die Frage: Ist die Intervention des Bundes notwendig und ist sie richtig? Ich habe in Ihrem Rate schon verschiedentlich unterstrichen, dass ich das Prinzip des Föderalismus im Erziehungswesen und im Bildungswesen aufrecht und hochhalten möchte. Ich halte den Föderalismus für ein äusserst wichtiges Prinzip unseres staatlichen Aufbaues. Ich beklage unsere Zersplitterung im Schulwesen keineswegs, ich glaube, dass diese Zersplitterung immer noch wesentlich wirksamer ist als ein zentralisiertes Schulwesen. Die Mitwirkung weitester Kreise in unseren Schulen, in den Kantonen, in den Gemeinden, gewährleistet vielfältige Initiativen. Sie bringt uns neue Versuche, die alle nicht unternommen würden, wenn das Schulwesen in unserem Lande zentralisiert würde. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Formulierung unseres Vorschlages diesem Gedanken Rechnung trägt, und es wurde heute auch von verschiedenen Votanten unterstrichen, dass die vorgeschlagene und vorgesehene Intervention des Bundes zurückhaltend ist. Wir wollen die Schulhoheit nicht tangieren. Das ist in der Botschaft ausdrücklich festgelegt worden. Wir wollen es weder durch die Verfassungsbestimmung noch durch die Ausführungsgesetzgebung. Wir wollen aber auch das Stipendienwesen nicht zentralisieren, wir wollen das Stipendienwesen nicht zu einer Aufgabe des Bundes machen, sondern wir wollen mit finanzieller Hilfe, mit finanzieller Unterstützung des Bundes die Möglichkeiten der Kantone auf diesem Gebiete verstärken und die Initiative der Kantone auslösen. Die Bundeshilfe soll subsidiären Charakter haben, sie soll das Bestehende entwickeln und auf dem Bestehenden aufbauen. Ich möchte damit die Bedenken und Befürchtungen von Herrn Nationalrat Clottu beseitigen. Ich glaube, dass er schon durch die Beratungen in der Kommission festgestellt hat, dass von seiten des Bundesrates und zweifellos nachher auch von seiten des Parlamentes keineswegs die Absicht besteht, in die Hoheit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens einzugreifen.

Ich möchte dankend anerkennen, dass verschiedene Kantone in letzter Zeit Stipendienregelungen geschaffen haben, die wesentliche Fortschritte gegenüber früheren Lösungen aufweisen. Man darf sogar sagen, dass heute in verschiedenen Kantonen durchaus befriedigende Verhältnisse bestehen. Ich möchte gleichzeitig unterstreichen, dass auch private Kreise die Bedeutung der Ausbildungsbeihilfen immer besser erkannt haben und dass wertvolle Institutionen, vor allem Stiftungen, von privaten Kreisen geschaffen wurden, die eine bedeutsame Hilfe leisten. Diese privaten Einrichtungen empfinden es manchmal als Undank, wenn erklärt wird, ihre Hilfe sei ungenügend und die Hilfe komme nicht immer den rechten Leuten zugute oder die Zersplitterung dieser vielen Stiftungen und Institutionen entmutige die Gesuchsteller. Ich betone, dass dies keine Kritik an den privaten Einrichtungen sein soll, sondern es soll die privaten Einrichtungen ermutigen und ermuntern, auch auf diesem Gebiete die nötige Initiative zu entfalten. Diese privaten Einrichtungen sollen sich auch

in den Äusserlichkeiten bewähren, indem sie dafür sorgen, dass ihre Leistungen liberal ausgerichtet werden, dass die jungen Leute sie gerne in Anspruch nehmen, dass nicht mehr Zurückhaltung bei der Anmeldung besteht. Man kann hier auf das Beispiel der Vereinigten Staaten von Amerika hinweisen, in denen die privaten Stiftungen eine ausserordentlich grosse und wohltätige Wirkung entfalten. Dort übergeben die reichen Leute ihre Mittel meistens direkt den Hochschulbehörden, den Universitäten, welche dann über diese Fonds verfügen, ohne dass irgendwelche besondere Bedingungen oder Bestimmungen an die Schenkungen geknüpft werden. In den Vereinigten Staaten sind tatsächlich diese Stiftungen wesentlich populärer als bei uns. Trotz der anerkanntswerten Initiative der Kantone und trotz diesen zahlreichen privaten Einrichtungen ist das Bedürfnis nach einer wesentlichen Verstärkung der Stipendienleistungen gegeben. Die Begründung wurde heute verschiedentlich vorgetragen. Ich möchte nur noch einmal unterstreichen, dass heute zu viele Bagatellstipendien ohne wesentliche Wirkung ausgerichtet werden. Auch neue Erhebungen haben gezeigt, dass in Fällen, in denen Stipendien unerlässlich sind, viel zu kleine Beträge gewährt werden. Hier besteht eine offensichtliche Reformbedürftigkeit. Als eine wesentliche Tatsache ist ferner zu verzeichnen, dass unter den Kantonen viel zu grosse Unterschiede bestehen. Die Zahl der Studenten verteilt sich äusserst ungleich auf unsere Kantone, vor allem die ländlichen Gebiete und die Berggebiete sind benachteiligt. Die Zahl der Studierenden, die sich aus diesen Kantonen rekrutiert, ist ganz wesentlich geringer als die Zahl der Studierenden aus den Stadtkantonen. Hier muss ein Ausgleich und eine Verbesserung geschaffen werden.

Nun, im wesentlichen ging die Diskussion weniger um den Verfassungsartikel, der völlig unbestritten ist, sondern sie ging bereits um die Ausführungsgesetzgebung. Ich gebe zu, entscheidend ist natürlich die Ausführungsgesetzgebung. Der Verfassungsartikel als solcher bringt noch keine Änderung, weder für die Hochschulen noch für die Mittelschulen, noch für die Schüler, noch für die Studenten. Darum begreife ich sehr wohl, dass verschiedene Fragen in bezug auf die Ausführungsgesetzgebung gestellt wurden. Die Bemerkung, es sollen auch die Spätberufenen berücksichtigt werden, man solle die Darlehenskasse, die von der GESA vorgeschlagen wurde, schaffen, man solle auch die privaten Schulen berücksichtigen, dann die verschiedenen Wünsche von Herrn Nationalrat Frei in bezug auf den Geltungsbereich der neuen Regelung, gelten der Ausführungsgesetzgebung. Die Antwort auf eine Frage von Herrn Nationalrat König möchte ich vorausschicken: Ich bin überzeugt, dass wir keine drei Jahre brauchen, um diese Ausführungsgesetzgebung zu schaffen und von den Räten genehmigen zu lassen. Ich muss einen einzigen Vorbehalt anbringen, nämlich, dass nicht die kantonalen Erziehungsdirektoren enorm viel Sand in das Getriebe werfen. Ich bin aber überzeugt, dass auf diesem Gebiete die kantonalen Erziehungsdirektoren sehr positiv, wie bis jetzt, mitwirken werden. Dann werden wir keine Schwierigkeit haben. Dass wir mit der Ausführungsgesetzgebung in den Räten gut durchkommen werden, das zeigt mir schon die Aufnahme des Verfassungsartikels. Ich kann Ihnen aber nicht sagen, wie diese Ausführungsgesetzgebung sich gestalten wird, wie sie aussehen wird. Das darf ich schon deswegen nicht, weil ja Sie sie beschliessen werden und nicht der Bundesrat. Der Bundesrat kann nur Vorschläge machen. Diese Vorschläge sind noch nicht aufgestellt. Ich möchte Ihnen aber einige Bemerkungen darüber machen, wie wir vorzugehen beabsichtigen. Wir planen

diese Ausführungsgesetzgebung in Verbindung mit den Kantonen, vor allem mit den Erziehungsdirektoren vorzubereiten, da nach der Konzeption des von uns vorgeschlagenen Verfassungsartikels 27 quater die Kantone im Stipendienwesen führend bleiben. Wir werden natürlich auch mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft Fühlung nehmen und mit den Organisationen der Akademiker und der Studenten, die sich um dieses Problem interessieren. Wir sind der Auffassung, dass in erster Linie der Absatz 1 des Verfassungsartikels in Angriff genommen werden soll. Das beruht auf der Konzeption, dass die Kantone führend bleiben sollen und dass sie ihre Stipendienordnungen so weit als nötig verbessern und verstärken müssen. Wenn die kantonalen Ordnungen ausgebaut sind, dann wird sich zeigen, was in Ergänzung der kantonalen Regelungen gestützt auf Absatz 2 des Verfassungsartikels noch zu tun bleibt. Gleichzeitig, oder jedenfalls nicht wesentlich später, können diejenigen Fragen gelöst werden, für die der Bund von vorneherein zuständig sein wird und bei denen keine Kollisionen mit kantonalen Einrichtungen möglich sind. Das betrifft vor allem die Förderung der Ausbildung der Auslandschweizer-Kinder und dann wahrscheinlich das Problem der Hochbegabten-Förderung. Bevor aber überhaupt eine eigene Bundesregelung geprüft wird, bevor direkte Massnahmen des Bundes in Angriff genommen werden sollen, werden wir auch prüfen, wie weit private Einrichtungen diese Lücken ausfüllen können, wobei der Verfassungsartikel uns die Möglichkeit gibt, auch privaten Einrichtungen Bundeshilfe zukommen zu lassen. Es ist also denkbar, private Einrichtungen, wie die Stiftung Pro Juventute oder die von Herrn alt Bundesrat Streuli präsi-dierte Pestalozzi-Stiftung oder ähnliche Einrichtungen zu unterstützen, gestützt auf Absatz 2 des Verfassungsartikels. Auch die Anregung, die von Herrn Nationalrat König gemacht wurde, kann berücksichtigt werden. Doch kommt die Ausrichtung von Beiträgen an derartige private Stiftungen erst nach Annahme des Verfassungsartikels in Frage. Solange wir den Verfassungsartikel nicht haben, besitzen wir keine Grundlage. Hätten wir sie, müssten wir Ihnen diesen Verfassungsartikel nicht vorlegen. Wir werden aber auch wegen der Unterstützung privater Einrichtungen uns mit den Kantonen verständigen, und sie fragen, was sie für richtig und für vordringlich halten.

In der Ausführungsgesetzgebung wird die Frage des Geltungsbereichs eine wesentliche Rolle spielen. Der Geltungsbereich steht nicht fest. Sicher sind aber Hochschulstipendien besonders dringlich, weil ja das Hochschulstudium, wie ich Ihnen dargelegt habe, besonders teuer ist. Wenn die Kantone auf diesem Gebiete Bundeshilfe erhalten, dann kann man vielleicht sagen, sie seien eher in der Lage, selber die Mittelschulstipendien zu tragen. Einzelne Vernehmlassungen haben ausdrücklich gegen die Beteiligung des Bundes an den Mittelschulstipendien Stellung genommen. Es erhoben sich aber auch andere Stimmen, und vor allem heute hier im Rat und auch schon in der Kommission wurde mit Recht darauf hingewiesen, dass der Weg von unseren jungen Leuten schon früh gewählt wird, dass in dem Moment, da man sich darüber entscheidet, ob man in die Mittelschule eintritt oder nicht, bereits auch darüber entschieden ist, ob sich nachher ein Studium anschliessen wird oder nicht. Die Basis für die Studien bilden die Mittelschulen. Der Entscheid über die Laufbahn erfolgt bei uns früh und endgültig. Darum wäre zweifellos auch die Hilfe an Mittelschüler eine sehr wirksame Förderungs-massnahme.

Herr Nationalrat Frei hat sogar über die Mittelschulen hinaus noch einen weiteren Geltungsbereich gewünscht,

wie für die Krankenpflegeberufe, die Laborantenberufe usw. Auch dieser Vorschlag wird selbstverständlich zu prüfen sein. Ich möchte nur beiläufig darauf hinweisen, dass gestützt auf eine Vorlage, die Sie letztes Jahr genehmigt haben, die eigentliche Krankenpflege-Ausbildung bereits unterstützt wird. Zugunsten der Förderung der Mittelschule spricht auch das Argument, dass der Bund bereits die Berufsschulen unterstützt, also Schulen auf der gleichen Altersstufe wie die Mittelschulen. Darum ist nicht so ohne weiteres einzusehen, warum wir hier nun die Mittelschulen ausschliessen sollten.

Vor allem im Votum von Herrn Nationalrat Bachmann wurde der Befürchtung Ausdruck gegeben, die Ausführungsgesetzgebung könnte zu wenig Rücksicht nehmen auf die Finanzkraft der Kantone. Er befürchtet, dass hier den Kantonen, die selber wenig aufbringen können, dann auch entsprechend wenig vom Bund geholfen würde. Es ist aber doch festzustellen, dass heute sämtliche Kantone auf diesem Gebiete schon Vorschriften aufgestellt haben, und es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der kantonalen Budgets diese Aufgabe nicht ausserordentlich teuer ist. Es ist nicht eine Aufgabe, die so teuer ist, dass die Kantone sie aus finanziellen Gründen vernachlässigen müssten. Aber es ist richtig, dass das übliche Subventionssystem nach der Abstufung 5, 4, 3 (die finanzschwachen 5, die mittelstarken 4, die finanzstarken 3 Einheiten) bei den Stipendien nicht anwendbar wäre, weil die finanzschwachen Kantone zu schlecht berücksichtigt würden. Es wäre falsch, einfach nach diesem Schlüssel die Gesamtausgaben der Kantone auf dem Stipendiengebiete zu subventionieren. Was noch bedenklicher wäre, ist die Tatsache, dass man dann den Studierenden aus den Berggebieten und aus den finanzschwachen Kantonen zu wenig helfen würde. Denn es geht uns ja vor allem darum, den Studierenden, allenfalls den Mittelschülern, zu helfen und für einen verstärkten Nachwuchs zu sorgen. Dieser Gesichtspunkt steht viel mehr im Vordergrund als der Gesichtspunkt des Finanzausgleichs. Darum muss eine Lösung gesucht und getroffen werden, die für diesen Zweck geeignet und passend ist. Eine Andeutung für eine entsprechende Lösung findet sich in der Botschaft; und ich habe mit Genugtuung feststellen können, dass man der Auffassung ist, dass dieser Weg beschritten und dieser Vorschlag näher untersucht und verfolgt werden könnte.

Ich glaube, damit auf die wesentlichsten Fragen eingetreten zu sein. Ich möchte Ihnen nochmals herzlich für Ihre sehr positive Aufnahme des für die Zukunft unseres Landes wichtigen Verfassungsartikels danken.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Abschnittweise Beratung – Discussion des chapitres

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Rosset

Betrifft nur den französischen Wortlaut.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Rosset

Arrêté fédéral
introduisant

dans la Constitution un article 27^{quater} sur les subsides d'études...

Le président: Je donne la parole à M. Rosset qui a déposé une proposition qui vise le texte français de l'arrêté. La commission s'est déjà prononcée affirmativement.

M. Rosset: Bien que le débat général soit clos, il me sera permis de remercier très vivement le Conseil fédéral et plus spécialement le chef du Département de l'intérieur, de nous avoir soumis un message remarquable et un projet d'arrêté fédéral, concernant l'article 27^{quater} de la Constitution fédérale.

Comme notre président vient de le mentionner, ma proposition vise uniquement le texte français. Il s'agit d'une question à laquelle le rapporteur de langue française a fait allusion dans son excellent exposé. Dans le texte allemand, on emploie le terme de «Stipendien» qui me paraît absolument approprié. En revanche, le mot «bourse» en français l'est peut-être un peu moins pour la raison très simple qu'il évoque l'idée de philanthropie; dans certains villages en effet on parle toujours encore de la «bourse des pauvres»; aujourd'hui, en général, on ne parle plus de pauvres, mais d'économiquement faibles et avec raison, en général on ne parle pas de bourses non plus, mais d'allocations ou de subsides. C'est pourquoi je vous propose de remplacer, dans le titre, le mot «bourses» par le mot «subsides d'études», de même à l'article 27^{quater}, chiffre 1 et chiffre 2. Nous aurons ainsi une expression correspondant mieux à la terminologie allemande et à nos conceptions actuelles.

M. Borel Georges, rapporteur: Je vous demande d'accepter, au nom de la commission, la proposition formulée et présentée par notre collègue Rosset. J'ajoute simplement que dans le canton de Genève, on a supprimé l'appellation «bourse», pour la remplacer par «allocation d'étude». Le mot «subside d'étude» me paraît aussi absolument adéquat et au nom de la commission, je vous propose d'accepter, pour la rédaction française, la proposition de notre excellent collègue M. Rosset.

Le président: La proposition de M. Rosset est-elle combattue dans le sein de l'Assemblée? Ce n'est pas le cas, elle est admise.

Angenommen - Adopté

*Abschnitt I***Antrag der Kommission**

Ingress

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 27^{quater}

Abs. 1 und 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

Er kann ferner unter Wahrung der kantonalen Schulhoheit und in Ergänzung kantonalen Regelungen, selber Massnahmen ergreifen oder unterstützen, die eine Förderung der Ausbildung durch Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen bezwecken.

Antrag Clottu

Abs. 2 bis (neu)

Auf alle Fälle ist die kantonale Schulhoheit zu wahren.

Antrag Rosset

Betrifft nur den französischen Wortlaut.

*Chapitre I***Proposition de la commission**

Préambule

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Art. 27^{quater}

Al. 1 et 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2

Elle peut en outre, en respectant l'autonomie cantonale en matière d'instruction et en complément des réglementations cantonales, prendre elle-même ou soutenir des mesures destinées à favoriser l'instruction par des bourses ou d'autres aides financières.

Proposition Clottu

Dans tous les cas, l'autonomie cantonale en matière d'instruction sera respectée.

Proposition Rosset

Al. 1

...dépenses en faveur de subsides d'études et d'autres aides financières...

Al. 2

...à favoriser l'instruction par des subsides ou d'autres aides financières.

M. Clottu: Au cours de la discussion générale, je me suis permis d'insister sur la nécessité de réserver expressément, dans le nouvel article constitutionnel 27^{quater}, l'autonomie cantonale en matière d'instruction. Considérons maintenant, si vous le voulez bien, les différents textes qui nous sont soumis.

Le texte préparé par le Conseil fédéral ne fait nulle mention du respect de l'autonomie scolaire cantonale. En revanche, M. Tschudi nous a déclaré tout à l'heure, comme il l'avait fait lors des débats de la commission, que cette autonomie serait, cela va de soi, observée par le Conseil fédéral. Ce ne sont là, cependant, que des déclarations. *Verba volant, scripta manent.* Il me semble indispensable que les assurances fournies par le Conseil fédéral figurent dans l'article constitutionnel, car la volonté de l'autorité fédérale de demain ne sera pas nécessairement celle de l'autorité fédérale d'aujourd'hui. La commission du Conseil national a du reste ressenti elle-même le besoin d'inscrire la réserve de l'autonomie scolaire cantonale dans la Constitution. Elle l'a fait toutefois à l'alinéa 2 uniquement, c'est-à-dire à l'alinéa qui concerne les mesures que la Confédération prendra directement; elle n'a pas jugé opportun de réserver également l'autonomie scolaire cantonale à l'alinéa 1 relatif au subventionnement des dépenses des cantons. La proposition que je vous présente, au nom du groupe libéral, est plus large; elle a pour but d'étendre l'observation de l'autonomie scolaire cantonale au subventionnement fédéral des dépenses cantonales.

En d'autres termes, la situation serait la suivante si vous acceptiez la proposition que je défends. L'article 27^{quater}

comprendrait les alinéas 1 et 2 tels qu'ils figurent dans le projet du Conseil fédéral. Puis viendrait l'alinéa 2bis que je vous soumetts et qui précise que, dans tous les cas, l'autonomie cantonale en matière d'instruction sera respectée. Cette précision aurait pour effet que le respect de l'autonomie scolaire cantonale s'entendrait et pour l'alinéa 1 (subventionnement des dépenses cantonales) et pour l'alinéa 2 (mesures directes prises par la Confédération).

Je ne veux pas me fonder seulement sur la logique, parce qu'enfin la logique est ce que celui qui l'évoque veut en faire; mais il faut choisir. Ou bien l'on inscrit dans la constitution fédérale le respect de l'autonomie des cantons en matière d'instruction et, dans ce cas, on le fait de façon absolue en sorte que l'autonomie soit observée dans toutes les interventions de la Confédération; ou on ne parle plus du respect de l'autonomie cantonale. C'est dire que la proposition de la commission me paraît insuffisante puisqu'elle vise une partie seulement des mesures prévues par la Confédération. Au surplus cette proposition me paraît, dans la forme, passez – moi ce terme en langue alémanique, «ein Schönheitsfehler» en ce sens qu'elle est boiteuse.

Il est vrai que la commission a estimé – je crois pouvoir interpréter ainsi sa manière de voir – que nous ne courrions aucun risque en ne réservant pas expressément l'autonomie scolaire cantonale à l'égard des subventions que la Confédération paierait sur les dépenses engagées par les cantons. C'est certainement là une erreur. Il est entendu que nous ne courons actuellement aucun risque en raison de l'attitude tolérante de M. Tschudi. Mais M. Tschudi ne sera pas éternel, ni ses collègues au Conseil fédéral. D'ici dix ou vingt ans, alors que l'article constitutionnel sera toujours en vigueur, nous pourrions très bien connaître un parlement qui introduise dans la législation relative au subventionnement des dépenses cantonales des conditions qui empiètent sur l'autonomie cantonale bien plus largement que les mesures directes que prendrait la Confédération. Ce risque est évident. C'est la raison pour laquelle j'ai déposé ma proposition.

Je tiens à relever encore qu'en réservant l'autonomie scolaire cantonale en matière de subventionnement fédéral, je n'innove pas. Une réserve de même nature existe à l'article 27bis de la Constitution concernant les subventions que la Confédération verse pour l'enseignement primaire incombant aux cantons. L'article 27bis énonce en effet, à son alinéa 3: «L'organisation, la direction et la surveillance de l'école primaire demeurent de la compétence des cantons.» Le constituant de l'époque a donc expressément voulu réserver, même dans le domaine du subventionnement scolaire, la compétence des cantons. Certes, on pourrait penser que l'enseignement primaire est beaucoup plus intégré à l'autonomie cantonale que le statut matériel des étudiants. Dans les faits, il ne faut pas se faire d'illusions. Le statut matériel de l'étudiant fait partie de l'organisation de l'école et de l'enseignement. Il n'y est pas étranger. L'autonomie cantonale en matière d'instruction doit aussi s'étendre au statut de l'élève et de l'étudiant.

C'est ainsi en me basant sur deux références de qualité: sur la proposition de la commission concernant l'alinéa 2 (mesures directes de la Confédération en matière de subsides d'étude et d'autres aides à l'instruction), d'une part, sur l'article 27bis de la Constitution qui nous montre l'exemple d'une réserve de l'autonomie scolaire cantonale en matière de subventionnement fédéral, d'autre part, que je souhaite voir accepter la proposition que je vous ai présentée, proposition qui me paraît en outre seule logique en regard de l'objet de notre discussion.

Kurzmeier, Berichterstatter: Ich beantrage Ihnen, am Text, wie er Ihnen von der Kommission vervielfältigt vorgelegt wurde – es ist der Vermittlungsantrag unseres Herrn Kollegen Häberlin in der Kommission zu Artikel 27 quater, Absatz 2, – zuzustimmen und den Antrag des Herrn Kollegen Clottu abzulehnen.

Nach Artikel 27, Absatz 2, kann der Bund, unter Wahrung der kantonalen Schulhoheit, in Ergänzung kantonaler Regelungen eigene Massnahmen treffen. Den Ausführungsbestimmungen zu diesem Verfassungsartikel wird dadurch ein grösserer Spielraum gelassen. Die Kantone haben aber sicherlich, nachdem dieses Ventil eingebaut wurde, in bezug auf ihre Schulhoheit nichts zu befürchten, weil der Bund nur Ergänzungsmassnahmen ergreift und das vorgeschlagene Bundesgesetz oder der allgemein verbindliche Bundesbeschluss dem fakultativen Referendum unterstehen wird. In der Umschreibung «in Ergänzung kantonaler Regelungen» liegt ein weiteres restriktives Element. Wäre dieser Passus nicht da, so hätte der Bund eben weitergehende, hier nicht gewollte Möglichkeiten. Die Wahrung der Schulhoheit nach Absatz 2 ist vollständig genügend; es ist nicht einzusehen, weshalb man die Schulhoheit, die Betonung im Sinn des Antrages von Herrn Kollega Clottu, zu Absatz 1 noch einbauen wollte. Wie soll die Schulhoheit den Kantonen gegenüber hier zum Ausdruck gebracht werden für Massnahmen, die der Bund für die Aufwendungen für Stipendien und andere Ausbildungsvorschriften zugunsten der Kantone treffen kann? Sicherlich ist nicht damit zu rechnen, dass der Bund hier den Kantonen gegenüber Auflagen macht, die nicht zumutbar sind. Ich glaube daher, dass die Fassung, wie sie die Kommission Ihnen vorschlägt, richtig ist, dass hier alle diese Kautelen eingebaut sind und deshalb ein allgemeiner Vorbehalt der kantonalen Schulgarantien und Hoheiten für die Absätze 1, 2 und 3 nicht notwendig ist, sondern vollständig genügt im Verhältnis dort, wo der Bund ergänzend in eine direkte Relation zur Stipendiengesetzgebung eintritt.

Ich beantrage Ihnen daher, bei der Fassung der Kommission (wie vervielfältigt) zu bleiben.

M. Borel Georges, rapporteur: Au nom de la majorité de la commission, je vous invite à repousser l'amendement proposé par M. Clottu. A vrai dire, il ne s'agit pas d'une divergence de principe mais plutôt d'une simple question de nuance. L'alinéa 2 donne à la Confédération la seule compétence de verser des subventions en complément de celles des cantons. A ce sujet, je tiens à relever que l'article 3 de la Constitution fédérale garde toute sa valeur. Cet article dit que les cantons sont souverains en tant que leur souveraineté n'est pas limitée par la Constitution fédérale et comme tels ils exercent tous les droits qui ne sont pas délégués au pouvoir fédéral. On peut donc considérer que cet article 3 garantit l'autonomie cantonale également en matière d'instruction dans le cadre de l'alinéa 1 de l'article 27 quater.

L'alinéa 2 de ce dernier article prévoit que la Confédération peut, par des lois ou ordonnances d'application, prendre des mesures autres que celles tendant au subventionnement. Il était logique de préciser que la Confédération peut intervenir, à côté des cantons, par exemple par la création d'une caisse de prêts aux étudiants suisses à l'étranger. C'est pourquoi elle a retenu la proposition de M. Häberlin.

Apparemment, M. Clottu a la logique pour lui mais les déclarations qui ont été faites et les assurances qui ont été données rendent vaines les craintes qu'il a émises. C'est pourquoi je vous invite à refuser purement et simplement le texte qu'il vous propose à l'alinéa 2bis.

Bundesrat Tschudi: Wir sind materiell völlig einig; es bestehen keine materiellen Divergenzen. Der Bundesrat hat in der Botschaft klar zum Ausdruck gebracht, dass er die kantonale Schulhoheit wahren will. Die Kommissionsmehrheit will diesen Grundsatz in Absatz 2 des Verfassungsartikels erwähnen, und Herr Nationalrat Clottu möchte eine generelle Bestimmung darüber aufstellen. Es fragt sich, durch welche Formulierung die kantonale Schulhoheit am besten gewahrt wird. Man kann sich überlegen, ob in der Praxis irgendwelche Änderung eintreten wird, wenn man diesen oder jenen Weg wählen wird. Man kann sogar gegen den Antrag von Herrn Nationalrat Clottu und vielleicht ebenso gegen den Antrag der Kommissionsmehrheit auch aus föderalistischen Gesichtspunkten gewisse Bedenken aufwerfen. Man kann sich nämlich sagen: Wir kennen in der ganzen Verfassung keine Bestimmung über die kantonale Schulautonomie, über die kantonale Schulhoheit. Eine generelle Vorschrift in der Verfassung besteht nicht. Wenn wir also nur hier in diesem Artikel eine solche Vorschrift aufnehmen, dann könnte der Umkehrschluss gezogen werden: Wo die kantonale Schulhoheit ganz besonders erwähnt wird, da gilt sie, und in anderen Belangen ist sie durch den Verfassungsgesetzgeber nicht festgelegt worden! Ich würde diese Auslegung für irrtümlich halten. Sie ist nicht zutreffend, und wir wollen nicht so vorgehen. Man kann aber gegen die ausdrückliche Verankerung der kantonalen Schulhoheit auch gewisse Bedenken geltend machen.

Der Bundesrat hat den Vorschlag der Kommissionsmehrheit geprüft und kann sich ihm anschliessen. Wir sind also einverstanden mit der Fassung des Absatzes 2, wie die Kommissionsmehrheit ihn vorschlägt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass dort, wo vielleicht am ehesten eine Kollision zwischen Bundesmassnahmen und der kantonalen Schulhoheit eintreten kann, der Gesetzgeber ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass er die Schulhoheit zu wahren habe.

Le président: Je rappelle que M. Clottu propose de reprendre le texte du Conseil fédéral à l'alinéa 2 ainsi que d'adopter un alinéa 2bis nouveau.

En revanche, la commission propose de repousser cet alinéa 2bis et d'adopter l'alinéa 2 dans une nouvelle rédaction.

J'opposerai la proposition de la commission à celle de M. Clottu.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	101 Stimmen
Für den Antrag Clottu	22 Stimmen

Abschnitt II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusstwurfes	130 Stimmen (Einstimmigkeit)
----------------------------------	---------------------------------

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

8607. Miteigentum und Stockwerkeigentum. Änderung des ZGB Copropriété et propriété d'étage. Modification du CC

Botschaft und Gesetzentwurf vom 7. Dezember 1962
(BBl II, 1461)

Message et projet de loi du 7 décembre 1962 (FF II, 1445)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapports généraux

Furgler, Berichterstatter: In allen Ländern Westeuropas, mit Ausnahme der Schweiz, kann das Stockwerkeigentum in irgendeiner Form gebildet werden. Länder wie Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, die skandinavischen Staaten, Spanien haben dieses Rechtsinstitut immer gekannt, in ihre Gesetzbücher aufgenommen und beibehalten. Deutschland und Österreich sowie Holland haben das Stockwerkeigentum um die Jahrhundertwende abgeschafft. Nach dem Zweiten Weltkrieg aber, verursacht durch die enormen Kriegszerstörungen, und die Folgen des Flüchtlingsstromes, wurde dieses Rechtsinstitut auch in diesen Ländern wieder aufgenommen, ja es erlebte eine wahre Renaissance. Man begegnet dem Stockwerk- oder Wohnungseigentum heute auch in Grossbritannien, Portugal, auch in überseeischen Republiken, den Vereinigten Staaten uam.

Wenn unsere schweizerische Rechts- und Wirtschaftsordnung durch die Gewährleistung der Freiheit und unter anderem auch durch die Gewährleistung des privaten Eigentums charakterisiert ist, dann hat unser Staat ohne Zweifel das Recht und die Pflicht, den einzelnen Bürgern den Erwerb des Eigentums nach Möglichkeit zu erleichtern. Die Eigentumsstreuung – eine möglichst breite Streuung – ist erwünscht, kann doch damit dem Bürger die Möglichkeit geboten werden, im eigenen Boden verankert zu sein, was die Abwehrkraft des ganzen Volkes stärkt. Ich betrachte deshalb die Einführung des Stockwerkeigentums als ein staatspolitisches Postulat, dem sich kein Staat verschliessen kann.

Wie steht es mit dem geltenden Recht? Unser Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 schliesst die Begründung von Stockwerkeigentum aus. Es gilt der Grundsatz: Das Eigentum an Grund und Boden umfasst unter Vorbehalt der gesetzlichen Schranken alle Bauten und Pflanzen sowie die Quellen. Es erstreckt sich nach oben und unten, auf den Luftraum und das Erdreich, soweit für die Ausübung des Eigentums ein Interesse besteht. Vergleichen Sie den Artikel 667 ZGB. «Wer Eigentümer einer Sache ist, hat das Eigentum an all ihren Bestandteilen», so sagt Artikel 642 ZGB. Ausnahmen von diesem Grundsatz: Mit der Dienstbarkeit des Baurechtes kann Sonder Eigentum an Bauten auf fremden Boden begründet werden. Wir werden auf dieses Rechtsinstitut in einer der nächsten Sessionen anlässlich der Behandlung der Revisionsvorlage einlässlich zu sprechen kommen. Ich verweise auf die Artikel 675 und 779 ZGB. «Die Bestellung eines Baurechtes» – und das spielt für die jetzt zur Behandlung stehende Vorlage eine wichtige Rolle – «an einzelnen

Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen. Verfassungsartikel

Bourses d'études et autres aides financières à l'instruction. Article constitutionnel

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	8610
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1963
Date	
Data	
Seite	169-185
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 702

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Nachmittagssitzung vom 18. Juni 1963

Séance du 18 juin 1963, après-midi

Vorsitz – Présidence: M. Guinand

**8610. Stipendien und andere
Ausbildungsbeihilfen. Verfassungsartikel
Bourses d'études et autres aides financières
à l'instruction. Article constitutionnel**

Siehe Seite 169 hiervor – Voir page 169 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 11. Juni 1963
Décision du Conseil des Etats du 11 juin 1963

Différences – Divergences

Art. 27 quater, Abs. 1, 2 und 2 bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 27 quater, al. 1, 2 et 2 bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Kurzmeier, Berichterstatter: In Abweichung des Beschlusses unseres Rates vom 20. März hat der Ständerat einstimmig zwei Abänderungen vorgenommen, erstens einmal den französischen Textteil und dementsprechend die inhaltliche Anpassung des Textes betreffend. Ich möchte mich hierzu nicht äussern. Der französischsprechende Referent wird die vorliegenden Nuancierungen in der Sprache erläutern. Es sei lediglich bemerkt, dass die Kommission an der gestrigen Sitzung einstimmig der Redaktion des Bundesrates und des Ständerates zugestimmt hat. Der Ständerat hat die Einfügung eines neuen Absatzes 2 bis beschlossen (definitive Einreihung dann der Redaktion vorbehalten), durch den, wörtlich zitiert, «die Wahrung der kantonalen Schulhoheit in allen Fällen gewährt werden muss.» Mit dieser verfassungsrechtlichen Verankerung in einem eigenen, für den ganzen Artikel Geltung besitzenden Bestimmung ist die in Absatz 2 gemäss Beschluss des Nationalrates vom 20. März vorbehaltene kantonale Schulhoheit nicht mehr notwendig. Ich verweise Sie auf den Text der Fahne, wie er Ihnen gestern ausgeteilt wurde. Wir haben also eine Differenz. Das Problem ist ja für unsern Rat nicht neu, weil bereits vor unserem Rat am 20. März ein gleichlautender Antrag unseres Herrn Kollegen Cloittu vorlag, der jedoch damals mehrheitlich abgelehnt wurde.

Die Kommission hat gestern einstimmig die Zustimmung zum Beschluss des Ständerates erklärt und sich dabei von der Überlegung leiten lassen, dass eine grundsätzliche Abweichung von unserem früheren Beschluss nicht vorliegt. Sicherlich wird die kommende bundesgesetzliche Regelung die kantonalen Bestimmungen beeinflussen. Schliesslich kommen ja auch die Mittel vom Bund. Vernünftigerweise wird man aber die neue Bestimmung nicht so interpretieren können, dass nun der Bund auf alles einwirkt. Er wird aber entsprechend einer aufgeschlossenen Gesetzgebung seinen Einfluss geltend machen müssen.

Die Kantone werden aber die Grundzüge und die Grundsätze des Stipendienwesens selbst bestimmen. Die vernünftige Lösung wird in der kommenden Bundesgesetz-

gebung gesucht und gefunden werden, wobei die kantonale Schulhoheit im Sinne der Redaktion der ständerätlichen Fassung gewahrt sein wird. Die Differenz ist also nicht von besonderer Schwere. Es handelt sich hier – Fassung Ständerat – vielmehr um eine umfassendere Garantiebestimmung, das heisst eine Verstärkung des Masses. Die Vorlage soll aus Gründen der Dringlichkeit jetzt verabschiedet werden. Bereits hat das Departement des Innern verdienstlicherweise die Kontakte durch Vernehmlassung an die Kantone aufgenommen und alle jene, die, wenn sie würdig befunden sind, auf die vermehrten Studienbeiträge warten müssen, dürfen durch die Verschiebung nicht mehr hintangestellt werden.

Den gleichen Wunsch hat das Departement des Innern im Geschäftsbericht auf Seite 129 zum Ausdruck gebracht. Wir haben gestern von Herrn Bundesrat Dr. Tschudi erfahren, dass der Bundesrat die Volksabstimmung – es ist eine Verfassungsänderung – auf den 8. Dezember dieses Jahres vorgesehen hätte, so dass dann rechtzeitig den Räten das Bundesgesetz zugeleitet werden könnte.

Im Auftrag der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen, der Fassung des Ständerates zuzustimmen.

M. Borel Georges, rapporteur: Nous sommes en présence de deux divergences au sujet de l'arrêté fédéral introduisant dans la Constitution un article 27 quater sur les bourses d'études. La première concerne uniquement le texte français. Il s'agit d'une question de vocabulaire et subsidiairement de lexicologie. La seconde concerne la compétence des cantons et de la Confédération et c'est là aussi une question de logique.

Nous nous occuperons tout d'abord de la divergence qui touche à la forme. Le Conseil fédéral avait adopté le terme de «bourses d'études», tandis que votre commission, sur la proposition de notre collègue M. Rosset, appuyée par votre rapporteur de langue française, a demandé que le terme «bourses» soit remplacé par le mot «subsides».

Il est apparu que le mot «bourses» était le plus répandu et le plus connu. Par contre, il a un sens un peu trop philanthropique qui est dépassé aujourd'hui et qui ne correspond plus à la notion de justice qui doit accompagner la possibilité d'accession de tous les jeunes aux études supérieures; il n'est pas non plus en harmonie avec la notion d'équipement de notre pays en élite intellectuelle. En revanche, le terme «subsides» est largement usité et il est plus adéquat à la situation psychologique du problème. Par contre, nous dit l'administration, il ne correspond pas en l'occurrence au sens littéral du mot et il est peu employé dans le domaine qui nous occupe.

Nous ne voulons pas trop nous étendre sur cette notion de subsides. Dans son sens primitif, il s'agit surtout de prélèvements d'argent, d'impôts ou de secours en argent donnés par un Etat à son allié, par des sujets à leur souverain, à la levée de deniers en cas de nécessité. Au point de vue étymologique, le terme subsides convenait bien, car il donne l'idée de soutenir, en l'occurrence de soutenir des étudiants dans leur carrière. Ceci concorde à la notion telle que la définissait M. Rosset.

Je pense qu'il faut mettre un terme à cette querelle de mots et en revenir à la pratique. La plupart des cantons connaissent surtout le terme «bourses». D'autre part, il s'agit d'aller au plus pressé et la commission unanime vous demande d'adhérer à la décision du Conseil des Etats.

J'en viens à la seconde divergence. L'article 27 quater, dans son alinéa 1, parle bien de soutien financier de la Confédération pour des dépenses déjà engagées par les cantons.

A première vue, il semble difficile que la Confédération intervienne d'une façon intempestive lorsqu'il s'agit de par-faire des crédits déjà votés et engagés par les cantons.

D'après l'alinéa 2, en revanche, la Confédération intervient d'une façon complémentaire. L'on pouvait donc craindre que la Confédération légifère en matière de bourses, alors que la législation de certains cantons reste muette à ce sujet. On se trouverait en face d'un conflit de compétences. En revoyant plus à fond la question qui avait déjà été débattue sur la proposition de votre collègue M. Clottu, nous avons bien dû admettre que le paragraphe 1 peut donner quelque crainte et susciter des appréhensions chez les fédéralistes et en particulier dans les cantons dits universitaires car, qui dit intervention financière, dit aussi contrôle. Prenons un exemple. La subvention pour l'enseignement de la gymnastique à l'école primaire provoque nécessairement un contrôle de la Confédération sur les cantons. M. Tschudi, conseiller fédéral, nous a donné des apaisements en ce qui concerne le caractère interventionniste de la Confédération. Nous n'avons nulle crainte à avoir de ce côté-là. Mais, enfin, il faut réserver l'avenir. Il se pourrait fort bien qu'il y ait des ingérences, fondées sur le paragraphe 1, dans certains cantons qui ont des dispositions cantonales tandis que d'autres ont une structure plus développée et prévoient en même temps un soutien sur le plan communal et même sur le plan cantonal.

C'est pourquoi, finalement, le Conseil des Etats a repris une proposition plus logique demandant la sauvegarde de la souveraineté cantonale telle que l'a prévue M. Clottu. A son tour, la commission unanime vous propose d'adopter cette proposition plus logique qui réserve, dans un paragraphe 3 de l'article 27^{quater}, l'autonomie cantonale en matière d'instruction et cela dans tous les cas, aussi bien dans ceux prévus dans le paragraphe 1 que dans ceux prévus dans le paragraphe 2.

On nous a dit que le temps pressait. Le Conseil fédéral voudrait bien que les divergences soient aplanies encore au cours de cette session pour que l'article constitutionnel soit soumis à la votation populaire en décembre prochain. C'est la raison pour laquelle, et au nom de la commission unanime, je vous propose, pour ce qui concerne ces deux divergences, de vous rallier aux décisions du Conseil des Etats.

Arnold-Zürich: Bei der Beratung dieses Verfassungsartikels, der Massnahmen zweier Art umfasst, nämlich ergänzende Massnahmen zu den kantonalen Massnahmen und im weiteren die auf Seite 26 der Botschaft erwähnten weiteren möglichen Massnahmen des Bundes, habe ich in der Kommission eine Präzisierung verlangt, die für mich eine Beruhigung sein sollte, dass nämlich der Bund auch dann Massnahmen im Sinne dieses Verfassungsartikels ergreifen kann, wenn die Kantone selber keine Massnahmen ergreifen. Wenn man nämlich von Ergänzung spricht, dann setzt man eigentlich voraus, dass schon etwas vorhanden ist, denn man kann ja nur etwas Vorhandenes ergänzen. Die dem Bund speziell zugeschriebenen Massnahmen sind in der Botschaft auf Seite 26 präzisiert. Es wird dort von Ausbildungsbeiträgen an junge Auslandschweizer gesprochen, ferner sollen eventuelle Massnahmen des Bundes zugunsten der Hochbegabtenförderung, vor allem die Ausrichtung ausgesprochener Leistungsstipendien an Studierende, deren intellektuelle Befähigung den Durchschnitt ganz erheblich überragt, einer besonderen Prüfung bedürfen.

Ich habe in der Kommission seinerzeit meinen Antrag zurückgezogen. Im Protokoll ist das wie folgt festgehalten: «Herr Arnold zieht seinen Antrag zurück unter der Bedingung, dass sich Herr Bundesrat Tschudi bereit erklärt, vor

dem Rat die Erklärung abzugeben, dass der Bund auch dort einschreiten könne, wo die Kantone nichts unternehmen. Herr Bundesrat Tschudi», sagt das Protokoll, «sichert Herrn Arnold die entsprechende Erklärung zu.» Ich habe das Wort lediglich deshalb nochmals ergriffen, weil ich von Herrn Bundesrat Tschudi gerne die Bestätigung erhalten möchte, dass diese Interpretation des Verfassungsartikels auch für die nun vom Ständerat vorgeschlagene Abänderung und überhaupt für den Verfassungsartikel zutrifft, wie er nun nach den Beschlüssen des Ständerates in definitiver Form vorliegt. Ich wäre Herrn Bundesrat Tschudi sehr dankbar, wenn er diese Erklärung wiederholen könnte.

Bundesrat Tschudi: Ich möchte diese Erklärung gerne wiederholen; ich habe schon bei der ersten Beratung in der letzten Session hier im Nationalrat darüber gesprochen. Nun findet insofern eine Änderung am Text des Verfassungsartikels statt, als die Bestimmung über die Wahrung der kantonalen Schulhoheit nicht mehr in Absatz 2 erwähnt, sondern zu einem besonderen Absatz erhoben wird. Das Problem, das Herr Nationalrat Arnold aufwirft, betrifft nun aber gerade den Absatz 2 des Verfassungsartikels. Dort war diese Beifügung bereits enthalten. Wenn ich damals erklären konnte, dass für derartige allfällige Lücken hier die verfassungsrechtliche Grundlage zum Einschreiten bestehe, dann wird sie auch bestehen, wenn Sie beschliessen, es sei die Wahrung der kantonalen Schulhoheit in einen besonderen Artikel aufzunehmen.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vormittagsitzung vom 19. Juni 1963

Séance du 19 juin 1963, matin

Vorsitz – Présidence: M. Guinand

8606. Fristenlauf an Samstagen. Bundesgesetz

Supputation des délais comprenant un samedi. Loi

Siehe Seite 16 hiervoor – Voir page 16 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 6. Juni 1963
Décision du Conseil des Etats du 6 juin 1963

Differenzen – Divergences

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Article premier

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Leber, Berichterstatter: Der Nationalrat hat am 5. März dem Gesetzesentwurf in der Fassung des Bundesrates zugestimmt. Wie Sie der Fahne entnehmen können,

Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen. Verfassungsartikel

Bourses d'études et autres aides financières a l'instruction. Article constitutionnel

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	8610
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.06.1963
Date	
Data	
Seite	353-354
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 737

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

wonach mindestens 15 Jahre verlangt sind und also 14 Jahre auch in Ausnahmefällen nicht genügen sollen, um eine Lehre anzutreten. Die Kommission beantragt Ihnen mit 12 Stimmen und einer Enthaltung, dem Text des Ständerates und des Bundesrates zuzustimmen.

Selon la proposition de notre commission, vous avez décidé d'ajouter à l'article 9 un nouveau premier alinéa, ayant la teneur suivante: «Sont réputés maîtres d'apprentissage au sens de la loi les chefs d'entreprise qui forment eux-même des apprentis ou qui les font former par un remplaçant.» Ce nouvel alinéa faisait partiellement double emploi avec l'alinéa 2 du projet qui règle déjà la question du remplaçant du maître d'apprentissage. Il est en effet prévu que celui-ci peut, sous sa responsabilité personnelle, confier la formation des apprentis à un remplaçant répondant aux conditions fixées au premier alinéa. Il y aurait donc lieu de combiner le nouveau premier alinéa décidé par notre Conseil avec le deuxième alinéa et de dire avec le Conseil des Etats: «Est réputé maître d'apprentissage au sens de la loi le chef d'entreprise qui forme lui-même des apprentis ou les fait former sous sa responsabilité personnelle par un remplaçant répondant aux conditions fixées au premier alinéa.» C'est la solution que nous propose le Conseil des Etats et notre commission vous propose d'adhérer au texte du Conseil des Etats.

Bei Artikel 9 haben wir beschlossen, einen Absatz 1¹ hinzuzufügen, der definieren sollte, was man unter einem Lehrmeister versteht. Nun aber ist das Alinea, das wir hinzugefügt haben, eine Wiederholung dessen, was im zweiten Alinea bereits gesagt ist, und deshalb schlägt uns der Ständerat vor, das von uns beschlossene neue Alinea mit Alinea 2 zu verschmelzen und zu sagen: «Als Lehrmeister im Sinne des Gesetzes gilt der Betriebsinhaber, der Lehrlinge selbst ausbildet oder unter seiner Verantwortung durch einen Vertreter ausbilden lässt, der die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt.»

Unsere Kommission empfiehlt Ihnen, diese bloss redaktionelle Änderung, die vom Ständerat vorgeschlagen wurde, anzunehmen.

Angenommen – Adopté

Le président: La loi sur la formation professionnelle est maintenant traitée. Toutefois le vote final n'aura lieu qu'au début de la session de septembre, pour permettre à la commission de rédaction de se réunir pour mettre le texte final au point.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vormittagssitzung vom 21. Juni 1963

Séance du 21 juin 1963, matin

Vorsitz – Présidence: M. Guinand

**8689. Diplomatische Beziehungen.
Wiener Abkommen
Relations diplomatiques.
Convention de Vienne**

Siehe Seite 273 hiervor – Voir page 273 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 18. Juni 1963
Décision du Conseil des Etats du 18 juin 1963

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 119 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

**8610. Stipendien und andere
Ausbildungsbeihilfen. Verfassungsartikel
Bourses d'études et autres aides financières à
l'instruction. Article constitutionnel**

Siehe Seite 352 hiervor – Voir page 352 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 11. Juni 1963
Décision du Conseil des Etats du 11 juin 1963

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 127 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

**8606. Fristenlauf an Samstagen.
Bundesgesetz**

**Supputation des délais comprenant un samedi.
Loi**

Siehe Seite 353 hiervor – Voir page 353 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 6. Juni 1963
Décision du Conseil des Etats du 6 juin 1963

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 133 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss des amtlichen Bulletins der Sommersession 1963

Fin du Bulletin officiel de la session d'été 1963

Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen. Verfassungsartikel

Bourses d'études et autres aides financières à l'instruction. Article constitutionnel

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	8610
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1963
Date	
Data	
Seite	375-375
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 745

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

*Angenommen — Adopté.**Art. 21***Antrag der Kommission***Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Abs. 2 Ingress und Lit. a und b

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Lit. c (neu)

Artikel 166 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 30. März 1949 (3) über die Verwaltung der schweizerischen Armee.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 21***Proposition de la commission***Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2 préambule et lettres a et b

Adhérer à la décision du Conseil national.

Lettre c (nouvelle)

L'article 166 de l'arrêté de l'Assemblée fédérale du 30 mars 1949 concernant l'administration de l'armée suisse (3).

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national.

*Angenommen — Adopté.**Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat — Au Conseil national***Vormittagssitzung vom 11. Juni 1963****Séance du 11 juin 1963, matin**

Vorsitz — Présidence: M. Fauquex

8610. Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen. Verfassungsartikel**Bourses d'études et autres aides financières à l'instruction. Article constitutionnel**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 29. November 1962
(BBl II, 1316)

Message et projet d'arrêté du 29 novembre 1962 (FF II, 1304)

Beschluss des Nationalrates vom 20. März 1963
Décision du Conseil national du 20 mars 1963

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Stucki, Berichterstatter: Durch den vorliegenden Entwurf soll die Verfassung einen neuen Artikel 27quater erhalten, durch welchen dem Bund die Möglichkeit gegeben wird, sowohl Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen zu gewähren, als auch selber derartige Massnahmen zu ergreifen oder zu unterstützen, beides unter Wahrung der kantonalen Schulhoheit. Zur Begründung des neuen Verfassungsartikels, dem der Nationalrat in der letzten Session bereits einstimmig seine Zustimmung gegeben hat, möchte ich meine Ausführungen wie folgt gliedern: 1. Ausgangslage; 2. Notwendigkeit einer Aenderung; 3. Bisherige Vorschläge; 4. Die heutige Vorlage; 5. In Frage kommende Massnahmen; 6. Grenzen der Studienbeihilfen.

1. Ausgangslage: Heute besteht im Stipendienwesen eine grosse Zersplitterung. Das vom Schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in Zürich 1961 neu herausgegebene Stipendienverzeichnis führt auf Grund eingehender Erhebungen rund 1400 Stipendienquellen an, die für Ausbildungszwecke vorhanden sind. Davon entfallen gut 1000 auf Kapitalfonds, von denen meist nur die Zinserträge zur Verfügung stehen. Weiter bestehen etwa 100 Stipendienquellen, die durch periodische Sammlungen gespeist werden. Ungefähr 150 Stipendienquellen basieren auf öffentlichen Krediten (Kantone und Gemeinden). Schweizerische Stipendienfonds zählen wir 81, Stiftungen und Fonds der Eidgenössischen Technischen Hochschule 30. Mit 162 Stipendienquellen steht Zürich an der Spitze der Kantone, während andere Kantone nur einige wenige aufweisen. Dazu kommt noch, dass auch die relativen Leistungen der Kantone sehr verschieden sind. Im Jahre 1961 variierten die von den Kantonen ausgeschütteten Stipendienbeträge zwischen 24 Rappen und 6,10 Franken pro Einwohner, d.h. die Unterschiede machten bis das 25fache aus. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass sich neben Basel, Genf und Zürich auch Landkantone, wie Schaffhausen und Glarus, mit ihren Beträgen durchaus sehen lassen dürfen.

Der Bund selber hatte bisher nur geringe Möglichkeiten. Was die ETH betrifft, so wurde erstmals 1960 in deren Voranschlag ein Kredit von 100 000 Franken zur Ausrichtung von Stipendien aufgenommen, der seither verdoppelt worden ist. Im weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Bund auch von den ihm durch das Berufsbildungsgesetz bietenden Möglichkeiten Gebrauch machte, indem 1961 an Stipendien für Lehrlinge, an die Teilnehmer von Weiterbildungskursen und an Schüler höherer technischer Lehranstalten total 474 000 Franken an Stipendien ausgerichtet wurden.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass im Stipendienwesen, neben der Zersplitterung, auch eine grosse Ungleichheit herrscht, was zu verschiedenen Unzukömmlichkeiten geführt hat.

Einmal ist damit wenigstens zum Teil die ungleiche Herkunft der heutigen Studenten zu erklären. So ist heute noch eine Differenzierung zwischen Stadt- und Landkantonen, bzw. Berg- und Flachlandkantonen festzustellen. Basel-Stadt weist z. B. im Verhältnis zur Bevölkerungszahl fünfmal mehr Studierende auf als gewisse Landkantone. Noch krasser ist das Missverhältnis, wenn wir von den einzelnen Bevölkerungsklassen ausgehen. Untersuchungen auf gesamtschweizerischer Ebene und in einzelnen Hochschulkantonen haben ergeben, dass der Anteil von Kindern aus Arbeiter- und Bauernkreisen, gemessen an der Gesamtzahl der Studierenden, unverhältnismässig tief ist, stammten doch nur 6 Prozent der Studenten aus Arbeiterfamilien, obschon nach der beruflichen Gliederung unserer Gesamtbevölkerung 51 Prozent dem Arbeiterstand angehören. Das Studium war bis heute also noch weitgehend ein Reservat der wirtschaftlich gehobeneren Schichten.

2. Die Notwendigkeit einer Aenderung: Schon aus dem Gesagten geht hervor, dass das bisherige System dringend einer Aenderung bedarf. Es muss alles daran gesetzt werden, die Voraussetzungen für die Bewohner der Berggebiete und der weniger gut situierten Klassen zu verbessern. Es entspricht einem Gebot der sozialen Gerechtigkeit, grundsätzlich jedem befähigten jungen Menschen die Möglichkeit zu verschaffen, eine seiner Begabung entsprechende Ausbildung zu erhalten.

Eine vermehrte Heranziehung der heute noch benachteiligten Kreise ist nicht nur aus Gründen der Gerechtigkeit wünschbar, sondern durch den heutigen Nachwuchsmangel ist dies sogar zu einer Notwendigkeit geworden. Es ist eine offenkundige Tatsache, dass es bei uns in fast allen Berufszweigen an Nachwuchskräften fehlt. Besonders ausgeprägt ist dieser Mangel heute in den akademischen Berufen, wo noch vor 2 bis 3 Jahrzehnten eine Ueberproduktion vorhanden war. Die Entwicklung, wie sie in jüngster Zeit vor allem durch die Verwertung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Kernenergie sowie durch die Elektrotechnik und die Automatisierung, die Erfindung neuer Werkstoffe und Fabrikationsverfahren eingeleitet worden ist, verlangt eine stets zunehmende Arbeitsteilung, die eine immer grössere Zahl von Forschern und besonders ausgebildeten Arbeitskräften benötigt. Aber auch die Erkenntnisse der Geisteswissenschaften müssen entsprechend gefördert werden, wenn wir im internationalen Konkurrenzkampf bestehen wollen. Andere Länder sind uns bereits erheblich voraus. Die Zahl der Schweizer Studenten hat in den letzten Jahren nur relativ wenig zugenommen, während in andern westeuropäischen Staaten zum Teil fast eine Verdoppe-

lung feststellbar ist. Gerade unheimlich muten die aus der Sowjetunion stammenden Zahlen an.

Es ist deshalb notwendig, dass bei uns die noch vorhandenen Reserven ausgeschöpft werden. Die Situation ist ernst. Es geht darum, ob wir unsere Stellung in Wirtschaft und Wissenschaft behaupten können oder nicht.

3. Bisherige Vorschläge: Angesichts dieser Sachlage sind in den letzten Jahren zahlreiche Vorschläge zur Förderung unseres wissenschaftlichen Nachwuchses eingereicht worden. Im Nationalrat sind z. B. nicht weniger als 8 Postulate begründet worden, welche Massnahmen in dieser Richtung wünschten. Daneben waren vor allem die Studentenverbände sehr aktiv. Mitte Dezember 1960 reichte die Gesellschaft Schweizer Akademiker (GESA) ein zusammen mit dem Schweizerischen Verband der Akademikerinnen ausgearbeitetes Projekt für eine vom Bund zu schaffende und zu finanzierende Schweizer Darlehenskasse für Studierende ein. Eine im März 1961 an den Bundesrat gerichtete «Denkschrift des Verbandes der Schweizerischen Studentenschaften» (VSS) befürwortet ausserdem umfassende Beitragsleistungen des Bundes an kantonale Stipendien. Dabei möchte der VSS, der zunächst auch mit der Idee einer umgekehrten AHV geliebäugelt hatte, einen Anspruch auf Stipendien ausdrücklich gewährleistet wissen. Das Gesuchsverfahren soll ersetzt werden durch eine automatische behördliche Prüfung der ökonomischen Situation der Familie jedes Jugendlichen schon im Zeitpunkt der ersten Entscheidung über den weitem Bildungsweg. Im August 1961 ergänzten die Gesellschaft Schweizer Akademiker und der Schweizerische Verband der Akademikerinnen zusammen mit einigen Studentenorganisationen ihre frühere Eingabe, wobei sie unter anderem neben der Darlehenskasse vor allem Massnahmen zur Ergänzung der kantonalen und kommunalen Stipendienverordnungen verlangten. Schliesslich sei noch auf die Eingabe der Stiftung Pro Juventute verwiesen, durch welche die Errichtung eines ausschliesslich mit Bundesmitteln dotierten Stipendien-Ausgleichsfonds gewünscht wurde.

Die Prüfung all dieser Vorschläge ergab, dass ohne Schaffung einer besonderen Verfassungsgrundlage, die eine klare und umfassende Kompetenz für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen durch den Bund begründet, ein wirklicher Fortschritt nicht erreicht werden kann, und das Departement entschloss sich deshalb, zuerst diese Grundlage zu schaffen.

Der vorliegende Verfassungsartikel: Der vom Departement des Innern ausgearbeitete Vorentwurf, der im wesentlichen dem heute vorliegenden Entwurf entspricht, wurde 52 Behörden und Verbänden zur Vernehmlassung unterbreitet. 32 Antworten enthielten eine uneingeschränkte Zustimmung zum vorgeschlagenen Verfassungstext. Vollumfänglich hiessen den Vorschlag 16 Kantone, 6 politische Parteien, 5 Spitzenverbände der Wirtschaft und 5 am Stipendienwesen besonders interessierte Organisationen gut. In 17 Stellungnahmen wurden — bei grundsätzlicher Zustimmung — lediglich gewisse Aenderungen am vorgesehenen Wortlaut vorgeschlagen oder angeregt. Prinzipiell ablehnend verhielten sich lediglich der Vorort, der Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen sowie der Schweizerische Gewerbeverband, dies, obschon eine Nachwuchsförderung vor allem ihnen zugute kommen müsste. In der Zwischenzeit scheinen nun diese Verbände ihre Opposition weitgehend eingestellt zu haben.

Bei der vorgeschlagenen Lösung handelt es sich um einen Mittelweg. Auf der einen Seite wird grundsätzlich die Schulhoheit der Kantone auch im Stipendienwesen anerkannt, auf der andern Seite werden dem Bund nun die Möglichkeiten zu ergänzenden Massnahmen gegeben.

Diese Massnahmen können sich auf zweierlei Art und Weise auswirken:

1. in Beiträgen an die Kantone an deren Aufwendungen für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen und
2. in selbständigen Massnahmen des Bundes, die in Ergänzung kantonaler Regelungen getroffen werden können.

Diese Grundsätze sind in Absatz 1 und 2 des Entwurfes niedergelegt und bilden den Kern der Vorlage. Die übrigen Absätze enthalten mehr nur Verfahrensbestimmungen.

Wichtig ist, dass diese Bundeshilfe nicht auf bestimmte Schulen beschränkt bleiben muss. Ursprünglich war vorgesehen, Bundesbeiträge nur an die kantonalen Stipendien zugunsten von Studierenden der Hochschulen in Aussicht zu nehmen. Im Vernehmlassungsverfahren hat es sich aber gezeigt, dass von weiten Kreisen auch eine Berücksichtigung von Mittelschulen und von Schulen für künstlerische Berufe gewünscht wird, so dass der Verfassungsartikel mit Recht diesbezüglich keine Beschränkung aufweist.

Von Bedeutung ist auch, dass mit diesem Artikel die kantonale Schulhoheit weiter bestehen bleiben soll. Um diesbezügliche Bedenken zu zerstreuen, hat bereits der Nationalrat in Absatz 2 die Worte «unter Wahrung der kantonalen Schulhoheit» eingeschoben, und die ständerrätliche Kommission hat aus der Ueberlegung heraus, dass die kantonale Schulhoheit auch bei den auf Grund von Absatz 1 getroffenen Massnahmen gewahrt bleiben müsse, diese in einem besondern Absatz 2bis niedergelegt. An sich wird freilich durch diese Einfügung kaum viel geändert. Aber es schadet auch nichts, wenn dieser Grundsatz ausdrücklich erwähnt wird. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Vorlage dem Bund grundsätzlich keine neuen Kompetenzen gibt, leistet dieser doch bereits heute Stipendien für die berufliche Ausbildung. Man wird dann bei der Ausführungsgesetzgebung darauf zu achten haben, dass die kantonale Schulhoheit nicht tangiert wird.

In Frage kommende Massnahmen: Heute kann natürlich noch nicht gesagt werden, in welchem Umfang der Bund von diesem Verfassungsartikel Gebrauch machen wird. Das Departement des Innern ist bereits zur Abklärung gewisser Vorfragen in einem Kreisschreiben an die kantonalen Erziehungsdirektionen gelangt, und einige in Frage kommende Massnahmen stehen jetzt schon zur Diskussion. In der Botschaft wird z. B. darauf hingewiesen, dass die in Absatz 1 des Verfassungsartikels vorgesehene Gewährung von Beiträgen an die kantonalen Aufwendungen für Stipendien und eventuell andere Ausbildungsbeihilfen im Vordergrund stehen dürften. Dabei wird eine Lösung zu erstreben sein, die im allgemeinen keine Entlastung der Kantone nach sich zieht, sondern vielmehr in Ergänzung ihrer eigenen Leistungen zur Ausrichtung angemessener Stipendien führt. Die Kantone werden insbesondere darauf Bedacht nehmen müssen, dass die Stipendien jeden Almosencharakter verlieren. Erniedrigende Prozeduren sind zu vermeiden. Es ist sicher kein schlechtes Zeichen, wenn da und dort noch Hemmungen für die Annahme von Stipendien be-

stehen. Diese Hemmungen gilt es durch ein möglichst diskretes und einfaches Verfahren zu beseitigen. Wir haben z. B. im Kanton Glarus diese Hemmungen weitgehend dadurch überwinden können, dass wir in der Stipendienordnung einen je nach Familienverhältnissen sich ändernden Einkommensbetrag festlegten, bis zu welchem Stipendien zu erwarten sind. Damit weiss nun jeder Einwohner, der nicht über ein entsprechendes Einkommen verfügt (das Vermögen kommt natürlich auch in Anrechnung), dass er quasi einen Anspruch auf ein Stipendium hat.

Unter den Massnahmen, die der Bund gemäss Absatz 2 in Ergänzung kantonaler Regelungen treffen kann, steht vor allem die Schaffung einer Schweizerischen Darlehenskasse für Studierende im Vordergrund. In der Botschaft wird freilich ausgeführt, dass das Bedürfnis einer solchen Darlehenskasse zweifelhaft sei. Auch der Sprechende ist kein besonderer Freund der Studiendarlehen. Stipendien sind grundsätzlich vorzuziehen, da es mit der Rückzahlung der Darlehen immer wieder seine Schwierigkeiten hat. Dennoch sollte die Idee einer Schweizerischen Darlehenskasse nicht jetzt schon fallengelassen werden. In der Kommission ist von berufener Seite auf die Wünschbarkeit und Notwendigkeit einer solchen Regelung hingewiesen worden.

Unter weitem möglichen Massnahmen des Bundes ist auch an die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen an junge Auslandschweizer für ihre Schulung in der Schweiz und an eine eventuelle Förderung von Hochbegabten zu denken. In der Kommission wurde ferner darauf hingewiesen, dass der Bund auch dort einspringen könnte, wo bei einem Wohnsitzwechsel infolge Bestehens einer gewissen Karenzzeit ein Unterbruch in der Stipendienzahlung eintritt. Schliesslich besteht nach diesem Absatz noch die Möglichkeit, dass der Bund auch Beiträge an Institutionen leistet, die ihrerseits Stipendien auszahlen.

Alles in allem handelt es sich also um Massnahmen mehr subsidiärer Natur. Wie Herr Bundesrat Tschudi betonte, sollen die Kantone auch weiterhin die Verantwortung und die Initiative im Stipendienwesen tragen, damit die kantonale Schulhoheit weiterhin gewahrt bleibt.

Die vorgesehenen Massnahmen werden natürlich etwas kosten. Wieviel kann heute noch nicht gesagt werden. Es stellt sich dabei jedoch die Frage, wie und in welchem Umfange diese Beiträge an die Kantone fliessen sollen. In der Botschaft wird dazu ausgeführt, dass dabei neben der Höhe der Schulstufe vor allem auf die Finanzkraft abgestellt werden sollte. In der Kommission wurde jedoch einer weniger starren Lösung das Wort gesprochen. Es wurde darauf hingewiesen, dass neben den erwähnten Faktoren z. B. auch auf die Länge des Schulweges abgestellt werden sollte. Die finanzielle Aufwendung für einen Studenten, der nicht zu Hause wohnen könne, sei doch erheblich grösser, und dies sollte auch vom Bund bei der Zumessung der Beiträge berücksichtigt werden. Der Sprechende weiss aus eigener Erfahrung, dass heute ein Hochschulstudent, der auswärts wohnen und essen muss, jährlich zwischen 5000 und 6000 Franken kostet; wenn er zu Hause leben kann wohl nur etwa die Hälfte. Neben der Finanzkraft sollte also auf alle Fälle auch die geographische Lage des Kantons berücksichtigt werden.

6. Grenzen der Studienbeihilfen: Wir haben in unseren bisherigen Ausführungen auf die unzweifelhaft grosse Bedeutung und Notwendigkeit der Vorlage hingewiesen. Aber selbstverständlich haben Stipendien und Ausbil-

dungsbeihilfen auch ihre Grenzen und tragen bei Uebertreibungen sogar gewisse Gefahren in sich.

Einmal muss man sich darüber klar sein, dass Studienbeihilfen nur einen Weg zur Förderung unseres akademischen Nachwuchses darstellen. Mit Stipendien allein ist es noch nicht getan. Es braucht vor allem auch die notwendige Anzahl Schulen. Unsere heutigen Hochschulen sind in der Regel überfüllt. Es ist mir z. B. bekannt, dass in gewissen Abteilungen einer Universität schon jetzt aus Platzmangel nicht mehr alle Studenten mit eidgenössischer Maturität zugelassen werden können. Hand in Hand mit der so notwendig gewordenen Verbreiterung der Basis des studentischen Nachwuchses muss ein Ausbau der Hochschulen erfolgen. Eventuell drängt sich sogar die Errichtung neuer Hochschulen auf.

Aber auch für die notwendige Zahl der Maturitätsschulen muss gesorgt sein. Durch weitgehende Dezentralisierung dieser Schulen — wie dies in den letzten Jahren durch Schaffung neuer Gymnasien zum Teil bereits erfolgt ist — wird es am besten möglich sein, die auf dem Lande noch vorhandenen Reserven auszuschöpfen. Dazu nur ein Beispiel: Bei den Vorstudien zur Errichtung einer eigenen Kantonsschule in Glarus wurde festgestellt, dass jährlich etwa 12 bis 15 Glarner Maturitätsschulen besuchen. Wir rechneten dann damit, dass sich diese Zahl bei Führung einer eigenen Schule um etwa 10 erhöhe. Heute liegt diese Zahl jedoch zwischen 30 und 40, sie hat sich also verdreifacht, und zudem haben wir in den letzten Jahren die Erfahrung gemacht, dass unsere besten Schüler aus den hintersten Gemeinden des Sernftales stammen; Schüler, die ohne eigene Kantonsschule nie den Weg zu einem akademischen Studium gefunden hätten. Ähnliche Erfahrungen wurden nach Errichtung der Kantonsschule Wetzikon gemacht.

Im weitern ist darauf hinzuweisen, dass das Hochschulstudium nicht nur von der Finanzlage abhängt, sondern dass nichtmaterielle Faktoren einen mindestens ebenso grossen Einfluss auf die Rekrutierung ausüben. W. Vogt hat in seiner Arbeit über «den Einfluss sozialer und wirtschaftlicher Faktoren auf die Rekrutierung der ETH-Studenten» vor allem auf die Bedeutung der heute leider noch bestehenden sozialen Barrieren hingewiesen. Es muss alles daran gesetzt werden, dass ein aus Arbeiter- und Bauernkreisen stammender Student nicht grosse zusätzliche Energien braucht, um sich durchsetzen zu können. Es muss hier noch eine grosse Aufklärungsarbeit geleistet werden, damit einerseits der Dünkel und die Ueberheblichkeit einzelner Mitglieder der sogenannten obern Schichten (es handelt sich in der Regel nur um Einzelne) verschwindet und andererseits auch die in Arbeiter- und Bauernkreisen zum Teil noch herrschenden Minderwertigkeitsgefühle beseitigt werden. Ich weiss, dass es diesbezüglich schon erheblich besser geworden ist und die heutige Generation etwas fortschrittlicher eingestellt ist. Aber erst wenn diese Schranken vollständig beseitigt sind, wird es möglich sein, die noch vorhandenen Reserven auszuschöpfen.

Mit Studienbeihilfen allein kann das zu erstrebende Ziel also nicht erreicht werden. Die Wirksamkeit der Studienbeihilfen ist beschränkt, und wenn man sich dieser Grenzen bewusst ist, ist man auch weitgehend gegen Uebertreibungen gefeit, die sich sehr nachteilig auswirken können.

Einmal ist darauf hinzuweisen, dass Stipendien nicht zu hoch sein sollen. Gewiss sind Studienbeihilfen von wenigen hundert Franken in der Regel abzulehnen. Aber

es sollte auch nicht so sein, dass der Staat quasi ein reich honoriertes Studium garantiert. Es wäre wertvoll, wenn immer auch eine Leistung der Familie erwartet werden dürfte, wobei diese Leistung natürlich das Zumutbare nicht übersteigen darf. Der Stolz der Familie auf ihren jungen Doktor ist sicher erheblich grösser, wenn sie auch etwas an das Studium beigetragen hat, und umgekehrt dürfte dies auch die Dankbarkeit des jungen Akademikers gegenüber dem Elternhaus erhöhen.

Im weitern muss vermieden werden, dass Stipendien nicht an Unwürdige abgegeben werden, und zwar Unwürdige in charakterlicher und intellektueller Hinsicht. Gerade bei der Zuweisung von Studienbeihilfen durch den Staat besteht die Gefahr, dass — um Scherereien zu vermeiden — die Zuweisung nach dem Prinzip des geringsten Widerstandes erfolgt und die Würdigkeit oft eine zu geringe Rolle spielt. Ich weiss aus eigener Erfahrung, dass die Prüfung von Stipendiengesuchen alles andere als dankbar ist, besonders wenn man Stipendien verweigert, um Ungeeignete von einem Studium abzuhalten. Denn dafür muss auf alle Fälle Sorge getragen werden, dass die Qualität durch die Vermehrung nicht absinkt. Die Verbreiterung der Basis darf nicht durch ein Absinken des Niveaus erkauft werden. Es gilt lediglich, die noch vorhandenen Reserven auszuschöpfen und nicht die Zahl der Mittelmässigen zu vergrössern. Deshalb wird es auch nach dem Anzapfen der Bundesmittel oberste Pflicht der für die Studienbeihilfen zuständigen kantonalen Organe sein, jedes einzelne Gesuch genau zu prüfen und Gesuche Unwürdiger abzulehnen.

Im weitern ist es auch nicht gesagt, dass jeder, dem ein Studium möglich wäre, zu einer akademischen Laufbahn gedrängt werden soll. Dies sollte lediglich bei Hochbegabten der Fall sein. Es braucht nämlich auch tüchtige Kaufleute, Handwerker, Bauern und Arbeiter. Die übrigen Berufszweige müssen auch weiterhin über eine gewisse Elite verfügen können.

Ferner leiden die Bergkantone heute schon darunter, dass die besten Kräfte abwandern. Unsere «Gstudierten» kehren nur zum kleinen Teil zurück, und bei den Lehrlingen rechnen unsere grösseren Firmen mit einem Abgang von gegen 90 Prozent. Gewiss sind alle diese Leute für unsere schweizerische Volkswirtschaft und Forschung in der Regel nicht verloren. Für die Bergkantone bedeutet dieser Wegzug aber doch eine geistige Verarmung, und wir hoffen, dass durch diesen Verfassungsartikel diese Entwicklung nicht noch verstärkt wird.

7. Schlussbetrachtung: Diese mehr am Rande erwähnten Bedenken können aber die Bedeutung und Notwendigkeit dieses Verfassungsartikels in keiner Weise in Frage stellen. Der Sprechende, der als Erziehungsdirektor seit 11 Jahren auf diesem Gebiet Erfahrungen sammeln konnte, und dem der Ausbau der Studienbeihilfen seit jeher besonders am Herzen lag, hat diese Vorlage von Anfang an sehr begrüsst. Diese trägt nicht nur zu der notwendigen Verbreiterung unserer akademischen Basis bei, sondern erstrebt auch die aus staatspolitischen Gründen wünschbare Demokratisierung unserer Hochschulen. Names der einstimmigen Kommission ersuche ich Sie, auf die Vorlage, die vom Departement des Innern rasch und gründlich vorbereitet worden ist, einzutreten und der vorgeschlagenen Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 27quater zuzustimmen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit Herrn Bundesrat Tschudi und seinen Mitarbeitern für die geleistete grosse Arbeit Dank und Anerkennung aussprechen.

Allgemeine Beratung — Discussion générale

Vaterlaus: Nach dem ausführlichen und ausgezeichneten Referat unseres Kommissionspräsidenten gestatten Sie mir, auf Grund meiner langjährigen Erfahrung als Leiter einer Mittelschule und als kantonaler Erziehungsdirektor, einige Bemerkungen zum Eintreten auf die Vorlage. Dass ein Nachholbedarf und Nachwuchsmangel in fast allen Berufen, ganz besonders in denjenigen Berufen, die als Vorbereitung den Besuch einer Mittelschule und Hochschule voraussetzen, vorhanden ist, wird in der Botschaft des Bundesrates sehr anschaulich und eindrücklich dargelegt. Um den Nachwuchsmangel auf diesem Sektor zu beheben, müssen wir mehr Ausbildungsmöglichkeiten schaffen. Kreise, die wir bis jetzt nicht erfassen konnten, müssen wir auf einen neuen Bildungsweg führen können. Für den Besuch der Mittelschulen kann dies geschehen durch die Schaffung neuer Mittelschulen auf dem Lande. Das Beispiel der neu gegründeten Mittelschule in Wetzikon hat im Kanton Zürich klar gezeigt, dass aus dem Gebiete des Zürcher Oberlandes heute ca. dreimal mehr Schüler die Mittelschule besuchen, als dies vor Bestehen dieser Schule der Fall war. Es ist dies durchaus verständlich, wenn man bedenkt, dass es für die Eltern kein leichter Entschluss ist, ihre Kinder bereits mit 12 Jahren aus dem Elternhause an eine auswärtige Mittelschule zu schicken. Bei der Dezentralisation der Mittelschulen genügt oft die Einrichtung von Progymnasien, für deren Absolventen dann der Uebertritt in die oberen Klassen einer voll ausgebauten Mittelschule garantiert ist.

Das gleiche gilt natürlich auch für die Ausbildung der Techniker. Seit Jahren waren die bisherigen Techniken stark überfüllt. Das neue Technikum in Luzern brachte eine erste, sehr willkommene Entlastung, und die weiter geplanten Techniken in Windisch, Rapperswil, Pratteln und eventuell Sargans werden weitere sehr erwünschte Entlastungen bringen. So werden viele zukünftige Techniker ausgebildet werden können, die bis jetzt nicht rekrutiert werden konnten.

Für das Studium Begabter aus wenig bemittelten Familien müssen die materiellen Hindernisse beseitigt werden. Dies kann durch die Zusicherung ausreichender Stipendien geschehen. Da die Stipendienordnungen und die Schulverhältnisse der einzelnen Kantone sehr verschieden sind, ist es sehr zu begrüssen, dass auch dem Bund durch den neu vorgeschlagenen Stipendienartikel 27quater die Kompetenz zur Unterstützung kantonaler Stipendienaufwendungen und auch zu eigenen Förderungsmassnahmen eingeräumt wird. Damit wird eine sichere Basis unserer Volkswirtschaft, nämlich ein Stock an gut ausgebildeten Fachkräften auf allen Stufen der Ausbildung auf lange Sicht gefestigt und erweitert. Dadurch wird auch dem liberalen Prinzip nachgelebt, dass der berufliche Aufstieg jedem Tüchtigen und Begabten offen stehen soll.

Ich möchte noch auf eine gewisse Gefahr aufmerksam machen. Durch den grossen Zuwachs an Mittelschülern an den bestehenden Mittelschulen während der letzten Jahre hat leider vielerorts eine Senkung des Leistungsniveaus festgestellt werden müssen. Diese Feststellung ist sehr bedauerlich. Sie steht vielleicht zum Teil im Zusammenhang mit den grossen Schwierigkeiten der letzten Jahre, gute Mittelschullehrer anzustellen. Wir müssen verlangen, dass Mittelschüler und zukünftige Studenten zu bestimmten Leistungen fähig sind und dass sie die notwendige geistige Beweglichkeit mitbringen. Die Tatsache, dass ein grosser Nachholbedarf vorhanden ist, darf

uns nicht dazu verleiten, Unfähige in die Mittelschulen aufzunehmen. Stipendien dürfen unbedingt nur für Begabte in Frage kommen. Studenten, die für wissenschaftliche Tätigkeit besonders geeignet sind, sollte durch wesentliche existenzsichernde Studienbeiträge ermöglicht werden, dass sie sich nach Abschluss der normalen Studien der wissenschaftlichen Forschung widmen können. Damit wird auch ein wesentlicher und wertvoller Beitrag für den akademischen Nachwuchs an unseren Hochschulen geleistet. Der vorgeschlagene Verfassungsartikel über die Ausrichtung von Stipendien und anderen Ausbildungshilfen durch den Bund wird dies ermöglichen.

Ich kann der Vorlage mit Ueberzeugung zustimmen.

Guntern: Ich möchte vorausschicken, dass ich den Anträgen der Kommission zugestimmt habe und auch heute noch dazu stehe. Immerhin sind seit der Beratung in der Kommission zwei Fragen in Diskussion gestellt worden, die ich hier noch näher abgeklärt wissen möchte. Die vorberatende Kommission hat in rein redaktioneller Hinsicht eine Aenderung zum vorgesehenen Verfassungsartikel 27quater vorgenommen, um die Schulhoheit der Kantone klar zu dokumentieren. Der Verband schweizerischer Studentenschaften erblickt in dieser rein formalen Aenderung die Gefahr der Verzögerung, indem befürchtet wird, die Differenzbereinigung wäre in diese Session nicht mehr möglich und die Folge könnte sein, dass das Gesetz mit Verzögerung in Kraft tritt. — Ich glaube zwar nicht, dass diese Gefahr tatsächlich besteht, ansonst man sich fragen müsste, ob es einen Sinn habe, an dieser rein redaktionellen Aenderung festzuhalten.

Andererseits sind auch Befürchtungen laut geworden, Eltern und Schüler könnten in ihrem Entscheidungsrecht in der Wahl der Ausbildungsinstitute gehindert oder eingeschränkt werden, so unter anderem wenn man Institute ausserhalb des eigenen Kantons wählen möchte. Es wird angezeigt sein, nicht im Verfassungsartikel, aber im Gesetze selbst die nötigen Garantien in dieser Richtung einzubauen, so dass die Freiheit der Eltern oder Schüler gewahrt ist. Viele Kantone bieten die gewünschte Garantie hiefür schon heute. Ich wäre Herrn Bundesrat Dr. Tschudi dankbar, wenn er uns in der Beziehung beruhigende Erklärung abgeben könnte.

Müller-Thurgau: Sie haben wahrscheinlich alle am letzten Samstag das Expressschreiben des Verbandes schweizerischer Studentenschaften erhalten. Ich glaube, dass es am Platze ist, zu dieser Zuschrift ein Wort zu sagen. Die schweizerische Studentenschaft weist darauf hin, dass in den USA ein Viertel der Jugend von 20 bis 24 Jahren ein Hochschulstudium absolviert; in Russland sei es ein Fünftel, während es in der Schweiz nur 5 Prozent seien. Ich glaube, man darf doch hinter solche Statistiken ein Fragezeichen machen. Wer garantiert uns, ob nicht in einem Land z. B. ein Baumwärterkurs als höhere Ausbildung gewertet wird usw.? Es geht sicher nicht an, von solchen Vergleichszahlen auszugehen.

Zum Hinweis auf den Mangel an Akademikern: In welchem Beruf haben wir heute genügend Leute? Von unten bis oben haben wir zu wenig. Wenn wir alle Fähigen auf die Hochschulen hinaufschicken, so haben wir nur noch weniger tüchtige Lehrer und Techniker usw. Ich stimme der Vorlage zu; nur glaube ich, zu dem Schreiben der Studentenschaft einige kritische Bemerkungen anbringen zu müssen.

Bundesrat Tschudi: Der Herr Kommissionspräsident und Erziehungsdirektor Ständerat Stucki hat die Vorlage des Bundesrates so eingehend und klar begründet, dass kaum etwas beigefügt werden kann. Herr Ständerat Stucki konnte auf Grund seiner langjährigen Erfahrung als Erziehungsdirektor des Kantons Glarus sprechen. Dennoch möchte ich einzelne Hinweise geben, vor allem im Hinblick darauf, dass es sich schliesslich um eine Verfassungsvorlage handelt.

Wenn wir uns überlegen, ob der Bund auf dem Gebiet der Stipendien intervenieren und Bundesmittel für diesen Zweck einsetzen soll, dann müssen wir uns vor Augen halten, dass Aufwendungen für die Erziehung und Bildung keine Ausgaben à fonds perdu sind. Bei diesen Ausgaben handelt es sich in Wirklichkeit um Investitionen, allerdings um Investitionen auf lange Sicht. Der Nutzen dieser Investitionen wurde bis jetzt allzu sehr verkannt, weil man immer auf kurze Zeit disponiert. Aber alle Investitionen der Wirtschaft in Sachgütern, in Laboratorien und Fabriken sind unfruchtbar, wenn nicht geschulte Kräfte zur Verfügung stehen, um darin zu arbeiten. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass Schulung und Forschung äusserst wichtige Triebkräfte der Wirtschaft sind. Sie sind wohl die eigentlichen Grundlagen der wirtschaftlichen Expansion. Sowohl die erste industrielle Revolution im letzten Jahrhundert als auch die jetzige zweite industrielle Revolution wurden und werden durch Erfindungen und wissenschaftliche Entdeckungen ausgelöst. Die Förderung der Ausbildung bildet auch eines der grössten politischen Probleme. Der Wettkampf zwischen den Staaten wird heute weitgehend auf dem Gebiet der Forschung ausgetragen. Ich sage: Möge es so bleiben! Es ist sicher viel besser, dass sich das Schicksal von Staaten, ja sogar von Zivilisationen durch die Leistung auf dem Gebiet der Forschung als auf dem Kriegsschauplatz entscheidet. Die Schweiz hat im Vergleich zu andern Ländern sogar ein verstärktes Bedürfnis nach qualifiziertem Nachwuchs. Man kann sagen, dass die Schweiz einen eigentlichen Sonderfall bildet, denn unser einziger Reichtum bildet der Fleiss, die Geschicklichkeit, die Intelligenz der Bevölkerung. Ueber Rohstoffe verfügen wir kaum. Diesen Reichtum unserer Bevölkerung müssen wir fruktifizieren. Es ist darum nicht ein Zufall, dass seit langer Zeit gute Schulen eine Tradition in unserem Lande bilden. Diese Tradition ist eine Notwendigkeit. Wir müssen sie weiter entwickeln. Der heutige Nachwuchsmangel, der überall besteht, wie Herr Ständerat Müller mit Recht unterstrichen hat, ist ein Strukturproblem; es ist nicht nur eine Folge der guten wirtschaftlichen Konjunktur. Infolge des technischen Fortschrittes geht der Anteil der manuellen Arbeit ständig zurück. Unsere Wirtschaft stellt sich auf komplizierte, anspruchsvolle Produktion um, und darum braucht sie grössere Kader, sie braucht mehr hochqualifizierte Kräfte. Eine der schlimmsten Mangelsituationen besteht im Lehrerberuf. Es ist darum unsere Meinung, dass die Vorlage besonders auch dazu beitragen soll, den heutigen erschreckenden Lehrermangel zu bekämpfen. Schliesslich bilden die Lehrer die Grundlage für sämtliche anderen Berufe. Ohne Lehrer kommt kein Hochschulstudium und keine andere höhere Schule in Betracht.

Es sprechen auch soziale Gesichtspunkte für unsere Vorlage, denn es ist eine der bittersten Ungerechtigkeiten, wenn ein Kind aus finanziellen Gründen nicht den seinen Fähigkeiten entsprechenden Weg ins Leben beschreiten kann. Es ist überaus erfreulich, dass auf diesem Gebiet die wirtschaftlichen und sozialen Interessen nicht gegen-

einander stehen, sondern sich völlig decken, völlig miteinander übereinstimmen. Beide sprechen für einen Ausbau des Stipendienwesens.

Ich möchte ausdrücklich hervorheben, dass eine ganze Reihe von Kantonen in der letzten Zeit ihre Stipendienregelungen wesentlich verbessert hat. Man darf wohl behaupten, dass in der Mehrheit der Kantone heute befriedigende Verhältnisse bestehen. Das möchte ich gerne anerkennen.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass private Kreise die Bedeutung der Ausbildungsbeihilfen anerkannt haben, und dass in dieser Richtung wertvolle Stiftungen geschaffen wurden, Stiftungen, die eine bedeutsame Hilfe leisten. Die privaten Einrichtungen empfinden es zum Teil als Undank, wenn erklärt wird, ihre Hilfe sei heute noch ungenügend, oder wenn gesagt wird, sie komme nicht immer den rechten Leuten zu, oder die Zersplitterung der vielen Stipendienrichtungen entmutige die Gesuchsteller. Ich bin der Meinung, dass die private Initiative sich bewähren soll, nicht nur in der Begründung von Stipendienrichtungen und Stiftungen, sondern auch bei der Durchführung der Arbeit, beim Vollzug der Stipendienregelungen. Die Wirksamkeit dieser Stipendienrichtungen können die privaten Kreise am besten beweisen, wenn sie ihre Reglemente möglichst liberal handhaben. Sie sollen sie so anwenden, dass die jungen Leute diese privaten Stiftungen und Stipendienrichtungen gerne in Anspruch nehmen. Das Vorbild für derartige Einrichtungen kann in den Vereinigten Staaten genommen werden, denn dort spielen die Stiftungen bei den Stipendienbeihilfen eine grosse Rolle und bewähren sich. Sie werden dort weniger einschränkend gehandhabt und sind deshalb populärer.

Trotz den kantonalen Regelungen und trotz den privaten Einrichtungen, deren Verdienste ich hervorheben möchte, steht fest, dass die Nachwuchsreserven in unserem Land nicht ausgeschöpft sind und die Situation noch nicht voll befriedigend ist. Die Tatsachen, die Herr Ständerat Stucki aufgeführt hat, hatten Ihnen dies bewiesen. Wir kennen in unserem Land zu viel Bagatell-Stipendien ohne Wirksamkeit. Es handelt sich direkt um eine Geldverschwendung, wenn kleine Beträge gegeben werden. Damit wird keine bessere Ausbildungsmöglichkeit vermittelt. Dann kennen wir die ungleiche Verteilung der Studierenden auf die verschiedenen Kantone, eine offensichtliche Benachteiligung der ländlichen Gebiete und Gebirgskantone. Wir stellen fest, dass zahlreiche Postulate in den eidgenössischen Räten eine Neuordnung verlangen. Wir stellen ferner fest, dass die massgebenden Organisationen der Studenten und Akademiker mit einer ausgezeichneten Dokumentation ebenfalls wünschen, dass der Bund sich dieses Gebietes annimmt.

Eine erste Fühlungnahme mit den Kantonen im Hinblick auf die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 27 quater hat bereits stattgefunden. Das Ergebnis dieser Fühlungnahme zeigt das Bedürfnis nach Mitwirkung des Bundes sogar noch deutlicher als die Konsultationen, welche wir über den Verfassungsartikel durchgeführt haben, worüber Ihnen Herr Ständerat Stucki gesprochen hat. Die Kantone verlangen mit Insistenz und fast durchwegs eine rasche Ausarbeitung und Inkraftsetzung der Ausführungsgesetzgebung. Auch schlagen die kantonalen Erziehungsdirektoren fast durchgehend einen möglichst weiten Geltungsbereich der Bundeshilfe vor. Mehrere Kantone erklären, dass sie nicht über die Mittel verfügen und auch in Zukunft die Mittel nicht aufbringen werden, um diejenigen Stipendien zu gewähren, welche vom Stand-

punkt der Ausbildung und des Nachwuchsbedarfes aus notwendig sind. Zum Teil erklären die Kantone, dass die Kredite sogar nicht genügen, um die in den kantonalen Stipendiengesetzen vorgesehenen Beträge auszurichten.

Der Bundesrat unterstützt die vom Kommissionspräsidenten und auch von Herrn Ständerat Vaterlaus vertretene Auffassung, dass im Bildungswesen die Qualität der entscheidende Gesichtspunkt ist. An diesem Massstab wollen wir nicht rütteln lassen. Wenn unser Bestreben auf einen vergrösserten Nachwuchs geht und wir die bestehenden Nachwuchsreserven besser ausschöpfen wollen, bedeutet das nicht, dass wir anstelle der Qualität die Quantität treten lassen wollen. Wir wollen nicht schwache Kräfte, sondern gute, tüchtige junge Leute neu in die Mittel- und Hochschulen führen. Unser Ziel sind grössere Kader, ein grösserer akademischer Nachwuchs mit gleicher, wenn möglich sogar besserer Qualität als bisher. Die Verstärkung der Zahl der Mittel- und Hochschulstudierenden durch Senkung der Anforderungen wäre eine leichte, eine einfache Lösung; sie würde aber den Anforderungen der Wirtschaft und der Wissenschaft nicht gerecht. Unserem Land, das in einem schweren Konkurrenzkampf steht, wäre mit diesem Vorgehen nicht gedient, sondern wir würden unserem Lande und unserer Wirtschaft einen kaum reparablen Schaden zufügen. Ich danke deshalb den beiden Herren Ständeräten für das Hervorheben dieses Qualitätsgesichtspunktes.

Mit der Vorlage betreten wir nicht völliges Neuland, weil sich der Bund bereits an den Stipendien für die berufliche Ausbildung beteiligt; er übernimmt dort 50 Prozent der von anderer Seite gewährten Beiträge. Es ist bezeichnend und für unsere Räte erfreulich, dass gleichzeitig hier diese Stipendienvorlage und im anderen Rat das Berufsbildungsgesetz behandelt wird und wir damit zeigen, welche grosse Bedeutung wir der Förderung des Nachwuchses beimessen. Ich glaube, es wäre nicht recht verständlich, wenn die Hilfe des Bundes beschränkt bliebe auf gewisse wichtige Teile der Ausbildung, nämlich die Lehrlings-, die berufliche Ausbildung, wenn aber die mittleren und höheren Kader durch den Bund nicht auch gefördert würden. Es darf darauf hingewiesen werden, dass in anderen Ländern, die verfassungsrechtlich ähnlich organisiert sind wie die Eidgenossenschaft, die Mitwirkung des Bundes bei der Stipendienordnung in Uebung steht. In der Bundesrepublik Deutschland gilt für Hochschulstipendien das sogenannte Honneffer-Modell. Bund und Länder finanzieren gemeinsam die Stipendien, wobei der Bund sogar den Löwenanteil trägt. Auch in den Vereinigten Staaten von Amerika beteiligt sich der Bund recht stark an den Hochschulstipendien, trotz der zahlreichen und finanzstarken Stiftungen, die in diesem Lande bestehen.

Noch einige wenige Bemerkungen zum Verfassungsartikel im einzelnen. Wir schlagen Ihnen eine saubere, einfache Verfassungsbestimmung vor, eine reine Kompetenznorm, aber eine Kompetenznorm mit den nötigen Einschränkungen, um die Priorität der Kantone auf dem Stipendien Sektor zu sichern und ihre Schulhoheit nicht zu verletzen. Dieser Verfassungsartikel soll für Jahrzehnte gelten. Darum schlagen wir Ihnen nicht eine Detailregelung, nicht eine Augenblicksordnung vor. Es besteht aber nicht die Gefahr, dass in der Ausführungsgesetzgebung auf Grund dieser verhältnismässig weiten Kompetenznorm übermachtet wird, da die Ausführungsbestimmungen in Form von referendumpflichtigen Bundesgesetzen zu erlassen sind.

Absatz 1 über die Förderung der kantonalen Stipendien-Einrichtungen steht nicht nur zufällig am Anfang des Verfassungsartikels, sondern Absatz 1 bildet auch die Hauptsache dieses Artikels. Das Stipendienwesen bleibt auch nach Annahme dieses Verfassungsartikels kantonal; der Bund kann Beiträge ausrichten zum Zwecke des Ausbaues der kantonalen Stipendieneinrichtungen, die Kantone bleiben aber frei im Ausbau und der Regelung der Stipendienordnungen. Die Kantone bestimmen die Grundsätze, welche für sie massgebend sind. Es wird kein Diktat des Bundes geben und keine Vereinheitlichung des Stipendienwesens. Die Beiträge des Bundes erlauben aber einen Ausbau und eine Verstärkung der kantonalen Stipendienordnungen. Nach Artikel 42ter der Bundesverfassung werden die Leistungen des Bundes nach der Finanzkraft abgestuft werden. Wir werden eine vernünftige Lösung einzuführen trachten, die auch den Gesichtspunkten Rechnung trägt, die Herr Ständerat Stucki mit Recht in seinem Referat erwähnt hat. Selbstverständlich muss die Bundeshilfe besonders den finanzschwachen Kantonen zugute kommen, weil dort junge Leute und Nachwuchsreserven vorhanden sind, die bisher keine Mittel- oder Hochschule besuchen konnten. Diesen jungen Leuten muss primär geholfen werden; hier besteht das dringendste Bedürfnis. Die Freiheit der Kantone wird auch durch die weite Formulierung des Verfassungsartikels gewährleistet. Wir sehen Beiträge an Stipendien und Ausbildungsbeihilfen vor. Wenn also in einem Kanton die Regelung nicht die Bezeichnung Stipendien trägt, sondern irgendwie anders konzipiert sind, dann sind Beiträge des Bundes auf Grund dieser Formulierung möglich.

In Absatz 2 schlagen wir Ihnen ergänzende Massnahmen des Bundes vor. Es soll sich aber ausdrücklich um ergänzende Massnahmen handeln, deshalb dürfen Regelungen gestützt auf Absatz 2 des Verfassungsartikels die kantonalen Vorschriften in keiner Weise beeinträchtigen oder die kantonale Schulhoheit gefährden. Wir denken hier vor allem an Materien, welche die Kantone selber kaum regeln können, vor allem an Beiträge an die Ausbildung der Auslandschweizer-Kinder. Wir denken auch an besondere Beiträge für die Hochbegabten-Förderung. Es ist richtig, dass auch diese Aufgabe in unserem Lande besser gepflegt wird. Solche Leistungs-Stipendien können auch eine neue und bessere Atmosphäre in das ganze Stipendienwesen bringen, können ihm etwas den Armengeruch, den es heute noch hat, nehmen.

Im Nationalrat wurde mit Recht erwähnt, dass heute eine gewisse Crux im Stipendienwesen darin liege, dass junge Leute, die den Wohnsitz wechseln, vom bisherigen Wohnsitzkanton nicht mehr berücksichtigt werden, vom neuen Wohnsitzkanton aber auch nicht angenommen werden, weil die kantonalen Stipendienregelungen oft Karenzfristen festlegen. Hier wird der Bund dafür sorgen müssen, dass junge Leute nicht wegen dieser an sich begreiflichen Bestimmung, die aber für den Einzelnen ausserordentlich hart ist, zwischen Stuhl und Bank fallen.

Ihre Kommission schlägt nun einen neuen Absatz 2bis vor, der einen Gedanken wieder aufnimmt, den der Nationalrat bereits in Absatz 2 berücksichtigen wollte, nämlich die ausdrückliche Erwähnung der kantonalen Schulhoheit. Der Nationalrat war der Auffassung, dass dieser Gedanke in Absatz 2 erwähnt werden müsse in Zusammenhang mit den ergänzenden Regelungen des Bundes. Ihre Kommission möchte nun dasselbe in einem besonderen Absatz 2bis regeln. Der Bundesrat hat in der Botschaft ausdrücklich erwähnt, dass er die kantonale Schul-

hoheit gewahrt wissen wolle. Im allgemeinen wird durch Stipendien die kantonale Schulhoheit kaum tangiert werden; denn Stipendien greifen nicht in die Lehrpläne ein; die Prüfungen, die Organe der Schule, die Wahl der Lehrer, die Freiheit des Unterrichtes, und was alles zur Schulhoheit gehört, wird durch die Stipendien nicht berührt. Aber wir sind damit einverstanden und begrüßen es, dass dieser Gedanke der Schulhoheit ausdrücklich erwähnt wird. Die Gefahr einer Verzögerung der Inkraftsetzung des Verfassungsartikels ist damit kaum verbunden. Es scheint mir, dass in dieser doch geringfügigen Frage das Differenzbereinigungsverfahren noch in dieser Session mit dem Nationalrat durchgeführt werden kann, so dass es möglich ist, noch in dieser Session die Schlussabstimmung durchzuführen. Es bedarf dann noch der Annahme des Verfassungsartikels durch Volk und Stände; es wird kaum möglich sein, die Volksabstimmung vor Anfang Dezember dieses Jahres durchzuführen.

Absatz 3 unseres Verfassungsartikels gibt kaum zu Diskussionen Anlass. Die einzige Anregung, die hier vorgebracht wurde, ging dahin, dass man neben den Kantonen auch die Spitzenverbände der Wirtschaft zur Vernehmlassung einladen soll. Bei wichtigen Gesetzesvorlagen wird man dies selbstverständlich tun. Das Justiz- und Polizeidepartement hat aber Wert darauf gelegt, dass in der Stipendienfrage die Kantone im Vordergrund stehen. Weil es primär eine kantonale Angelegenheit ist, dürfen im Verfassungsartikel nicht die Kantone und die Wirtschaftsverbände einander gleichgestellt werden.

Herr Ständerat Guntern hat noch darauf hingewiesen, es sei wichtig, dass in der Ausführungsgesetzgebung die Freiheit der Schulwahl gewährleistet werde, dass nicht von der Seite der Stipendienbehörde ein Druck in der Richtung ausgeübt werde, dass diese Schule zu besuchen oder jene nicht zu besuchen sei. Ueber die Ausführungsgesetzgebung werden die eidgenössischen Räte zu entscheiden haben. Ich bin aber überzeugt, dass unsere Vorlage dem Gedanken von Ständerat Guntern Rechnung tragen wird, und ich bin ebenso überzeugt, dass die eidgenössischen Räte in diesem Sinne entscheiden werden. Es ist verfrüht, jetzt weiter auf die Ausführungsgesetzgebung einzutreten. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass wir uns bemühen, sie möglichst rasch vorzulegen, weil wir wissen, dass das Bedürfnis nach dieser Gesetzgebung besteht und dass die rasche Verbesserung der Verhältnisse besonders wertvoll ist. Wir haben eine erste Fühlungnahme mit den Kantonen angebahnt, und wir werden schon, bevor die Volksabstimmung über den Verfassungsartikel angesetzt werden kann, die Vorarbeiten für diese Ausführungsgesetzgebung weiterführen, damit bald nach Annahme des Verfassungsartikels in der Volksabstimmung die Botschaft den eidgenössischen Räten vorgelegt werden kann.

Mit diesen Ausführungen möchte ich Sie meinerseits bitten, auf die Vorlage einzutreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion
des articles

Artikelweise Beratung — Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

(Die Aenderung im Titel betrifft nur den französischen Wortlaut.)

Titre et préambule

Proposition de la commission

Titre

Selon le projet du Conseil fédéral.

Préambule

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stucki, Berichterstatter: Hier beantragt Ihnen die Kommission eine Aenderung mehr redaktioneller Natur, die zudem nur den französischen Text betrifft. Im Nationalrat ist der Ausdruck «bourses d'études» durch «subsides d'études» ersetzt worden. Ihre Kommission beantragt Ihnen, zur Terminologie der ursprünglichen Vorlage zurückzukehren, d.h. wieder das Wort «bourses» zu verwenden. Gemäss Stellungnahme der Bundeskanzlei hat der Ausdruck «subsides» eine etwas andere Bedeutung.

Angenommen — Adopté.

Abschnitt I, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre I, préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté.

Art. 27quater

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

(Die Aenderung im Abs. 1 betrifft nur den französischen Wortlaut.)

Abs. 2

Nach Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2bis (neu)

Die kantonale Schulhoheit ist in allen Fällen zu wahren.

Art. 27quater

Proposition de la commission

Al. 1 et 2

Selon le projet du Conseil fédéral.

Al. 2bis (nouveau)

Dans tous les cas, l'autonomie cantonale en matière d'instruction sera respectée.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national.

Stucki, Berichterstatter: Auch im Absatz 1 ist im französischen Text der Ausdruck «subsides d'études» zu ersetzen.

Im Alinea 2 beantragt die Kommission, die vom Nationalrat eingeschobene Ergänzung: «Unter Wahrung der kantonalen Schulhoheit» zu streichen und dafür ein neues Alinea 2bis einzusetzen, mit dem Wortlaut: «Die kantonale Schulhoheit ist in allen Fällen zu wahren.» Nach der Fassung des Nationalrates bezieht sich dieser

Vorbehalt nur auf Absatz 2. Es ist aber wünschenswert, dass er sich auch auf Absatz 1 bezieht; daher ist die Einfügung eines neuen Absatzes 2bis nötig.

Angenommen — Adopté.

Abschnitt II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté.

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes 40 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

8470. Finanzordnung des Bundes.

Verlängerung

Régime financier de la Confédération.

Prolongation

Siehe Jahrgang 1962, Seite 277 — Voir année 1962, page 277

Beschluss des Nationalrates vom 14. März 1963

Décision du Conseil national du 14 mars 1963

Differenzen — Divergences

Meier, Berichterstatter: Was ich Ihnen unter dem bedeutsamen Titel «Bundesfinanzordnung» (Verlängerung) im Differenzbereinigungsverfahren zu beantragen und darzulegen habe, unterscheidet sich wesentlich von dem, was wir in erster Verpflichtung am 3. Oktober des vergangenen Jahres in unserem Rate beschlossen und damals in lapidarer Kürze formuliert haben:

«Die Geltungsdauer der in Kraft stehenden Bundesfinanzordnung wird um zehn Jahre verlängert.»

Wir hielten uns in auffälliger Regierungstreue an die Empfehlung des Bundesrates und sammelten unser oppositionelles Gedankengut lediglich in einem kunstgerecht gesetzten und weit ausholenden Postulat. Das markante Merkmal dieser echt parlamentarischen Anregung war der Ruf nach baldiger Aufteilung von dem, was der Verfassung und dem, was der Gesetzgebung zufällt. Dieses Begehren war verbunden mit der dringenden Auflage baldiger Realisierung. Das Schwergewicht lag beim letztern, weil es in dringender Eile gefordert und mit dem befrachtet war, was unter dem zeitgemässen Begehren nach Steuerabbau gefordert werden kann. Diese Ausrichtung war durchaus anerkennenswert, kam doch in ihr eine mannigfache Tendenz zum Ausdruck. Zunächst diejenige der Anpassung des Fiskus an die neuen Einkommensverhältnisse und der damit im Zusammenhang stehenden Ausmerzungen der Folgen der kalten Progression, dann aber auch die möglichst baldige Eliminierung der staatsrechtlich mindestens merkwür-

digen Uebergangsbestimmungen des Artikels 8, die ausgesprochen dem Gesetz zugewiesene Normierungen auf der Ebene der Verfassung ausüben. Damit verbunden war auch das Verlangen, keines jener Schwergewichte zu legen, die eine systematische Tarifgestaltung durch die notwendige Wahrung bereits erreichter Entlastungen erschweren. Schliesslich war es der starke Wille des Rates, den bestehenden und in unserer Wehrsteuer verankerten Finanzausgleich unter den Kantonen nicht zu beeinträchtigen.

Diese Haltung begegnete einer widersprüchlichen Kommentierung, zunächst in den Beratungen der Kommission, aber auch im Plenum des Nationalrates, dann aber auch in den Diskussionen, die den Standort der öffentlichen Meinung für sich reklamieren, vor allem aber bei der Würdigung der Zahlen, die die Buchhaltungen des Bundes und der Kantone als Ergebnis des Jahres 1962 bekanntgeben. Der Artikel 8 setzte sich wieder mit Entschiedenheit in den Vordergrund, bot er doch ein geradezu willkommenes Manöverfeld, das dann auch Ihre Kommission zum gestaltenden Verweilen einladen musste, und jetzt auch unserm Rat Gelegenheit zum raschen Handeln gibt.

Der Nationalrat, der in der Märzsession erst Andeutungen der eidgenössischen Staatsrechnung zur Verfügung hatte, beschränkte sich in seinen Beratungen auf die kommende Wehrsteuerperiode ab 1965 und auf eine Erstreckung des Tarifes, die unfehlbar als wirksamstes Mittel zur Ausmerzungen der kalten Progression angesprochen werden kann. Aber auch diese Beschlüsse gerieten in den intensiven Beschluss der öffentlichen Diskussion, der das Rechnungsergebnis 1962 wirksame Unterstützung bot. Im Meinungskampf um die durch den Bundesrat vorgenommenen Rückstellungen konnte man neben der Gruppe, die die klare Darstellung des Rechnungsergebnisses forderte, auch diejenige deutlich beobachten, die sich verstärkte Ausrüstung für ihren Kampf um den Abbau der Wehrsteuer beschaffte. Als sich dann Ihre Kommission am 9. April zum ersten Mal besammelte, war das, was in der Luft lag, schon derart zum kategorischen Imperativ geworden und in die Gefilde der Politik, aber auch der Verwaltung, eingegangen, dass ein Ausweichen nur noch das Ganze gefährden konnte, was auf den Anfang des Jahres 1965 einsatzbereit sein muss. Die Arbeit der Kommission beschränkte sich darum auf eine Bestandesaufnahme aller Anregungen, die die einzelnen Mitglieder zur Antragstellung in Vorbereitung hielten.

Es konnten sich jedoch schon einige Gesichtspunkte deutlich durchsetzen, aber auch gewisse Abgrenzungen festgelegt werden. Die sozial begründeten Abzüge, die der Nationalrat eingebaut hatte, fanden einstimmige Unterstützung. Grundsätzlich erklärte man sich auch bereit, die Erstreckung des Tarifes auf die nächste 13. Wehrsteuerperiode (Steuerjahre 1965/66) in Aussicht zu nehmen. Daneben fand ein Entgegenkommen gegenüber dem Steuerpflichtigen durch die Gewährung eines Rabattes für die bereits im Zuge stehende Wehrsteuer 12. Periode (Jahre 1963/64) starke Unterstützung. Diese Forderung wurde aber mit der notwendigen Rücksichtnahme auf die mit dem Bezüge belasteten kantonalen Steuerverwaltungen verbunden. Andererseits musste die Kommission jedoch respektieren, dass der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu den Motionen Rohner und Gemperli jede vorangehende Steuerreduktion abgelehnt hatte. Im Rahmen eines anständigen Verhaltens wurde der Landesregierung Gelegenheit zu einer

Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen. Verfassungsartikel

Bourses d'études et autres aides financières à l'instruction. Article constitutionnel

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	8610
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1963
Date	
Data	
Seite	166-174
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 754

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vormittagsitzung vom 21. Juni 1963

Séance du 21 juin 1963, matin

Vorsitz — Présidence: M. Fauquex

**8695. Militärversicherung. Änderung
des Bundesgesetzes**
Assurance militaire. Modification de la loi

Siehe Seite 227 hiervor — Voir page 227 ci-devant
Fortsetzung — Suite

Art. 32, Abs. 2

Müller-Thurgau, Berichterstatter: Bei der Behandlung des Artikels 32, Absatz 2, über die Änderung des Militärversicherungsgesetzes hat Herr Kollege Bächtold gestern den Antrag gestellt, die Rentenzahlungen nicht, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, bis zum 20. Altersjahr auszahlen, sondern bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr. Sie haben den Artikel dann an die Kommission zurückgewiesen. Diese hat gestern nachmittag die Sache noch einmal überprüft, und zwar in Anwesenheit des Vertreters des Militärdepartementes, Herrn Clerc, und des Vertreters der Militärversicherung, Herrn Dr. Schatz. Diese Herren haben uns mitgeteilt, dass die Mehrbelastung durch die Annahme des Antrages Bächtold pro Jahr rund 100 000 Franken betragen werde. Selbstverständlich könne das nicht genau festgesetzt werden, weil keine genauen Statistiken vorhanden seien. Mit Rücksicht darauf, dass die neuere Gesetzgebung in Bund und Kanton fast immer eine Rentenzahlung bei in Ausbildung begriffenen Kindern bis zum 25. Altersjahr vorsieht (wie auch beim Wehrsteuerbeschluss, den wir vor kurzem verabschiedet haben), hat unsere Kommission gefunden, es sei auch bei diesem Gesetz die Konsequenz zu ziehen. Sie hat deshalb einstimmig beschlossen, Ihnen zu beantragen, den Vorschlag des Herrn Kollegen Bächtold anzunehmen. Die Änderung besteht also bei diesem Artikel 32 einzig darin, dass die Zahl 20 durch die Zahl 25 ersetzt werden soll. Wir haben es deshalb unterlassen, Ihnen noch einen besonderen schriftlichen Antrag zu unterbreiten. Ein Schönheitsfehler besteht vielleicht noch darin, dass man von «Kindern» bis zum 25. Altersjahr spricht. Aber es handelt sich um die Bestimmungen über die Auszahlung von Renten an die Kinder eines ehemaligen Wehrmannes. Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Antrag Bächtold.

Angenommen — Adopté

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes 36 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

**8610. Stipendien und andere Ausbildungs-
beihilfen. Verfassungsartikel**
**Bourses d'études et autres aides financières
à l'instruction. Article constitutionnel**

Siehe Seite 166 hiervor — Voir page 166 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 21. Juni 1963
Décision du Conseil national du 21 juin 1963

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

**8689. Diplomatische Beziehungen.
Wiener Abkommen**
**Relations diplomatiques. Convention de
Vienne**

Siehe Seite 197 hiervor — Voir page 197 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 21. Juni 1963
Décision du Conseil national du 21 juin 1963

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 36 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

**8606. Fristenlauf an Samstagen.
Bundesgesetz**
**Supputation des délais comprenant un
samedi. Loi**

Siehe Seite 157 hiervor — Voir page 157 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 21. Juni 1963
Décision du Conseil national du 21 juin 1963

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 36 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

Schluss des amtlichen Bulletins der Sommersession 1963

Fin du Bulletin officiel de la session d'été 1963

Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen. Verfassungsartikel

Bourses d'études et autres aides financières à l'instruction. Article constitutionnel

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	8610
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1963
Date	
Data	
Seite	240-240
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 766